

Das Konstanzer Konzil und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald

A. Deutscher Südwesten

I. Mittelalter

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.¹

Entsprechend der mittelalterlichen Geschichte des benediktinischen Reformklosters St. Georgen im Schwarzwald und gemäß der zeitlichen Verortung des Konstanzer Konzils ins beginnende 15. Jahrhundert beschränken wir uns in Bezug auf das hier dargestellte geschichtliche Umfeld auf die Epochen des Hoch- und Spätmittelalters. Zuweilen wird aber noch die frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert) mit einbezogen.

II. Deutscher Südwesten im Hochmittelalter

Wir beschränken uns zunächst auf die politische Geschichte. In einem lang dauernden Prozess entstand im Verlauf des 9. bis 11. Jahrhunderts aus dem ostfränkischen Reich, einem „Bruchstück“ des frühmittelalterlichen karolingischen Frankenreichs der Kaiser Karl des Gro-

¹ BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl.1, S.3f.

ßen (768-814) und Ludwig des Frommen (814-840), das Reich der deutschen Könige und Kaiser. Gerade den Herrschern aus dem sächsischen Königshaus der Ottonen, allen voran Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973), gelang die Integration der „Stämme“ der Alemannen/Schwaben, Bayern oder Franken in ihr Reich bei Einbeziehung Lothringens (925). Die Italienpolitik verschaffte Otto I. Reichsitalien und das Kaisertum (962), 1033 – unter dem ersten salischen König Konrad II. (1024-1039) – gelangte das Königreich Burgund an den deutschen Herrscher, der nunmehr über eine Ländertrias aus Deutschland, Italien und eben Burgund gebot. Die sakrale Stellung des Königs und Kaisers fand in seiner Herrschaft über die ottonisch-salische Reichskirche ihren Ausdruck und in dem Bemühen Kaiser Heinrichs III. (1039-1056) um die Reform der Kirche.²

Der deutsche Südwesten war am Ende des 11. Jahrhunderts besonders von gregorianischer Kirchenreform und Investiturstreit (1075-1122) betroffen. An der Spitze des Reformmönchtums stand das Benediktinerkloster Hirsau unter seinem Abt Wilhelm (1069-1091). Das Mönchtum Hirsauer Prägung sollte dann einige Verbreitung erfahren, vorzugsweise in Schwaben, aber auch in Franken, Mittel- und Ostdeutschland. Dabei hat, was Schwaben anbetrifft, der dortige Adel – politisch vielfach gegen den Salierkönig Heinrich IV. (1056-1106) eingestellt, aber auch zerrissen – die gregorianische Reformpartei unterstützt. In der Zeit des Investiturstreits etablierten sich die Staufer (ab 1079) und die Zähringer (ab 1092) als Herzöge: Friedrich I. (1079-1105) begründete das von König Heinrich IV. vergebene staufische Herzogtum; mit den Zähringern, der mächtigen Adelsfamilie der Bertholde nicht nur des Breis- und Thurgaus, entstand auf längere Sicht ein dynastisches Herzogtum neben dem schwäbisch-staufischen. Eckpunkte hierfür waren der Ausgleich des Zähringerherzogs Berthold II. (1078-1111) mit dem deutschen Herrscher (1098) und eine erfolgreiche Formierung der Herzogsherrschaft am Oberrhein, im Schwarzwald, auf der Baar, am Neckar, um Rheinfeldern und in Zürich, schließlich auch im Königreich Burgund, wo die Zähringer als *rector* bzw. *dux Burgundiae* (1127 bzw. 1152) auftraten. Neben den Staufern und Zähringern sind als dritte herzogliche Macht im (östlichen) Schwaben des 12. Jahrhunderts die Welfen auszumachen. Schwäbische „Eintracht“ offenbarte sich dann auf dem allgemeinen Fürstentag in Rottenacker (1116) und bei der Erhebung der Gebeine des Bischofs Konrad (I., 935-975) in Konstanz (26. November 1123), wo ein *magnus conventus*, eine „große Zusammenkunft“ die Großen Schwabens zusammenführte. Der Ausgleich des Königtums mit den Zähringern machte den Weg nach Schwaben auch für die deutschen Herrscher frei, zumal nach Beendigung des Investiturstreits (1122) unter dem letzten salischen Kaiser Heinrich V. (1106-1125).³

Der Investiturstreit hatte zu einem starken Wandel im Herrschaftsgefüge des deutschen Reiches und zur Etablierung der Reichsfürsten (einschließlich der Bischöfe und Reichsäbte) geführt. Zwar gelang es Herrschern wie dem Staufer Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), Kirche und Fürsten in Deutschland in seine Politik weitgehend mit einzubeziehen, doch lief die Entwicklung in eine andere Richtung (Königswahl, faktische Abschließung des Reichsfürstenstandes, größere Selbstständigkeit der politisch Mächtigen). Dabei hat sich das staufische Königtum auf Dauer nicht gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen der oberitalieni-

² BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.1, S.9f, 17ff. – Südwestdeutsche Geschichte: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. von M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER: Bd.1: Allgemeine Geschichte: Tl.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; Tl.2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 2000; Bd.2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, HbBWG 1,1, S.326-356, 382-408.

³ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.1, S.20; HbBWG 1,1, S.408-438.

schen Kommunen oder gegen das Papsttum durchsetzen können, auch nicht nach der Einbeziehung des normannischen Königreichs Sizilien in seinen Machtbereich (1194), auch nicht im Zuge einer gegen das byzantinische Reich und auf die Kreuzfahrerstaaten gerichteten Mittelmeerpolitik. Mit dem Kampf zwischen Kaiser und Papst (*regnum* und *sacerdotium*) und dem Tod Friedrichs II. (1250) endete solch eine universale Politik.

Mit dem Stauferkönig Konrad III. (1138-1152) waren erstmals Königtum und Herzogtum gemeinsam in staufischer Hand. Schwaben wurde zunehmend zum Anhängsel staufischer Königs- und Machtpolitik – gerade im Streit zwischen Staufern und Welfen. Es wird somit ein (früh-) staufisches Schwaben sichtbar, wenn auch die Herzöge von Zähringen im Südteil wichtige politische Positionen innehatten; Schwaben ohne das Elsass, die Ortenau und den Breisgau wurde zur *provincia Suevorum*, zu der gegen Ende des 12. Jahrhundert das staufische Franken eine große Nähe zeigte, zu einem *regnum Sueviae* mit einer sich zunächst auf die politische Oberschicht beziehenden Formierung regionaler Identität als „Schwaben“. Der 4. Italienzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1166-1168) und die Ruhrepidemie im deutschen Heer brachten durch die große Zahl der Toten auch unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, darunter Friedrich von Rothenburg und Welf VII., für Schwaben und das Herzogtum eine politische Neuorientierung. Herzog wurde nun der Barbarossa-Sohn Friedrich V. (1167-1191), das Erbe der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg u.a., die in Rom an der Epidemie gestorben waren, ermöglichte den Staufern eine erfolgreiche Territorialpolitik im deutschen Südwesten. Hinzu kam die Anwartschaft auf die schwäbischen Güter der Welfen, die 1190 an die Staufer fielen, hinzu kamen Teile des Besitzes der Zähringerherzöge, die 1218 ausstarben. Schwaben, der staufische Territorialblock und das Herzogtum, blieb in staufischer Hand, sieht man von einem kurzen Zwischenspiel am Ende des deutschen Thronstreits (1198-1208) ab, als nach der Ermordung des staufischen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) der Welfe Otto IV. (1198-1218) allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Als sich schließlich der sizilische Herrscher Friedrich II. von Hohenstaufen (1198/ 1212-1250) als deutscher König durchsetzte, machte er seinen Sohn Heinrich zuerst zum schwäbischen Herzog (1217) und dann zum König ((VII.), 1220-1235). Besonders Heinrichs Versuch, ein königliches Territorium entlang des Neckars aufzubauen, brachte ihn aber in Gegensatz zu den Fürsten und Territorialherren und führte zu seiner Absetzung (1235), während Kaiser Friedrich II. mit seiner „Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“ (1220) und dem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ (1231) die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger in Deutschland privilegierte. Nachfolger Heinrichs in Schwaben und im Königtum wurde Konrad IV. (1235-1254). Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, die Bannung und Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon (1245), das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) und Wilhelms von Holland (1247-1256) führten dann zum Bürgerkrieg in Deutschland, von dem auch Schwaben schwer betroffen war. Erinnerung sei an die für Heinrich Raspe siegreiche Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246), in deren Verlauf Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) auf die Seite der Staufergegner überwechselte. Nach dem Tode Konrads IV. konnte sich dessen Sohn Konradin im schwäbischen Herzogtum behaupten (1254-1268), bis er bei dem Versuch, das sizilische Königreich zu erobern, Karl von Anjou (1266-1284) unterlag und als letzter (legitimer) Staufer auf dem Marktplatz von Neapel hingerichtet wurde (1268). Damit war auch das Ende des schwäbischen Herzogtums gekommen, das so

lang mit dem Königtum verbunden gewesen war.⁴

III. Deutscher Südwesten im Spätmittelalter

Das Interregnum (1245/56-1273) und das späte Mittelalter brachten einen zunehmenden Bedeutungsverlust des deutschen Königtums. Königswahl, „kleine Könige“, Hausmachtspolitik, die Königsdynastien der Luxemburger und Habsburger und auswärtige Einflüsse (Papsttum, Frankreich) machten die Durchsetzbarkeit einer königlichen Politik im Gewirr von geistlichen und weltlichen Landesherrschaften und Reichsstädten schwierig. Trotzdem fanden die deutschen Herrscher immer wieder Möglichkeiten der Einflussnahme: König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) betrieb eine Politik der Revindikation von Reichsgut, Ludwig der Bayer (1314-1347) setzte sich gegen seinen habsburgischen Konkurrenten Friedrich den Schönen (1314-1330) durch und überstand den Verfassungskampf mit dem Papsttum, Karl IV. von Luxemburg (1347-1378) ließ in seiner Goldenen Bulle die Rechte von Königswahl und Kurfürsten abschließend regeln (10. Januar, 25. Dezember 1356), der Luxemburger Sigismund (1410-1437) stand dem Konzil von Konstanz (1414-1418) vor, das die Kirchenspaltung im Großen Papstschisma (1378-1417) überwand. Die Reichsreform des (endenden) 15. Jahrhundert verweist mit den Reichsmatrikeln für militärische Leistungen des Reiches (ab 1422; Türkenhilfe), mit dem Wormser Reichstag (1495) und den zehn Reichskreisen (Schwäbischer Reichskreis 1512) auf eine „gestaltete Verdichtung“ des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation) und auf den „institutionalisierten Dualismus“ zwischen König und Reich in der frühen Neuzeit.

Im deutschen Südwesten kam der Weiterführung der staufischen Reichsgutverwaltung mit ihrem umfangreichen Königs-/Reichsgut eine besondere Rolle zu. Es entstanden die Reichslandvogteien (Ortenau, Schwaben) und die so bedeutsamen Reichsstädte, die aber ab dem 14. Jahrhundert immer wieder von Verpfändung und Entfremdung bedroht waren. So nahm das Reichsgut laufend ab, das Reichslehengut zu, das Königtum war auch bei Landfrieden und Friedenssicherung auf die Zusammenarbeit mit den Landesherrn angewiesen. Südwestdeutschland blieb aber weiterhin königsnah, der Schwäbische Bund (1488-1534), auch ein Instrument habsburgischer Hegemonie, gehört z.B. hierher.⁵

Der deutsche Südwesten war im Spätmittelalter durch einen „Flickenteppich“ von Landesherrschaften bestimmt. Die geistlichen Landesherrschaften im deutschen Südwesten speisten sich aus mehreren Wurzeln. Da ist zum einen der durch das Wormser Konkordat (1122) erreichte reichsfürstliche Status der Bischöfe und Reichsäbte, der zur Ausbildung eines reichsunmittelbaren Territoriums führen konnte. Zu denken ist zunächst an die Hochstifte der Bistümer Basel, Konstanz, Speyer oder Straßburg. Die Bindung an das deutsche Königtum konnte auch im Falle der benediktinischen (Reform-) Klöster zu Reichsunmittelbarkeit oder Reichsstandschaft (als Reichsstand beim Schwäbischen Reichskreis und auf dem Reichstag) führen, wie die Mönchsgemeinschaften Ellwangen, Ochsenhausen, Petershausen, Weingarten oder (eingeschränkt) St. Blasien zeigen. Bei vielen Zisterzienser(innen)klöstern schließlich setzten sich die Vogtei der staufischen Könige und damit eine unmittelbare

⁴ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.1, S.41ff; HbBWG 1,1, S.438-456, 530-555.

⁵ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.63; HbBWG 1,2, S.3-12.

Reichsbindung durch, die es z.B. den Zisterzen Salem, Gutenzell oder Rottenmünster ermöglichte, zu Reichsprälat(inn)enklöstern zu werden, während die geistlichen Gemeinschaften Maulbronn, Herrenalb oder Bebenhausen in weltliche Territorien integriert wurden.⁶

Weltliche Landesherrschaften des späten Mittelalters gruppierten sich um Adelsfamilien. Erbteilungen – meist auch bei den Reichslehen der Fürsten und Grafen – und das Aussterben der Familien gefährdeten die weltlichen Territorien (im Gegensatz zu den geistlichen). Herrschaftsbildend wirkten auch hier die Elemente: Grundbesitz/-herrschaft (Niedergerichtsbarkeit, Ortsherrschaft, Leibherrschaft), Steuern, Forsten, Hochgerichtsbarkeit, Burgen, Städte, Einbindung des lokalen Adels durch das Lehnswesen, Kirchen- und Klostervogteien, einheitliche Verwaltung (Ämterverfassung, Beamte), Huldigungseid. Die sich teilweise entwickelnden Landstände waren die Vertretung der Untertanen bei dynastischen Konflikten und Finanzkrisen wie etwa in der Kurpfalz oder in Württemberg. Zukunftsweisend war die Ausbildung von Residenzen (Heidelberg, Stuttgart, Urach u.a.). Der deutsche Südwesten war dabei in spätem Mittelalter und früher Neuzeit in mehrere hundert Landesherrschaften territorial zersplittert. Wir erwähnen im Folgenden nur die großen Territorien.

Der Begründer der badischen Dynastie von Markgrafen war Hermann I. (1052-1074), ein Sohn des Zähringerherzogs Berthold I. (1024-1078). Hermann II. (1074-1130) nannte sich nach der Burg Baden. Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Badener Parteigänger der Staufer, zwischen Backnang und Stuttgart, im Karlsruher Raum, im Nordschwarzwald und im Breisgau erfolgte der territoriale Ausbau der Markgrafschaft. Ab 1190 gab es eine Hachberger Linie, die 1415 von Markgraf Bernhard I. (1372-1431) zurückgekauft wurde, allerdings ohne die Sausenberger Landesherrschaft, die erst 1503 an die badische Hauptlinie fiel. Das späte Mittelalter sah den Ausbau Badens hin zum fürstlichen Territorialstaat (Verwaltung, Finanzen), Baden wurde zu einem bedeutenden Territorium zwischen den habsburgischen Besitzungen in Breisgau und Ortenau, der Pfalz und dem württembergischen Herzogtum. Die Landesteilung von 1535 spaltete Baden in die frühneuzeitlichen Territorien Baden-Durlach (mit Hachberg-Sausenberg) und Baden-Baden.

Ein Konrad von Württemberg wird 1092 erstmals urkundlich erwähnt. Von ihm leiten sich die im 12. Jahrhundert auftauchenden württembergischen Grafen ab, die zunächst mit den Staufern, dann gegen sie (Schlacht bei Frankfurt, 5. August 1246) eine Landesherrschaft im Neckarraum und in Niederschwaben begründeten. Die Abwehr der Revindikationspolitik König Rudolfs I. von Habsburg, die Übertragung der schwäbischen Reichslandvogtei (1298) und der Thronstreit ab 1314 brachten einen weiteren Entwicklungsschub für die sich konsolidierende „Grafschaft Württemberg“ (1361). Württemberg griff jetzt auch in den Schwarzwälder Raum und ins Elsass über. Graf Eberhard II. (1344-1392) konnte sich gegen die südwestdeutschen Reichsstädte durchsetzen (Schlacht bei Döffingen, 23. August 1388), Eberhard III. (1392-1417) erzwang die Auflösung der Rittergesellschaft der Schlegler (1395), Eberhard IV. (1417-1419) erwarb durch Heirat die ostfranzösische Grafschaft Mömpelgard (1409). 1442 wurde die Württemberger Grafschaft in eine Stuttgarter und Uracher Linie geteilt, in der Folgezeit bemühten sich die jeweiligen Landstände um ein Miteinander der Landesteile, der Münsinger Vertrag (1482) beschloss die Wiedervereinigung Württembergs, die Voraussetzung für die 1495 erfolgte Erhebung zum Herzogtum wurde. Die Regierungszeit Herzog Ulrichs (1498-1550) sah die Vertreibung des Fürsten durch den Schwäbischen Bund (1519),

⁶ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.72 ; HbBWG 1,2, S.17-30.

die habsburgische Besetzung Württembergs (1520-1534) sowie die Rückkehr Ulrichs und die Einführung der Reformation (1534/36).

Die mittelalterlichen Territorien der habsburgisch-österreichischen Herzöge im deutschen Südwesten werden als Vorderösterreich („Vordere Lande“, österreichische Vorlande) bezeichnet. Vorderösterreich war somit ein Konglomerat von geschlossenen Territorien und Streubesitz, das Besitzungen an Hochrhein und Bodensee, in Oberschwaben, zwischen Neckar, Schwarzwald und Donau sowie am Oberrhein (Sundgau, Breisgau u.a.) umfasste. Schon im 12. Jahrhundert ist Besitz der ursprünglich südlich des Hochrheins beheimateten Habsburger in Lörrach, Bellingen oder Heitersheim nachweisbar, seit 1173 hatten die Habsburger die Vogtei über das Kloster Säckingen, seit 1254 die über die Mönchsgemeinschaft St. Blasien inne. Zusammen mit der im 13. Jahrhundert erlangten Herrschaft Hauenstein wuchsen diese und andere Klostergebiete in die habsburgische Landesherrschaft des Südschwarzwaldes hinein. Auch weitere Territorien im und am Schwarzwald wie die Herrschaft Triberg (1325) oder Villingen mit seinem Umland (1326) wurden habsburgisch. Im Neckarraum gelang Österreich 1381 der Erwerb der Grafschaft Hohenberg, 1465 kaufte Erzherzog Sigmund von Tirol die Landgrafschaft Nellenburg im Hegau, 1486 wurde die Pfandschaft der Truchsessen von Waldburg über die Landvogtei Schwaben abgelöst. Die österreichischen „Donaustädte“ Mengen, Munderkingen, Riedlingen und Saulgau in Oberschwaben kamen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis 1331 an die Habsburger, ebenso die Herrschaft Sigmaringen (1290) und die Grafschaft Veringen (1291).⁷

IV. Land und Stadt im deutschen Südwesten

Dem eben dargestellten Prozess der Herrschaftsintensivierung bei Landesausbau, fürstlicher Landesherrschaft und Verherrschaftlichung der Herzogtümer entsprach eine starke Bevölkerungszunahme im hohen Mittelalter. Die Besiedlung Südwestdeutschlands war zu Beginn des 13. Jahrhunderts zum großen Teil abgeschlossen. Der Großteil der Bevölkerung lebte im hohen und späten Mittelalter auf dem Land.

Die Landwirtschaft war die Grundlage des hochmittelalterlichen Wirtschaftens. „Vergetreidung“, Übergang zur Dreifelderwirtschaft, Wandel in der landwirtschaftlichen Technik (Wende- statt Hakenpflug), die Organisationsform der Grundherrschaft mit ihrem Villikationssystem waren Voraussetzung und Ergebnis der hochmittelalterlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Die (adlige) Oberschicht, Krieger und auch Geistlichkeit, lebte von den Erträgen der in den Grundherrschaften eingebundenen abhängigen Bauern. Daneben gab es freie Bauern und die Zwischenschicht der Ministerialen (Dienstleute) und *villici* („Meier“). Kaufleute, Handwerker und Bürger waren in dieser sich im 10./11. Jahrhundert formierenden Feudalgesellschaft zunächst nur Randgrößen. Allen gesellschaftlichen Gruppen ist aber als ein Hauptbezugspunkt die Familie gemeinsam, d.h. die patriarchalisch geführte sog. Kernfamilie, bestehend aus den Eltern mit zwei oder mehr Kindern. Mann und Frau ergänzten sich in der Ehe, Verwandte, Freunde und Getreue waren vielfach existenznotwendig. Dabei kam beim Adel der sich ausprägenden Geschlechterbildung über die männliche Abstammungslinie (agnatische Familienstruktur) eine zunehmend wichtigere

⁷ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.78, 82ff, 90; HbBWG 1,2, S.587-679, 2, S.1-246.

Funktion zu, verbunden mit der Intensivierung von Herrschaft, der adligen Selbstdarstellung und der Namengebung nach einem Herrschaftsmittelpunkt (Burg). Das 11. Jahrhundert war so Weichen stellend für die Formierung von Adelsgruppen und -familien etwa um gräfliche Amtsträger herum, Familie und Burg wurden zum Ausgangspunkt von Herrschaft, Territorium und Rittertum.

Die hochmittelalterlichen Entwicklungen setzten sich im späten Mittelalter fort und verfestigten sich. Das wird gerade am „System“ der Grundherrschaft erkennbar. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. ein Kloster oder einen Adligen, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Wir unterscheiden – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Renten Grundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft. Die soziale Dynamik des hohen Mittelalters brachte den Wandel weg von der klassischen Grundherrschaft. Das Villikationssystem wurde aufgelöst, eigenbewirtschaftetes Land an Bauern verpachtet. Die Rentengrundherrschaft des späten Mittelalters lebte bis auf geringe Reste der Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern, die nun nicht mehr nur in grundherrschaftliche, sondern auch in dörfliche Strukturen eingebunden waren (Ortsherrschaft des Grundherrn).⁸

Die Entstehung von Städten im Verlauf gerade des hohen Mittelalters ist ein einzigartiges historisches Phänomen. Das hochmittelalterliche Städtewesen, die sog. Gründungsstädte waren Ergebnis von Bevölkerungszunahme, wirtschaftlichem Wandel und massiven Änderungen innerhalb des Systems der klassischen Grundherrschaften. Die Städte konnten „Inseln der Freiheit“ in einem „Meer von Unfreiheit“ sein, gründeten z.B. auf der Friedenseinung (*communio, coniuratio*) von (freien) Einwohnern oder auf dem Willen des Stadtherrn und streiften so grundherrschaftliche Bindungen ab wie etwa die von Hörigen innerhalb ihres Fronhofsverbands (Hofrecht, grundherrliche Abgaben). Die mittelalterlichen Städte passten zunächst nicht in das System agrarisch-feudaler Ordnung; die feudalen Mächte, Adel und Grundherren, standen ihnen anfangs durchaus ablehnend gegenüber. Erst die Einbindung der Städte in die damaligen Herrschaftsstrukturen und in die Adelsgesellschaft u.a. vermittels einer „Städtepolitik“ brachte im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts so etwas wie die Anerkennung des Phänomens „Stadt“ durch die feudale Welt. Unterschiede zwischen Herrschaft (Stadtherr) und Genossenschaft (Bürgergemeinde) sollten aber im späteren Mittelalter immer wieder aufbrechen und zu Streitigkeiten führen.

Im deutschen Südwesten traten im hohen Mittelalter neben die schon längere Zeit bestehenden Bischofsstädte wie Konstanz, Straßburg, Speyer oder Worms die sich diese Städte zum „Vorbild“ nehmenden Gründungsstädte (älteren Typs, ca.1150-ca.1250). Es entwickelte sich eine neue Städtelandschaft, die auf diesbezüglichen Aktivitäten der staufischen Herzöge und Könige, aber auch anderer Fürsten wie etwa der Zähringer beruhte. Die mit dem Begriff „Gründungsstadt“ zusammenhängende „Stadtgründung“ meint dabei aber nicht nur den punktuellen Akt einer Stadterhebung (evtl. vermittelt über eine Stadterhebungsurkunde),

⁸ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.1, S.54ff ; HbBWG 1,1, S.492-505, 569-577.

sondern auch und gerade den gestreckten, auch von zufälligen Entwicklungen begleiteten Prozess der Stadtentstehung.

Städte entstanden also aus verschiedener Wurzel (Markt, Festung, Verwaltung). Sie unterstanden dem Stadtherrn und/oder waren autonom. Die Bürgergemeinde übte eine Selbstverwaltung aus, das Stadtrecht war das Recht der Bürger. U.a. wirtschaftliche Potenz machte die spätmittelalterliche Stadt aus, die Zentrum von Handel und Gewerbe war. Dabei unterschieden sich die Städte massiv in ihrer Größe, von der Klein- bis zur Großstadt. Die Kirche prägte wie das Land auch die Stadtkultur durch Seelsorge und (Pfarr-) Kirchen, die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner entfalteten hier besondere Wirksamkeit. Die Stadt besaß somit auch bzgl. der kirchlichen Einrichtungen eine Mittelpunktfunktion, wenn auch die Stadtkirchen vielfach noch der Pfarrrechte entbehrten, waren sie doch nur Filialen (Tochterkirchen) der Pfarrkirchen, in deren Pfarrbezirken die Städte gegründet wurden. Eine Unterteilung der (nicht nur) südwestdeutschen Städte in Reichs- und Territorialstädte, in die Städte des Königs und die der Landesherren, kann ausgehen von der berühmten Reichssteuerliste von 1241. Schon das Reichssteuerverzeichnis lässt dabei erkennen: Der deutsche Südwesten war *die* Landschaft der staufischen Königs- und späteren Reichsstädte im deutschen Reich. Im Gegen- und Miteinander zu den Territorien konnten sich die (meisten) Reichsstädte (*civitates imperii*) selbst nach der Schlacht bei Döfingen (23. August 1388) und bis zum Ende der frühen Neuzeit behaupten. Als Reichsstand waren sie auf der Städtebank des Schwäbischen Reichskreises vertreten, als autonome Glieder des Reiches schlossen sie sich zu Städtebünden zusammen oder waren etwa am Ende des Mittelalters Teil des Schwäbischen Bundes.

Im Einzelnen haben wir in Südwestdeutschland an Reichsstädten: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Esslingen, Giengen a.d. Brenz, Heilbronn, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Überlingen, Ulm, Wangen, Weil der Stadt und Wimpfen; an mit der Ortenauer Reichslandvogtei verbundenen Reichsstädten: Offenburg und Gengenbach; an staufischen Königsstädten, die den Status einer Reichsstadt nicht erlangten bzw. später verloren: Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Konstanz, Lauffen, Mahlberg, Mosbach, Sinsheim, Villingen und Weinsberg.

Von der Größe her unterschieden sich die Territorialstädte, die Städte in den Landesherrschaften, kaum von den Reichsstädten. Auch hier überwogen die Klein- und Mittelstädte. Die Vielgestaltigkeit bei den Territorialstädten zeigt sich darin, dass sie Verwendung fanden als Marktort, Festung oder Verwaltungsmittelpunkt (territoriale Gliederung größerer Landesherrschaften). Mit der „bürgerlichen Freiheit“ war es dabei mitunter nicht weither; wie die Städte des Speyerer Bischofs oder die badischen Städte erkennen lassen, waren hier (zumindest zeitweise) die Stadtbewohner Eigenleute (Leibeigene?) des jeweiligen Landesherren. Immerhin garantierten die Stadtrechte Rechtssicherheit und Frieden, wobei Stadtrechtsfamilien auszumachen sind. Letztere ergaben sich z.B. daraus, dass Städte sich auf denselben Gründer bzw. dieselbe Gründerfamilie zurückführten, wie dies etwa bei den Städten der Pfalzgrafen von Tübingen der Fall war. Einige Territorialstädte sollten sich dann zu Residenzen von Landesherren entwickeln oder Universitäten hervorbringen.

Zeitlich lässt sich die Phase der (hochmittelalterlichen) Stadtgründungen von der 2. Hälfte des 12. bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfolgen (Gründungsstädte). Die Gründungen des Spätmittelalters waren dann meist nur noch Klein- oder Minderstädte kleinerer Herr-

schaftsträger; sie übernahmen die Funktion eines Zentralortes in deren Herrschaftsgebieten. Das Phänomen „Stadt“ war aber im Großen und Ganzen so erfolgreich, dass immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung im Spätmittelalter in Städten lebte.⁹

V. Kirchliche Entwicklungen

Das „Auseinanderbrechen“ von Kirche und „Welt“ im Investiturstreit soll für das Folgende den zeitlichen Anfang bilden. Nicht nur der Investiturstreit hatte Papsttum und Kaisertum entzweit, auch hielten die Auseinandersetzungen zwischen den beiden sog. Universalgewalten zur Zeit der Kaiser Friedrich I., Friedrich II. oder Ludwig des Bayern an. Dem Papsttum gelang in der Folge der gregorianischen Kirchenreform die Zentralisierung der Kirche auf den römischen Bischof hin. Als Päpste von „Weltgeltung“ können dann Innozenz III. (1198-1216) oder Bonifatius VIII. (1294-1303) gelten. Die hoch- bis spätmittelalterliche päpstliche „Durchdringung“ der Kirche reichte dabei hinein bis in die Bistümer, Klöster und Stifte. Auf der untersten Ebene gab es das ausgebaute System der Pfarreien und Pfarrkirchen, deren Priester den Gläubigen die christliche Botschaft vermitteln sollten. Hochmittelalterliche Häresien (Katharer, Albigenser, Waldenser) konnte die katholische Kirche erfolgreich bekämpfen; Theologen und Universitäten sicherten auf wissenschaftlich-scholastische Art und Weise die Rechtgläubigkeit und die Rolle der katholischen Amtskirche als alleinige Institution christlicher Gnadenvermittlung. Im späten Mittelalter bildeten sich im Zuge der Entstehung der Landesherrschaften auch die Landeskirchen in den einzelnen Territorien. Hier bestimmten weniger das Papsttum, denn die Landesherren das kirchliche Geschehen.

Die spätmittelalterliche Papstkirche, besonders die der „babylonischen Gefangenschaft“ in Avignon (1309-1378), zeichnete sich durch eine Intensivierung der Verwaltung bei erhöhtem kurialen Finanzbedarf aus. Es entwickelte sich in Zusammenhang mit den kirchlichen Pfründen ein ausgedehntes und finanziell für das Papsttum einträgliches Provisionswesen, die Pfarreien wurden zu Leistungen herangezogen (*Liber decimationis* als Konstanzer Diözesanmatrikel 1275), Ablassprivilegien wurden verstärkt genutzt. Der Kampf zwischen Papst und Kaiser in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern brachte ebenso wie das Große Papstschisma für die Kirche massive Erschütterungen, die u.a. einhergingen mit Forderungen nach der Reform der Kirche. Die Konzilien (Pisa 1409; Konstanz 1414-1418; Basel 1431-1449) traten neben den Papst, doch setzte sich das Papsttum wieder durch, wenn auch die Kirche in Territorien und Städten immer mehr von den regionalen Gewalten beeinflusst wurde.¹⁰

Die geistlichen Kommunitäten, Stifte und Klöster, durchlebten gerade im 14. Jahrhundert manche wirtschaftliche und religiöse Krise. Die Reformen innerhalb des Benediktinertums seien hierzu beispielhaft aufgeführt: Die *Benedictina* Papst Benedikts XII. (1334-1342) von 1336 richtete (zunächst vergeblich) für den Benediktinerorden 36 Provinzen mit den jeweiligen Provinzialkapiteln ein; für Süddeutschland war die Ordensprovinz Mainz-Bamberg zuständig, deren Provinzialkapitel 1417 im Kloster Petershausen und in Zusammenhang mit der Reformdiskussion beim Konstanzer Konzil zusammentrat. Die Melker Reform und die

⁹ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.91f; HbBWG 1,1, S.569-577, 1,2, S.38-46.

¹⁰ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.64f; HbBWG 1,2, S.80-86.

Bursfelder Union waren dann benediktinische Observanz- und Erneuerungsbewegungen des 15. Jahrhunderts, die auch auf den deutschen Südwesten übergriffen, teilweise mit Erfolg wie bei Hirsau oder Alpirsbach, vielfach erfolglos wie etwa bei den Benediktinerklöstern, die in säkulare Stifte umgewandelt wurden wie Sinsheim, Kumburg oder Ellwangen.

Dabei war das benediktinische Mönchtum im Hoch- und Spätmittelalter nur ein kirchlicher Orden unter vielen. Im Verlauf der Jahrzehnte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert hatte sich eine Differenzierung im Mönchtum angebahnt. Zu den damals entstehenden und sehr erfolgreichen neuen Orden im Bereich des christlichen Mönchtums gehörten zuallererst die Zisterzienser. Die Anfänge des Zisterzienserordens lagen dabei in einem neuen Verständnis von religiösem Leben in Abgrenzung zum damaligen Benediktinertum. Aus den Anfängen des *Novum monasterium* im Cîteaux des Jahres 1098 (?) bildete sich im 12. Jahrhundert heraus die Organisation der Zisterzienser als Klostersverband mit Mutter- und Tochterklöstern, dem einmal jährlich stattfindendem Generalkapitel der Äbte und der Kontrolle der Tochtergründungen durch das jeweilige Mutterkloster. Die Zeit des bedeutenden Zisterziensers Bernhard von Clairvaux (†1153) war auch die Zeit des Übergreifens der Zisterzienser nach Deutschland. Im 13. Jahrhundert wurde noch eine Vielzahl von Zisterzienserinnenklöstern gestiftet, der Zisterzienserorden war ein Auffangbecken für die zeitgenössische religiöse Frauenbewegung.

Die eher städtisch orientierten mönchischen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner traten – entstanden aus der kirchlichen Armutsbewegung – zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Erscheinung. Die Dominikaner wurden durch den heiligen Dominikus (†1221) gegründet (1215) und verbreiteten sich als päpstlicher Orden (1216) rasch im katholischen Europa. Der Bettelorden der Franziskaner (Minoriten, „Minderbrüder“, „Barfüßer“) geht auf den heiligen Franziskus von Assisi (†1226) zurück, der mit seiner Art der Nachfolge Christi in Armut viele Menschen seiner Zeit, Frauen wie Männer, begeisterte. Indes, bald war der Orden eingebunden in die katholische Kirchenhierarchie und angepasst an die gesellschaftlichen Verhältnisse, wenn auch die Franziskaner zusammen mit den Dominikanern zu Vertretern einer modernen Theologie wurden. Die Franziskaner finden sich seit ca.1220, die Dominikaner seit ca.1230 in Südwestdeutschland. Organisiert waren die Bettelorden in Provinzen, die Franziskaner im deutschen Südwesten in der Straßburger Provinz mit ihren Kustodien, die Dominikaner in den Provinzen Elsass (für den Oberrhein) und Schwaben (für Innerschwaben und Franken). Zur Bewegung der Bettelorden gehörten schließlich auch die kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auftretenden Augustinereremiten und die Karmeliter.

Nicht zu vergessen sind die Frauenkommunitäten des späten Mittelalters. Neben die Benediktinerinnenklöster und Frauenstifte des früheren Mittelalters traten im 13. Jahrhundert die Zisterzienserinnen- und Dominikanerinnenkonvente. Bei den Franziskanern unterscheiden wir den ersten Orden der Männerklöster vom zweiten der Klarissen – diese Frauengemeinschaften standen unter Leitung von Äbtissinnen – und von den Konventen des dritten Ordens, Kommunitäten von Laien (Tertiärer) mit dem Ziel des gemeinsamen religiösen Zusammenlebens unter franziskanischer Seelsorge. Von den Drittordensfrauen lassen sich dann die Beginnen, die „frommen Frauen“ meist nicht klar abgrenzen. Gerade die Frauengemeinschaften der Dominikanerinnen, Tertiärerinnen und Beginnen waren im Übrigen Ausfluss einer religiösen Frauenbewegung, einer mittelalterlichen Suche nach einem christlichen Leben in Armut, Demut und Fürsorge für den anderen.

Ritter- und Spitalorden bildeten sich im hohen Mittelalter aus. Der Ritterorden der Johanniter

hatte seinen Ursprung in Jerusalem, als im Jahr 1099 dort ein Spital die Pflege kranker und armer Pilger übernahm. Schon früh entwickelte sich neben der Hospitaltätigkeit ein militärischer Zweig des Ordens, adlige Ritterbrüder dominierten alsbald die Gemeinschaft. Der Johanniterorden ist ab dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts mit seinen Kommenden auch in Südwestdeutschland zu finden, vielfach gefördert von adligen Standesgenossen. Der Deutsche Orden, entstanden gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Heiligen Land, ist dennoch weniger wegen seiner Bedeutung für die Kreuzfahrerstaaten im Vorderen Orient bekannt als durch die Missionierung und Eroberung Preußens und Livlands, wo er im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts ein Territorium ausbilden konnte. Innere und äußere Konflikte (mit Polen) führten dann im 15. Jahrhundert zum Niedergang des Ordensstaates und schließlich zur Säkularisierung Preußens (1525).

Klerikergemeinschaften wie die Regularkanoniker der Augustinerchorherren oder Prämonstratenser traten seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert in Erscheinung. Der heilige Norbert von Xanten (*ca.1082-†1134) gründete im nordfranzösischen Prémontré eine Kommunität, die Ausgangspunkt des Prämonstratenserordens werden sollte, eines Ordens von Geistlichen, die nach der Augustinusregel ohne persönliches Eigentum gemeinsam leben wollten (*vita communis*). Der Prämonstratenserorden war zentralistisch organisiert, an der Spitze stand der Generalabt von Prémontré, es gab Generalversammlungen, die prämonstratensischen Gemeinschaften eines Gebietes/einer Diözese waren zu einer Zirkarie zusammengeschlossen, in der ein Generalvikar und ein Zirkator gewisse Aufsichtsfunktionen ausübten.¹¹

Der Amtskirche zum Trotz war das Leben der einfachen Gläubigen geprägt von (Laien-) Frömmigkeit (Heiligenverehrung, Wallfahrtswesen, Ablass). Die „deutsche Mystik“ u.a. eines Heinrich Seuse (*1295-†1366) aus Überlingen propagierte die Einheit des Gläubigen mit Gott, die *devotio moderna* war eine geistlich-spirituelle Erneuerungsbewegung des endenden 14. und 15. Jahrhunderts.¹²

B. Kloster St. Georgen im Schwarzwald

I. Gründung und St. Georgener Jahrhundert

Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald¹³ war eine Gründung der schwäbischen Adligen Hezelo (†1088) und Hesso (†1114), Mitglieder der Partei der Kirchenreformer im damals Deutschland und Schwaben erschütternden Investiturstreit (1075-1122). Auf Wunsch des bedeutenden Kirchen- und Klosterreformers Wilhelm von Hirsau (1069-1091) verlegte man die für das oberschwäbische Königseggwald vorgesehene Mönchsgemeinschaft auf den „Scheitel Alemanniens“ nach St. Georgen an der Brigach und besiedelte das Kloster mit Hirsauer Mönchen (1084). In den ersten Jahren seiner Existenz blieb die geistliche Gemein-

¹¹ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, TI.2, S.65f ; HbBWG 1,2, S.91-99.

¹² BUHLMANN, Deutscher Südwesten, TI.2, S.66 ; HbBWG 1,2, S.99-107.

¹³ St. Georgen im Schwarzwald: BUHLMANN, M., Das Benediktinerkloster St. Georgen. Geschichte und Kultur (= VA 21), St. Georgen 2006; WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= FOLG 14), Freiburg i.Br. 1964.

schaft zunächst in Abhängigkeit von Hirsau. Der „Gründungsbericht des Klosters St. Georgen“ (*Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii*) ist ein wichtiges Zeugnis zur St. Georgener Vor- und Frühgeschichte:¹⁴

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1083 Januar 4 und später)

4. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1083, Indiktion 6, an den 2. Nonen des Januar [4.1.], Wochentag 4, Mond 12 übergab der oben erwähnte Hezelo beim Ort mit Namen Heratskirch unter Mitwirkung des Grafen Manegold von Altshausen das oft erwähnte Königseggwald mit allem seinem Zubehör unter Zeugen und unterstellte das Kloster, das dort am Ort erbaut würde, mit allem ihm rechtmäßig Zustehenden und dem demnächst durch gesetzliche Übereignung von Leuten Zusammenkommenden dem seligen Apostel Petrus unter Zahlung einer jährlichen Abgabe, damit dort freier und stetiger Gott gedient werden könne, wobei unter dem Schutz der römischen Kirche ganze Immunität und Freiheit bestehe, so dass kein Priester, kein Kleriker, kein König, kein Herzog, kein Graf, kein Richter oder sonst irgendeine große oder geringe Person es wage, an diesem Kloster irgendwelche Eigentumsrechte - d.h. Erbrechte, Rechte der Vogtei, der Investitur oder irgendwelche andere Machtmittel - zu beanspruchen, die der Freiheit des Klosters entgegenstehen könnten, noch die Pracht der Kirche oder die Besitzungen anzugreifen, zu vermindern oder zu entfremden. [...]

10. Nachdem dies so rechtmäßig geschehen war, ging man [*u.a. Hesso*] zum ehrwürdigsten Abt Wilhelm [*von Hirsau*], den der Herr Gott seinem Volk als Beispiel wahrer Frömmigkeit vorangestellt und in seinen Weinberg als strebsamsten Arbeiter eingeführt hatte und der in diesem unserem Ägypten fürwahr ein weiterer Joseph oder Moses war. Mit vielen und großen Bitten gingen die beiden [*also wohl auch Hezelo*] diesen an, bestürmten und beschworen ihn, damit er sich um die Gründung, den Bau und die Einrichtung des Klosters kümmere. Als er aber, dorthin kommend, den Ort Königseggwald sah und ihn als wenig geeignet für das mönchische Leben einschätzte, bestimmte er, dass diese Sache an einem anderen Ort durchgeführt werden müsse. Und wenn die beiden diesem nicht zustimmen würden, würde er es nicht wagen, sich darum zu kümmern.

11. Sie [*Hezelo und Hesso*] sagten, dass die Sache schon vorher so entschieden worden war, [das Kloster] in Königseggwald zu errichten, und dass sie dies nicht ändern könnten, wenn nicht er [*Wilhelm*] selbst vom römischen Stuhl eine Erlaubnis [*dazu*] erlangen würde. Wegen dieser Sache schickte jener seinen Mönch mit Namen Rupert nach Rom zu Gregor VII. seligen Andenkens, der damals der römischen Kirche vorstand; und er erhielt die Erlaubnis zur Änderung der Vorgehensweise und verlegte die oben erwähnte Gründung des Klosters zusammen mit den vorgenannten Reliquien in den Gau mit Namen Baar, in die Grafschaft Aasen, auf einen Hügel des Schwarzwaldes, der als Gründungsort wegen der [*ausgezeichneten*] Lage im Gebiet bestimmt werden konnte und der selbst der Gipfel Alemanniens ist. Dieses Landstück war begrenzt im Osten durch das Eigentum der heiligen Maria [*Reichenauer Güter?*], im Westen durch die Quellen der Brigach, nach Süden aber durch den Rand eines langen Berges, und nach Norden erstreckte es sich bis zu den Siedlungen jenseits des Waldes.

Edition: *Notitiae foundationis S. Georgii* c.4, 10f. Übersetzung: BUHLMANN.

Über das Leben des dritten St. Georgener Abtes Theoger (1088-1119) unterrichtet uns in zwei Büchern die *Vita Theogeri*, die vielleicht der Mönch und Bibliothekar Wolfger von Prüfening (†n.1173) um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter dem Prüfeningener Abt Erbo I. (1121-1162), einem Schüler Theogers, schrieb. Theoger, um 1050 geboren, stammte – so die Lebensbeschreibung – aus ministerialischen Verhältnissen, war aber wahrscheinlich mit mächtigen Adelsfamilien im elsässisch-lothringischen Raum verwandt, u.a. mit den Grafen von Metz und denen von Lützelburg. Theoger soll dann unter dem berühmten Manegold von Lautenbach (†n.1103) und im Wormser Cyriakusstift seine geistliche Ausbildung erhalten haben. Er wandte sich aber dem reformorientierten Mönchtum zu und trat in das Kloster Hirsau unter dessen Abt Wilhelm ein. Dieser ernannte ihn später zum Vorsteher des

¹⁴ Quelle: *Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii* in Nigra Silva, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,2, hg. v. G. WAITZ u.a., 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963, S.1005-1023, hier: c.4, 10, 11; BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Tl.II = VA 3), St. Georgen 2002, S.15ff. – St. Georgener Klostergründung: BUHLMANN, M., Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald. 925 Jahre St. Georgener Klostergründung 1084-2009 (= VA 42/5), St. Georgen 2009, S.3f.

Hirsauer Priorats (Kloster-) Reichenbach (1085-1088). Schließlich wurde Theoger auf Betreiben Wilhelms zum Abt von St. Georgen eingesetzt (1088). Um Selbstständigkeit von Hirsau bemüht, gelang es Theoger während seines Abbatats, das Kloster St. Georgen nach innen und außen zu festigen und zu einem Reformzentrum benediktinischen Mönchtums in Elsass, Süddeutschland und Österreich zu machen. Der damaligen Bedeutung St. Georgens entsprach es, dass das Kloster auch Empfänger zweier wichtiger Papstprivilegien wurde (1095, 1102); die Papsturkunden verfügten die *libertas Romana* („römische Freiheit“) für das Kloster bei Unterstellung der Mönchsgemeinschaft unter die römische Kirche sowie freier Abts- und Vogtwahl. Wie der „Gründungsbericht des Klosters St. Georgen“ zudem mitteilt, waren es bedeutende Schenkungen von Landbesitz und Rechten, die die Mönche aus dem Schwarzwald um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert erlangen konnten. Diese äußeren Faktoren machten zusammen mit der inneren Geschlossenheit klösterlichen Lebens den Erfolg des Klosters St. Georgen unter Theoger aus – ein Erfolg, der auch noch nach Weggang Theogers vom Schwarzwaldkloster (1119) anhielt und das sog. St. Georgener Jahrhundert von der Klostergründung bis etwa zu Abt Manegold von Berg (1084-n.1193/94) begründete.¹⁵ Die nachstehend zitierte Privilegierung St. Georgens durch Papst Alexander III. (1159-1181) mag dann für das im St. Georgener Jahrhundert Erreichte stehen.¹⁶

Quelle: Privileg Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen ([1179] März 26)

Bischof Alexander, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt Manegold des Klosters des heiligen Georg, das gelegen ist im Schwarzwald beim Fluss Brigach, und dessen Brüdern, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, die das reguläre Klosterleben ausüben, auf ewig. Aus dem uns auferlegten Amt heraus sind wir angehalten, gottesfürchtige Orte hochzuachten und für deren Frieden mit väterlicher Zuneigung zu sorgen, damit die Personen, die dort den göttlichen Pflichten unterworfen sind, umso freier der Beachtung ihrer Aufgabe nachkommen, wodurch sie durch den apostolischen Schutz eher vor den Belästigungen verdorbener Menschen bewahrt sind. Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir euren gerechten Forderungen gnädig zu und stellen, indem wir den Spuren des Papstes Innozenz seligen Angedenkens folgen, das besagte Kloster, in dem ihr den göttlichen Pflichten ergehen seid und das von den beiden adligen Männern Hezelo und Hesso, den Gründern dieses Ortes, dem seligen Apostelfürsten Petrus übergeben wurde, unter den Schutz ebendieses Petrus und unter unseren Schutz und befestigen [dies] durch die Gültigkeit des vorliegenden Schriftstückes. Wir setzen fest, dass jegliche Besitzungen euch und euren Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben, [und zwar] jegliche Güter, die diesem Kloster von den besagten Männern oder von anderen Gläubigen angetragen wurden, auch die, die das Kloster in Zukunft mit Bewilligung der Päpste, durch die Großzügigkeit der Könige oder Fürsten, durch Schenkung der Gläubigen oder auf andere gerechte Weise mit Hilfe Gottes erlangen kann. Von diesem Besitz führen wir in Worten dies als unverzichtbar an, was das Kloster im Recht des Eigentums innehat: die Zelle Lixheim im Metzzer Bistum, die Zelle des heiligen Johannes auf dem Besitz St. Jean-des-Choux, die Zelle des heiligen Nikolaus auf dem Besitz Rippoldsau, die Zelle auf dem Besitz Friedenweiler, das im rechtmäßigen Tausch von der Reichenauer Kirche eingetauscht wurde, die Zelle Amtenhausen, die Zelle Urspring, der Ort Stetten mit der Kirche, der dritte Teil des Ortes Fützen mit der Kirche, das Gut Kleinkems mit der Kirche, Blansingen und Niffer, der Ort Königswaldegg mit der Kirche, Königsegg, Degernau, Ingoldingen mit der Kirche, Ehestetten mit der Kirche, das Gut in Owingen, Leidringen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Täbingen, Magerbein, Ballmertshofen, Dintenhofen, Schopflenberg mit der Kirche, Hausen [ob Verena], Bickelsberg, Dürrwangen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Gaugenwald, Beckhofen, Schwenningen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Mühlhausen mit der Kirche, Seitingen, Gunningen, Grünigen, Aasen, Klengen, Überauchen, Weilersbach, Tuningen, Wahlwies, Schönbronn, Furtwangen mit der Kirche, Tennenbronn mit der Kirche, Engen, Schlatt, Einbach mit der Kirche,

¹⁵ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.5f.

¹⁶ Urkunde: Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd.2, 1858, Ndr Aalen 1972, WürttUB II 416 ([1179] Mrz 26); BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Tl. IV = VA 8), St. Georgen 2004, S.21-24. – Privileg Papst Alexanders III.: BUHLMANN, M., Die Urkunde Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen (= VA 5), St. Georgen 2003.

Hausach, Achern mit der Kirche, Müllen mit der Kirche, Bühl, Trudenheimerhof, Altenheim, Schopfheim, Oberschöffolsheim, Eckbolsheim, Behlenheim, Behla, Endingen, die Kirche Seelbach, Vockenhausen mit der Kirche, hinsichtlich der Ortskirche wir auch entscheiden, dass sie dir und deinen Nachfolgern und den Brüdern gemäß Pfarrrecht gehört und die Einkünfte dieser Kirche vom Stellvertreter des Pfarrers verwaltet werden. Außerdem unterstellen wir die anderen Zellen, die euch und eurem Kloster nicht nach Eigentumsrecht - wie die oben erwähnten - unterworfen sind, sondern durch Gehorsam, mit apostolischer Autorität unter das Joch des Gehorsams, durch das sie mit euch verbunden sind, und bestätigen [dies]. Und euch und euren kanonisch einzusetzenden Nachfolgern gestehen wir auf ewig zu, dass die Zelle in Vergaville, die Zelle in Krauftal und die Zelle des heiligen Markus in Ehrfurcht vor Gott und gemäß der Regel des heiligen Benedikt durch euch und eure Brüder zu beaufsichtigen und zu leiten sind. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, kirchliche Beförderungen, Altar- oder Kirchenweihen oder jegliche andere Sakramente empfängt ihr vom Konstanzer Bischof, wenn dieser katholisch ist und die Gnade und Bestätigung des apostolischen Stuhles hat; und dies soll er ohne Kosten und rechtmäßig gewähren. Andernfalls ist es euch erlaubt, einen anderen katholischen Bischof heranzuziehen und von diesem die Weihesakramente zu empfangen. Die Beerdigungen am besagten Kloster und seinen Zellen, die die [kirchliche] Ordnung bewahren, bestimmen wir als ganz und gar unbeschränkt, damit keiner von denen, die sich dort beerdigen lassen wollen, von der [christlichen] Ergebnisseit und dem letzten Wunsch abrückt, vielmehr die Körper der Toten durch unbeschadete Gerechtigkeit von jenen Kirchen angenommen werden, wenn sie nicht exkommuniziert sind oder dem Interdikt unterliegen. Beachte aber du, nun Abt dieses Ortes, oder jeder deiner Nachfolger: kein Abt darf mit irgendwelcher Gewalt oder List des Einschleichens eingesetzt werden; nur die Brüder in gemeinsamen Beschluss oder der Teil der Brüder mit dem besseren Beschluss sind darum besorgt, ihn zu wählen, mit Gottesfurcht und gemäß der Regel des seligen Benedikt. Keiner kirchlichen oder weltlichen Person steht die Frechheit offen, beim schon genannten Kloster irgendwelche Eigentumsrechte durch Erbrecht, Vogtei oder Machtgebrauch zu beanspruchen, die die Freiheit dieses Ortes einschränken, oder auch dessen Besitzungen wegzunehmen, Abgaben einzubehalten, zu mindern oder durch ungebührende Angriffe zu gefährden; hingegen möge alles gänzlich bewahrt werden, was für das Auskommen zugestanden worden und in jeder Weise nützlich ist, aufgrund der unbeschadeten Autorität des apostolischen Stuhles und der kanonischen Gerechtigkeit der Bischöfe in den vorgenannten Kirchen der Diözesen. Weiter gestehen wir euch das freie Recht zu, euch einen Vogt zu bestimmen, wobei es ohne Zweifel erlaubt ist, ihn zu entfernen, wenn er dem Kloster schädlich ist, und durch einen anderen, geeigneten zu ersetzen. Zur Anerkennung aber dieser von der heiligen römischen Kirche empfangenen Freiheit zahlt ihr uns und unseren Nachfolgern in jedem Jahr einen Byzantiner. Wenn daher in Zukunft eine kirchliche und weltliche Person, um diese Urkunde unserer Festsetzung wissend, es wagt, gegen diese leichtfertig anzugehen, so wird sie zwei- oder dreimal ermahnt, wenn sie nicht eine angemessene Buße leistet, wird auf die Ehre der Macht und ihre Würde verzichten, erkennt sich angeklagt vor dem göttlichen Gericht auf Grund vollzogener Ungerechtigkeit und entfremdet sich vom heiligsten Blut und Körper Gottes und unseres Herrn Erlösers Jesus Christus, und sie unterwerfe sich im letzten Urteil der göttlichen Strafe. Mit allen, die aber dem Ort seine Rechte erhalten, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass sie auch hier den Ertrag guter Tat gewinnen und beim im Anspruch genommenen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen. Amen. Amen.

(R.) Ich, Alexander, Bischof der katholischen Kirche, habe unterschrieben. (M.)

[*Unterschriften, 1. Spalte:*] + Ich, Johannes, Kardinalpriester der Heiligen Johannes und Paulus der Titelkirche des Pamachius, habe unterschrieben.

+ Ich, Johannes, Kardinalpriester der Titelkirche des heiligen Markus, habe unterschrieben.

+ Ich, Petrus, Kardinalpriester der Titelkirche der heiligen Susanna, habe unterschrieben.

[*Unterschriften, 2. Spalte:*] + Ich, Iacintus, Kardinaldiakon der heiligen Maria in Cosmidyn, habe unterschrieben.

+ Ich, Ardicio, Kardinaldiakon des heiligen Theodor habe unterschrieben.

+ Ich, Gratian, Kardinaldiakon der Heiligen Cosmas und Damian, habe unterschrieben.

+ Ich, Johannes, Kardinaldiakon des heiligen Angelus, habe unterschrieben

Gegeben im Lateran durch die Hand Alberts, des Kardinalpriesters und Kanzlers der heiligen römischen Kirche, an den 7. Kalenden des April [26. März], Indiktion 12, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1178 [!], im 20. Jahr aber des Pontifikats des Herrn Papst Alexander III. (B.)

Edition: BUHLMANN, Urkunde Papst Alexanders III., S.12-16. Übersetzung: BUHLMANN.

II. St. Georgener Klosterreform

Wenn wir im Rahmen der hochmittelalterlichen benediktinischen Reformbewegungen von einer St. Georgener Reform sprechen, so meinen wir damit die besonders unter Abt Theoger von St. Georgen ausgehenden Bestrebungen nach Klosterreform, die wiederum Teil der wirkungsmächtigen Hirsauer Reform waren. Denn Mönche aus Hirsau hatten das Kloster an der Brigach 1084 besiedelt, bis zum Amtsantritt Theogers als Abt im Jahr 1088 war die Mönchsgemeinschaft vom Hirsauer Abt Wilhelm abhängig geblieben. Mit Theoger trat die nun selbstständige St. Georgener Mönchsgemeinschaft – als ein Erbe Hirsaus – massiv in Erscheinung. Zeitlich umfasste die St. Georgener Reformbewegung das endende 11. und das 12. Jahrhundert, Beziehungen allgemeiner Art zwischen St. Georgen und anderen Benediktinerklöstern hielten darüber hinaus an. Charakteristisch (nicht nur) für die St. Georgener Reform war: 1) die Einsetzung von St. Georgener Mönchen als Äbte zu reformierender Klöster, 2) die Mitwirkung an der Gründung von Klöstern bei 3) Unterstellung von Gründungen als Priorate unter die St. Georgener Mönchsgemeinschaft.¹⁷

Die schon genannte *Vita Theogeri* berichtet über die St. Georgener Reform unter Abt Theoger wie folgt:¹⁸

Quelle: Lebensbeschreibung des Abtes Theoger von St. Georgen (1088-1119)

I,28. Aber mir wird, ehe ich die übrigen seiner Taten anspreche, das auch nach außen Bewirkte sichtbar [und zwar], wie viele Klöster er [*Theoger*] neu gegründet oder [wie viele Klöster], die schon durch die Nachlässigkeit der Vorsteher oder durch das Alter der Zeiten verfallen waren, er in den vorhergehenden [„reformierten“] Zustand mit Unterstützung Gottes überführt hat. Er errichtete im befestigten Ort Lixheim ein Kloster für Mönche, das später von ihm und seinen Nachfolgern geleitet wurde und in ihrer Verfügung stand. Die Befestigung gehörte dem frommen und edlen Grafen Folmar aus salischem Geschlecht, der in der Burg eine Wohnstätte für Mönche gründen wollte. Deshalb gab Theoger nicht allein zu den Plänen des Grafen seine Zustimmung, sondern er kleidete den Grafen selbst, der von sehr frommen Geist erfüllt war, in ein Mönchsgewand; und durch seine Vermittlungen erlangte er nach dessen Tod das, was [an Besitz] übrig war. Insofern verließ der Graf nach dem Empfang der Sakramente und der richtigen Verfügung über die [weltlichen] Dinge dieses Leben und wurde schon - ein Mönch unter Mönchen - in diesem Kloster begraben. Ein anderes Kloster errichtete er [*Theoger*] an der Flanke eines Berges, der von der Zelle des heiligen Georg fast fünf Meilen entfernt war, in Amtenhausen, wo ungefähr einhundert Frauen zusammen waren, wo auch, wie wir oben sagten, die heiligste Beatrix als erste von allen verdiente, begraben zu werden, durch ihre Verdienste für die ewige göttliche Versöhnung eine Hilfe für den Ort. Eine andere Kirche [*St. Marx*], schon vorher nichtsdestoweniger zu Ehren des seligen Evangelisten Markus gegründet, aber mangelhaft und eng ausgestattet, erweiterte er mit Mauern und durch Besitzungen, damit auch darin ungleich mehr Jungfrauen leben konnten. Weiter machte er den ehrwürdigen Mann mit Namen Rupert [*I.*; 1102-1145], der – von Heiligkeit und Gnade erfüllt – noch heute lebt, zum Abt im Kloster Ottobeuren [1102]. Ebenso setzte er an einem anderen Ort, der in der deutschen Sprache Hugshofen heißt, einen Abt ein und reformierte die bestehende Ordnung [um 1110]. Fürwahr schickte er den Abt des Augsburger Klosters [*Egino von St. Afra*; 1109-1120], der seine Abtswürde ersehnte und sich im Wunsch nach einem strengeren Vorsteher unter dessen Lehrerschaft gestellt hatte, zurück auf Bitten des Bischofs der Stadt, der ganzen Geistlichkeit und des Volkes und nicht wenigen Brüdern dieser ehrwürdigen Gemeinschaft heiliger Umkehr [*Reform*]. Und durch seinen Rat und seine Hilfe erneuerte er [*Egino*] in diesem Kloster den ursprünglichen Gottesdienst [1113?]. Auch derjenige [*Wolthold*; 1115-1137], der dem Kloster Admont vorstand, lehrte im Umgang mit den Schülern, die von ihm unterrichtet wurden, das, was er von seinem Lehrer [*Theoger*] gelernt hatte. Im Übrigen hatte er [*Theoger*] schon begonnen, durch von ihm gesandte Mönche im Kloster Gengenbach die Ordnung zu re-

¹⁷ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.10ff.

¹⁸ Quelle: *Vita Theogeri abbatis S. Georgii et episcopi Mettensis*, hg. v. P. JAFFÉ, in: SS 12, hg. v. G.H. PERTZ u.a., 1866, Ndr Stuttgart 1968, S.449-479, hier: I,28; BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Tl.III = VA 7), St. Georgen 2004, S.26f.

formieren; aber als er von der Metzter Kirche zum Bischof gewählt worden war [1117], konnte er nicht mehr einen Abt [*in Gengenbach*] einsetzen. Das, was er fromm für diesen Ort geplant hatte, vollendete sein Nachfolger, der ehrwürdige Mann Werner, der vierte Abt der Zelle des heiligen Georg, mit der Gnade Gottes.

Edition: Vita Theogeri I,28. Übersetzung: BUHLMANN.

Im Einzelnen wurden also die folgenden Männer- und Frauenklöster von der St. Georgener Klosterreform erfasst: Ottobeuren (Bayern, Männerkloster, St. Georgener Mönch Rupert als Abt 1102-1145), St. Marx (bei Rouffach, Elsass, Frauenkloster, neu gegründet um 1105, St. Georgener Seelsorge und Priorat), Amtenhausen (Baar, Frauenkloster, Gründung vor 1107, St. Georgener Priorat), Lixheim (Lothringen, Männerkloster, Gründung 1107, St. Georgener Priorat), Hugshofen (Honcourt, Elsass, Männerkloster, Einsetzung des Abtes Konrad durch Abt Theoger von St. Georgen kurz vor bzw. um 1110), St. Afra (Augsburg, Bayern, Männerkloster, Unterstützung des Abtes Egino (1109-1120) durch Abt Theoger von St. Georgen), Admont (Steiermark, Männerkloster, St. Georgener Mönch Wolfhold als Abt 1115-1137, St. Georgener Mönch Gottfried als Abt 1138-1165, Admonter Klosterreform), Gengenbach (Oberrhein, Männerkloster, von Abt Theoger von St. Georgen um 1117 reformiert, Einsetzung des Abtes Friedrich I. 1118), Prüfening (Regensburg, Bayern, Männerkloster, St. Georgener Prior Erbo als Abt 1121-1163, Abfassung der Theogervita), Mellersdorf (Bayern, Männerkloster, von St. Georgen vor 1122 reformiert), Friedenweiler (Schwarzwald, Frauenkloster, Gründung 1123, St. Georgener Priorat), Vergaville (Widersdorf, Elsass, Frauenkloster, 1126 reformiert, St. Georgener Oberaufsicht, Priorat), St. Johann (St. Jean-des-Choux, Elsass, Frauenkloster, Gründung 1126/27, St. Georgener Priorat), Urspring (Schwaben, Frauenkloster, Gründung 1127, St. Georgener Priorat), Krauftal (Elsass, Frauenkloster, St. Georgener Aufsichtsrecht 1124/30, Priorat), Neresheim (Schwaben, Männerkloster, St. Georgener Mönch Hugo als Abt 1137-1139), Ramsen (Pfalz, Frauenkloster, St. Georgener Priorat 1146-1174), Rippoldsau (Schwarzwald, Männerkloster, vor 1179 St. Georgener Priorat). Die von St. Georgen ausgehende Reformtätigkeit beeinflusste also Klöster in Süddeutschland, im Elsass und in Österreich, nicht zuletzt Admont in der Steiermark, das Ausgangspunkt der Admonter Reform wurde. St. Georgener Priorate, abhängige Klöster, Tochterklöster, waren: St. Marx, Amtenhausen, Lixheim, Friedenweiler, Krauftal, Vergaville, St. Johann, Urspring, Ramsen und Rippoldsau. Die St. Georgener Klosterreform beschränkte sich nicht nur auf Abt Theoger, sondern endete erst im 2. Viertel bzw. um die Mitte des 12. Jahrhunderts.¹⁹

III. St. Georgen im späteren Mittelalter

Das sog. St. Georgener Jahrhundert der Klosterreform schloss spätestens mit dem Abbatat Manegolds von Berg (1169-n.1193/94), der die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft als Sprungbrett für seine geistliche Karriere bis hin zum Passauer Bischofssitz (1206-1215) nutzte. Die späte Stauferzeit leitete den wirtschaftlichen und geistig-religiösen Niedergang des St. Georgener Klosters ein, wenn wir einer typisch kirchen- und klostergeschichtlichen Nomenklatur folgen wollen. Am Anfang stehen der Wegfall der Zähringerherzöge als Klostervögte (1218) sowie die Brandkatastrophe von 1224, die die Klostergebäude zerstörte.

¹⁹ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.10ff.

Offensichtlich hatte die Mönchsgemeinschaft kaum Kapazitäten für den Wiederaufbau, erfolgten doch Fertigstellung und Weihe der Klosterkirche erst 1255. In diesen Zusammenhang lassen sich auch eine Urkunde des Kardinallegaten Konrad von Porto (†1227) vom 8. Januar 1225 und ein Brief Papst Innozenz' IV. (1243-1254) an den Straßburger Bischof Heinrich III. von Stahleck (1245-1260) vom 23. Mai 1248 stellen. Beide Schriftstücke erlaubten der Mönchsgemeinschaft die Einnahmen von Kirchen, die in St. Georgener Verfügung waren, für drei bzw. ein Jahr zu nutzen. Erschwerend kam hinzu die damalige politische Situation im Schatten des Kampfes zwischen den beiden mittelalterlichen „Universalgewalten“ Kaisertum und Papsttum im Vorfeld des sog. Interregnums (1245/56-1273).²⁰ Das für das Schwarzwaldkloster ausgestellte Diplom des staufischen Kaisers Friedrich II. (1212-1250) vom Dezember 1245 mag hierfür beispielhaft stehen:²¹

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs II. für das Kloster St. Georgen (1245 Dezember)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. Friedrich II., von Gottes Gnaden Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Weil die kaiserliche Herrlichkeit einerseits die Titel ihres Namens vermehrt, andererseits die Verpflichtung ihres Amtes erhöht, da mit der Gnade des Herrn ihre Macht, durch die sie den Fürsten des Erdkreises vorsteht, [wächst], behandelt sie Gottes Kirchen und fromme Stätten mit frommer Gewogenheit und lässt sich zu deren gerechten Bitten herab. Deshalb wisse durch das gegenwärtige Privileg das jetzt lebende Geschlecht wie auch die Nachwelt, dass der ehrwürdige Abt Heinrich des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, unser getreuer Diener, dieses Privileg, das vor Zeiten ebendiesem Kloster von Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens gnädig gewährt wurde, unserer Majestät vorgelegt hat, indem er untertänig und demütig darum bat, dass wir geruhen sollten, dieses Kloster selbst unter unseren und des Reiches Schutz zu nehmen und alles, was [das Privileg] enthält, darin zu bestärken aus unserer Gnade heraus. Der Wortlaut ist der folgende: [*Es folgt der Text der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112:*] (C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Nuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [das Kloster] allen Armen Christi dort als wohltätige Herberge offen stehe. In dieser

²⁰ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.13f.

²¹ Urkunde: WINKELMANN, E., Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Bd.I: 1198-1273, 1880, Ndr Aalen 1964, Wm I 385 (1245 Dez); BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Tl.V = VA 9), St. Georgen 2004, S.19ff.

Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unversehrt erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegraf oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohltätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten solle, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarialben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer.

Gegeben an den 17. Kalenden des August [16.7.] im Jahr 1112 der Fleischwerdung des Herrn, am 5. Tag im 13. Jahr der Amtsübernahme des Herrn Heinrich V., des erhabenen Königs der Römer, im 6. Jahr seines Königtums, im 7. [!] des Kaisertums. Geschehen zu Mainz, im Namen des Herrn amen. [Ende des Diploms Kaiser Heinrichs V.] Vorliegendes Privileg aber des oben genannten Kaisers Heinrich IV. [V.] verehrungswürdigen Angedenkens haben wir befohlen, in unser Privileg zu übernehmen, und zwar alles, was darin enthalten ist mit der Ausnahme, dass es demselben Abt und seinen Nachfolgern erlaubt sei, einen anderen Vogt außer uns und unseren Erben für immer vorbehalten auszuwählen. D.h.: wir haben das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten. Herauszuheben ist auch die Bestimmung, die besagt: „Am Ende wird hinzugefügt, dass jeder, sei es Bischof usw.“ bis zum „beim Jüngsten Gericht dem strengen Urteil sich zu unterwerfen hat“, indem wir sie kraft unserer kaiserlichen Herrlichkeit bekräftigen. So setzen wir fest und bestätigen mit kaiserlichem Erlass, dass alles, was in diesem unserem vorliegenden Privileg enthalten ist, dem Abt und seinen Nachfolgern sowie dem Kloster selbst auf Ewigkeit gültig sein soll, wenn sie nur in Treue und Ergebenheit zu uns und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen usw. Zeugen dieser Rechtssache sind: Friedrich [///], Sohn des einstmals berühmten Königs Heinrich

[VI.] der Römer, Graf Richard von Casertan, Pandulf von Fasanella, der Vorsteher Thaddäus von Kampanien oder Prometia, Richter des großen kaiserlichen Hofes, Peter von Kalabrien, Nikolaus von Trayna, Nikolaus von Cicala und andere mehr.

Zeichen unseres Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden des unüberwindlichsten, immer erhabenen Kaisers der Römer (M.), des Königs von Jerusalem und Sizilien.

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausendzweihundertfünfundvierzig, im Monat Dezember, Indiktion vier, in der Regierungszeit unseres Herrn Friedrich, des von Gottes Gnaden glorreichsten Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien, im zweiundzwanzigsten Jahr seines römischen Kaisertums, im 26. seines Königtums über Jerusalem, im siebenundvierzigsten Jahr aber seines Königtums über Sizilien. Glücklich [und] amen.

Gegeben zu Grosseto in Jahr, Monat und Indiktion wie angegeben.

Edition: Vita Theogeri I,28. Übersetzung: BUHLMANN.

Folgt man den im 18. Jahrhundert verfassten St. Georgener Jahrbüchern, so waren das 13. und 14. Jahrhundert eine Zeit des Verfalls der klösterlichen Disziplin und der mönchischen Bildung; Verluste an Gütern und Rechten hatten ihre Ursache in Entfremdung, Verpfändung, Verschuldung, Verkauf und Misswirtschaft. Innere Unruhen im Klosterkonvent – u.a. soll Abt Ulrich II. von Trochtelfingen (1347, 1359) seinen Vorgänger Heinrich III. Boso von Stein (1335-1347) ermordet haben – kamen hinzu. Weiter entging das Schwarzwaldkloster unter Abt Johann II. von Sulz (1359-1364) einer „feindlichen Übernahme“ durch die Bodenseeabtei Reichenau unter deren Abt Eberhard von Brandis (1343-1379). Erst die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert brachte unter dem reformerischen Abt Johannes III. Kern (1392-1427) eine Neuorientierung monastischen Lebens und damit einen Wandel zum Besseren. Johannes Kern präsierte während des Konstanzer Konzils (1414-1418) in Petershausen (1417) beim Provinzialkapitel der Kirchenprovinz Mainz-Bamberg des Benediktinerordens – wir kommen hierauf zurück. Das Georgskloster beteiligte sich aber nicht an den benediktinischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Dem stand u.a. die Organisiertheit des Mönchskonvents entgegen, zählte Letzterer doch im Jahr 1379, als urkundlich beschlossen wurde, kein Mitglied der Falkensteiner Vögtefamilie ins Kloster aufzunehmen, zwanzig Mönche, von denen allein zehn als Priors in den St. Georgener Prioraten benötigt wurden. Es war also ein räumlich zerrissener Konvent, den beispielsweise der Konstanzer Bischof Hugo I. (1496-1529) und der Klostervogt und württembergische Herzog Ulrich (1498-1550) anlässlich einer Klostervisitation im Jahr 1504 vorfanden.

Seit dem 13. Jahrhundert ist im Kloster St. Georgen eine Hinwendung zu einer „stiftischen“ Lebensweise zu beobachten. Statt Mönche im Sinne der Benediktregel zu sein, waren die adligen und bürgerlichen Insassen des Klosters wohl zumeist befründete „Klosterherren“, wie u.a. die Pfründenpraxis der Päpste hinsichtlich der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft zeigt; päpstliche Provisionen sind zu 1247, 1378 und 1501 bezeugt. Hierzu gehört auch, dass etwa ein *Dieprehtus dictus Liebermann* aus Villingen ein Zinsgut für das Kloster stiftete unter der Maßgabe, seinen Sohn, den St. Georgener Mönch Johannes, zu dessen Lebzeiten mit den Einkünften daraus zu versorgen (1279). Überhaupt waren in der St. Georgener Mönchsgemeinschaft viele vornehme Geschlechter vertreten, etwa die Patrizier- bzw. Bürgerfamilien der Billung, Bletz, Bock, Deck, Volmar und Wirt aus Rottweil, der Hätzger und Stähelin aus Villingen, der von Zimmern (ob Rottweil), der Wi(n)man aus Oberndorf oder der Niederadel der Asch (am Lech), der Ungericht aus Sulz, der von Tanneck, schließlich die Kern von Ingoldingen aus einer vermögenden Bauernfamilie in Oberschwaben.

Am Ende des Mittelalters sind es dann verschiedene Ereignisse, die das Bild der St. Georgener Mönchsgemeinschaft bestimmen. Z.B. paktierte Abt Georg von Asch (1474-1505)

mit der Reichsstadt Rottweil – und damit mit der Schweizer Eidgenossenschaft – gegen die Stadt Villingen, doch wurde der abgeschlossene Schirmvertrag von 1502 nach Eingreifen König Maximilians I. (1493-1519) schon 1504 wieder aufgehoben. Der Klosterbrand von 1474 führte unter demselben Abt u.a. zum Neubau einer spätgotischen Klosterkirche, die am 30. September 1496 geweiht wurde.²²

Daneben hatte sich seit dem 13. Jahrhundert ein St. Georgener Klostergebiet ausgebildet. Mit dem Pfarrbezirk der St. Georgener Lorenzkirche weitgehend deckungsgleich, umfasste es neben dem Klosterort die Stäbe Brigach, Oberkirnach, Langenschiltach und Peterzell, ein Raum intensiver Klosterherrschaft, die Abt und Mönchsgemeinschaft allerdings mit den Klostervögten zu teilen hatten, wenn wir etwa auf die niedere und hohe Gerichtsbarkeit blicken. So ist das Klostergebiet nur eingeschränkt als das Territorium des Abtes als Landesherrn zu betrachten. Das Reformkloster war nämlich weder eine Reichsabtei noch stand es in der Verfügung einer Adelsfamilie. Der St. Georgener Abt war kein Reichsfürst, das Schwarzwaldkloster war nur in dem eingeschränkten Sinne reichsunmittelbar, als es ihm immer wieder gelang, die Beziehungen zum Königtum aufrechtzuerhalten. Dies geschah über die königlichen Privilegienvergaben, zuletzt auf dem berühmten Wormser Reichstag Kaiser Karls V. (1519-1558) am 24. Mai 1521.

Hinter dem Zugehen auf das Königtum stand die Abgrenzung gegenüber den Klostervögten, deren Einfluss auf Kloster und Klostergebiet sich im Rahmen der spätmittelalterlichen Territorialisierung noch verstärkte, während die Mönchsgemeinschaft an Wichtigkeit einbüßte, immerhin noch über bedeutenden Grundbesitz verfügte. Den Zähringern folgten nach dem Zwischenspiel staufischer Könige am Ende des 13. Jahrhunderts die Falkensteiner Vögte, diesen die Grafen und Herzöge von Württemberg, die 1444/49 die eine Hälfte und 1532/34 die gesamte Klostervogtei (Kastvogtei) erlangten. Das Jahr 1536 brachte dann mit der Begründung der württembergischen Landeshoheit über St. Georgen und mit der Einführung der Reformation eine Zäsur, die die Existenz des Klosters ganz wesentlich in Frage stellte. Die „partielle Reichsstandschaft“ St. Georgens, wie sie sich besonders an der Beteiligung des Klosters an den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts zeigte, wich nun der Landsässigkeit, das katholische Kloster und seine Mönche fanden eine neue Heimat im österreichisch-habsburgischen Villingen, während sich in St. Georgen eine Gemeinschaft mit evangelischer Klosterordnung unter evangelischen Äbten etablierte (1566).²³

IV. Kloster St. Georgen und heiliger Georg

Betrachten wir noch – gerade in Hinblick auf das Konstanzer Konzil –, wie das Schwarzwaldkloster den heiligen Georg als Kirchenpatron erhielt, wie also der heilige Georg nach St. Georgen kam. Georg war ursprünglich ein Heiliger der östlichen Christenheit gewesen. Der aus Kappadokien stammende Soldat soll am Beginn der Christenverfolgung unter dem römischen Kaiser Diokletian (284-305) den Märtyrertod gestorben sein. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters gelangten Verehrung und Reliquien Georgs auch nach Italien und ins merowingische Frankenreich. Später war es der Mainzer Erzbischof Hatto I. (888-913), der

²² BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.16f; BUHLMANN, M., Abt Johann von Sulz und der Versuch einer „feindlichen Übernahme“ des Klosters St. Georgen durch die Abtei Reichenau, in: Der Heimatbote 22 (2011), S.9-14.

²³ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.17-21.

im Rom des Jahres 896 von Papst Formosus (891-896) Georgsreliquien erhielt – die stadtrömische Kirche San Giorgio in Velabro spielt hier eine bedeutsame Rolle – und mit den Reliquien nach Ostfranken zurück über die Alpen zog. Dort verteilte er das Erworbene, so dass das Bodenseekloster Reichenau, dessen Leitung Hatto besaß, in den Besitz von einigen Georgsreliquien – darunter ein Stück vom Haupt des Märtyrers – gelangte. Das „Georgshaupt“ auf der Reichenau, genauer im von Hatto gegründeten Oberzell, muss die Verehrung des kappadokischen Erzmärtyrers im mittelalterlichen Schwaben befördert haben. Nicht zuletzt die Reichenauer Klostervögte, die im 11. Jahrhundert aus der Familie des St. Georgener Klostergründers Hezelo stammten, müssen vom Georgskult beeinflusst worden sein. Ihr Gebetshaus bei ihrer Stammburg in Königseggwald war wohl an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert dem heiligen Georg geweiht und mit entsprechenden Reliquien versehen worden. Im Zuge der Schwarzwälder Klostergründung Hezelos und Hessos (1084/85) gelangten Name und Reliquien des Kappadokiers schließlich nach St. Georgen. Der kappadokische Heilige bezeichnete fortan das Kloster und den Ort.²⁴ Der St. Georgener Gründungsbericht berichtet noch über die Namengebung des neu gegründeten Schwarzwaldklosters.²⁵

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1084 April 22 – Juni 13)

13. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1084, Indiktion 7, an den 10. Kalenden des Mai [22.4.], Wochentag 2, Mond dreizehn kamen Hesso und Konrad, schon Arme Christi, mit einigen Brüdern auf den besagten Hügel, der, dicht mit Bäumen bewachsen, wegen der Schrecken des Waldes unwirtlich war und wo noch nichts oder nur ein kleines Haus stand. Die vom Herrn Abt [Wilhelm] geschickten Brüder kamen aber um die Iden des Juni [13.6.] an, und sie rodeten alles und bepflanzten es. Nachdem einige Unterkünfte aufgestellt worden waren, wo sie [die Mönche] sich zwischendurch ausruhten, errichteten sie eine hölzerne Kapelle und ein daran angrenzendes Klostergebäude; und es gefiel ihnen, diesen Ort ‚Zelle des heiligen Georg‘ zu nennen, weil dieser dort den anderen Heiligen vorgezogen wird. Der Herr Abt befahl auch, dass dies so geschehe.

Edition: Notitiae foundationis S. Georgii c.13. Übersetzung: BUHLMANN.

V. Villingen Georgskloster in der frühen Neuzeit

Die Ereignisse um die Reformation im Herzogtum Württemberg und in St. Georgen (1536) führten dann zu einer Verlegung der Mönchsgemeinschaft von der Brigach (über Rottweil) nach Villingen (1538), wo den Mönchen der seit dem Hochmittelalter bestehende St. Georgener Pflerhof als Aufenthaltsort diente. Bis auf Unterbrechungen nach 1548 und im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) blieb Villingen die Heimat des Klosters, die Klosterinsassen arrangierten sich mit den Gegebenheiten in der Stadt. Am 1. Dezember 1588 schloss der Konvent des Georgsklosters mit der dortigen Bürgerschaft über die Rechte und Pflichten der geistlichen Gemeinschaft in Villingen einen Vertrag, der Pflerhof an der Stadtmauer wurde nochmals ab 1598 erweitert und umgestaltet. Als es nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges von Seiten der katholischen Mönche keine Hoffnung mehr gab, nach St. Georgen zurückzukehren, entstand bis 1666 ein viergeschossiges Konventshaus mit Sakristei, Kapitelsaal, Refektorium und Bibliothek, zwischen 1688 und 1725 bzw. 1756 erbaute man die barocke Klosterkirche, ab 1650 war mit dem Kloster ein Gymnasium verbunden.²⁶

²⁴ BUHLMANN, M., San Giorgio in Velabro – heiliger Georg – St. Georgen im Schwarzwald (= VA 65), Essen 2013, S.23-30.

²⁵ Quelle: Notitiae foundationis, c.13; BUHLMANN, Gründung, S.17.

²⁶ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.36ff.

Es finden sich seit dem 17. Jahrhundert erste Hinweise zu Handschriften und Büchern aus dem Georgskloster in Villingen: über eine Bibliothek auf Wanderschaft, zum Teil eingelagert in anderen Klöstern, über die (teilweise?) Vernichtung des Villingener Buchbestandes durch Brand (1637), über den Erwerb und Aufbau einer neuen Bibliothek durch Abt Georg II. Gaisser (1627-1655) durch Kauf, über die Katalogisierung der Bücher und Handschriften. Auch Abt Gaissers Nachfolger bemühten sich um Sicherung und Ausweitung des Buchbestandes, zumal in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die erweiterten Villingener Klostergebäude einschließlich der Räumlichkeiten für die Bibliothek bezogen werden konnten. Im 18. Jahrhundert vergrößerte sich der Buchbestand weiter – trotz mancher Rückschläge wie dem erzwungenen Verkauf der *Musica Theogeri* an das Kloster St. Blasien (1743), wo die Handschrift nur wenig später verbrannte. Bei der Säkularisation des Georgsklosters (1806) kamen dann die gedruckten Bücher zum großen Teil an die Universität Freiburg, die 111 (Pergament- und Papier-) Handschriften gingen an die großherzoglich-badische Hof- und Landesbibliothek, die heutige Badische Landesbibliothek in Karlsruhe, wo sie einen umfangreichen und geschlossenen Teilbestand des dort gelagerten Schrifttums bilden. Doch ging auch manches der ursprünglich wohl 20000 Werke zählenden Klosterbibliothek verloren.

Wir nennen – wie in der germanistischen und historischen Forschung üblich – die mittelalterlichen Handschriften, die sich im Villingener Georgskloster der frühen Neuzeit befanden, St. Georgener Handschriften. Bei den 111 St. Georgener Handschriften hauptsächlich des 15. Jahrhunderts, die 1806 der Klostersäkularisation zum Opfer fielen und an die badischen Großherzöge kamen, handelt es sich zumeist um liturgische Texte: Psalter, Antiphonare, Breviere, Stunden- und Gebetbücher u.a. Heiligenlegenden, Geschichtsschreibung wie das Werk von Ulrich Richental über das Konstanzer Konzil, das „Gedicht von Christus und der minnenden Seele“ sind darunter, eine Handschrift enthält einen Artes-liberales-Zyklus, es gibt medizinisch-naturwissenschaftliche Sammelhandschriften. Die berühmte St. Georgener Predigtsammlung, der sog. St. Georgener Prediger aus dem endenden 13. Jahrhundert, beinhaltet 39 Predigten und Traktate auf Alemannisch. Manche der Handschriften sind einmalig, fast alle lassen sich in größere Überlieferungszusammenhänge stellen.²⁷

C. Konstanz

I. Konstanz im Mittelalter

Die Bischofsstadt Konstanz konnte zu Beginn des 15. Jahrhunderts schon auf eine vielfältige Geschichte zurückblicken. Die Anfänge des Ortes liegen, sieht man von vor- und frühgeschichtlichen Hinweisen einmal ab, in einer keltischen Siedlung des 1. vorchristlichen und im römischen Reich des 1. nachchristlichen Jahrhunderts. In der Spätantike mag Konstanz, dessen Name sich wahrscheinlich von Kaiser Constantius II. (337-361) her ableitet, auf Grund seiner Lage gegenüber den Alemannen als Grenzkastell gedient haben. Der Ort

²⁷ BUHLMANN, Benediktinerkloster St. Georgen, S.36f. – St. Georgener Handschriften: BUHLMANN, M., Die mittelalterlichen Handschriften des Villingener Klosters St. Georgen. Handschriften in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe (= VA 27), St. Georgen 2007.

überstand mit Brüchen und Kontinuitäten (romanische Bevölkerung, Ortsname) die alemannische „Landnahme“ (4./5. Jahrhundert). In das 7. Jahrhundert gehören die Anfänge als Bischofssitz, 762 wird Konstanz als *civitas* bezeichnet. Bischöfliche Münsterkirche und die Pfarrkirche St. Stephan bildeten hier ein erstes „Kirchenensemble“, das in der Karolingerzeit durch Handwerkerviertel und Markt eine Erweiterung fand.

Vom 9. bis zum 12. Jahrhundert wurde aus dem Bischofssitz dann eine Bischofsstadt im spätkarolingischen Ostfranken- bzw. im ostfränkisch-deutschen Reich. Das Wirken Bischof Salomos III. (890-919) und die Kirchengründungen des heiligen Konrad (I., 935-975) gehören hierher, ebenso die Stiftung des Klosters Petershausen durch Bischof Gebhard II. (979-995). Spätestens um 900 wurde aus Konstanz auch ein bedeutender Ort des Fernhandels, wie Markt und Kaufleute sowie eine bischöfliche Münzstätte belegen. In Konstanz nahmen deutsche Könige bis weit in die Stauferzeit Aufenthalt, der Ort wurde gleichsam zu einer „Hauptstadt“ in Schwaben. Als solche überstand Konstanz die Wirren des Investiturstreits (1075-1122) unter Bischof Gebhard III. (1084-1110) und auch die 1128 erfolgende Belagerung durch den welfisch-bayerischen Herzog Heinrich X. den Stolzen (1126-1139). Die Stadt war in spätsalischer Zeit Kulisse für den unten zu erwähnenden *magnus conventus* vom November 1123 und in staufischer Zeit für den Konstanzer Vertrag vom 23. März 1153 zwischen König Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) und Papst Eugen III. (1145-1153) sowie für den Konstanzer Frieden vom 25. Juni 1183 zwischen dem Stauferkaiser und dem lombardischen Städtebund. Konstanz profilierte sich hier als Vorort Schwabens und des Reiches.

Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts verstärkte sich der Einfluss des Königtums auf Konstanz (königliche Vogtei). Im Reichssteuerverzeichnis von 1241 teilten sich Bischof und König die von der Stadt erhobene Steuer, 1246 ist erstmals das Stadtsiegel mit dem Reichsadler belegt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgte der Bau der Konstanzer Stadtmauer. Doch verzögerte sich in der Folgezeit die Loslösung der Bürgergemeinde vom Bischof als Stadtherrn. Im 13. Jahrhundert bildete sich der städtische Rat, im 14. das Bürgermeisteramt heraus. Die Anerkennung der 19 Zünfte (1342) und deren Beteiligung am kleinen und großen Rat (1370, ca.1400) sowie die Formierung und Ausdehnung des Stadtrechts gehören ebenfalls zur spätmittelalterlichen Entwicklung, die Konstanz als Reichsstadt sah. Indes scheiterte nicht zuletzt im Schwabenkrieg (1499) die Ausbildung eines städtischen Territoriums. Konstanz übernahm die Reformation (1526/27), musste sich aber 1548 Österreich und damit dem katholischen Glauben unterwerfen.

Innerhalb der (seit dem 15. Jahrhundert auch die Vorstädte einbeziehenden) Stadtmauer fand sich im späten Mittelalter eine Kirchen- und Klosterlandschaft mit Münster (und Domimmunität), Pfarr- und Stiftskirchen, den Stadtklöstern der Dominikaner (1236), Franziskaner (1250) und Augustinereremiten (1268), den Schwestersammlungen und Brüderhäusern. Hinzu kamen das 1225 gestiftete Heiliggeistspital und die Stiftungen für Kranke und Leprosen. Markt und Bürgerhaus verweisen auf die städtische Wirtschaft, etwa auf Konstanz als Zentrum des Leinwandexports, auf den Handel mit Seewein, auf die Konstanzer Handelsgesellschaften.²⁸

²⁸ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.69f. – Konstanz: Geschichte der Stadt Konstanz: Bd.1: MAURER, H., Konstanz im Mittelalter: I. Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz ²1996; Bd.2: MAURER, H., Konstanz im Mittelalter: II. Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz ²1996.

II. Konstanzer Bistum

Die Christianisierung und Missionierung Alemanniens erfolgte im Wesentlichen in der Merowingerzeit (ca.500-700). Da waren zum einen die Bistümer entlang des Rheins – Mainz, Worms, Speyer und Straßburg –, die langsam ins Rechtsrheinische übergriffen, zum anderen missionierende Mönche wie der Ire Columban (*ca.543-†615) oder der heilige Gallus (†ca.650), der Patron des um 719 gegründeten Klosters St. Gallen. Auf den Merowingerherrscher Dagobert I. (623/29-639) gehen vielleicht Ausstattung und Umfang des Bistums Konstanz zurück, das mit bedeutenden Bischöfen, etwa Salomon III., Konrad I. oder Diethelm von Krenkingen (1189-1206), aufwarten kann, im Investiturstreit mit dem Zähringer Gebhard III. als Bischof einen Parteigänger der hochmittelalterlichen Kirchenreform besaß und mit den Reichsbischöfen der Stauferzeit über politische und kriegerische Vertreter ihrer Zunft verfügte. Dabei war insbesondere die lange Regierungszeit Bischof Eberhards von Waldburg (1248-1274) von Auseinandersetzungen mit der Konstanzer Bürgerschaft geprägt. Ebenso profilierte sich im Verlauf des hohen Mittelalters das Domkapitel als machtpolitische Größe innerhalb des Bistums; die Domherren als Bischofswähler verfügten im späten Mittelalter über eine Vielzahl von (nicht nur Dom-) Pfründen, das Domkapitel war u.a. auf der Baar (Wurmlingen, Oberflacht, Herrschaft Konzenberg) und in Cannstatt begütert.

Die kirchliche Organisation war zunächst durchaus uneinheitlich. Der *Liber decimationis* (1275), das Verzeichnis einer von Pfarrkirchen und Kommunitäten (Klöstern, Stiften) erhobenen Kreuzzugssteuer, und das erste Bistumsurbar (1300) lassen dann Umfang und Gliederung der Konstanzer Diözese gut erkennen. Danach basierte der kirchliche Jurisdiktionsbezirk des Bischofs auf den Ortskirchen mit ihren Pfarreien. Im Bistum war zudem bis zum 11. Jahrhundert eine Unterteilung in Archidiaconate und Dekanate entstanden, die Archidiacone waren Vertreter des Bischofs, ebenso der im hohen Mittelalter auftretende Offizial. Die Kanoniker am Bischofssitz bildeten – wie gesagt – das Domkapitel, sie wählten und berieten den Bischof und bestimmten im späten Mittelalter die Politik des Bischofs als Landesherrn mit. Letzterer stand an der Spitze eines Hochstifts genannten Territoriums, das sich auf Besitz und Rechte des Bischofs in der Diözese stützte. Die alten Benediktinerklöster im Bistum unterstanden dem Bischof, waren also nicht exempt. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, Beförderungen innerhalb der kirchlichen Ränge, die Altar- und Kirchenweihen standen hier und in den Pfarreien dem Bischof zu, der neben den daraus resultierenden Gefällen Einnahmen aus dem Send, der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit über die Pfarrbevölkerung, sowie ein Viertel des Kirchenzehnts bekam. Der Zisterzienserorden, Ritterorden wie Johanniter oder Deutscher Orden und Bettelorden wie Franziskaner und Dominikaner waren bei geringem bischöflichem Einfluss dem Papsttum direkt unterstellt.

Wesentlich kleiner als das Bistum war der Umfang der sich im späteren Mittelalter ausbildenden Landesherrschaft des Bischofs: Bischofshöri, die Herrschaften Güttingen, Klingnau, Zurzach, die Städte Arbon, Bischofszell, Markdorf, die inkorporierten geistlichen Institutionen Reichenau (1540) und Öhningen (1554). Den Charakter bischöflicher Residenzen hatten im 15. Jahrhundert die Orte Meersburg und Gottlieben. Die Hochstiftsvogtei der Grafen von Heiligenberg konnte in spätstauferischer Zeit abgelöst werden.

Zur Zeit des Konstanzer Konzils (1414-1418) trat Bischof Otto von Hachberg (1410-1454) kaum hervor. Am Ende des Mittelalters erschütterte der Konstanzer Bistumsstreit in den Jah-

ren 1474 bis 1480 das schwäbische Bistum und die Stadt Konstanz; dabei standen nach dem Tod des Konstanzer Bischofs Hermann III. von Breitenlandenber (1466-1474) der vom Konstanzer Domkapitel gewählte Otto von Sonnenberg (1474-1491) dem vom Papst Sixtus IV. (1471-1484) zum Kodadjutor Hermanns erhobene und mit dem Bistum providierte Ludwig von Freiberg (1474-1480) gegeneinander.²⁹

III. Der *magnus conventus* in Konstanz im Jahr 1123

Der welfische Bischof Konrad I. von Konstanz war als Repräsentant der ottonischen Reichskirche eingebunden in die große Politik, er war z.B. anwesend bei der Kaiserkrönung Ottos I. des Großen (936-973) am 2. Februar 962 in Rom. Konrad pilgerte nach Jerusalem, er erwarb Reliquien und setzte sein Rom- und Jerusalemidee architektonisch in Konstanzer Kirchenbauten um. Mit Konrads Tod begann die örtliche Verehrung des Verstorbenen, auf die der Konstanzer Bischof Ulrich I. (1111-1127) aufbauen konnte, um neben dem römischen Bistumsheiligen Pelagius einen einheimischen zu etablieren. So wurde auf dem Zweiten Laterankonzil mit Papstbrief vom 28. März 1123 die Kanonisation Konrads entschieden, Ende November desselben Jahres fand ein besonderer Fürsten- und Herzogstag in Konstanz statt, ein *magnus conventus*, bei dem es um die feierliche Erhebung der Gebeine des nun heiliggesprochenen Bischofs Konrad ging. Die Translation fand unter Beteiligung einer großen Menschenmenge am 26. November 1123 statt, Schwaben und das Konstanzer Bistum hatten damit ihren neuen Heiligen.³⁰

Während des *magnus conventus* tauschten Abt Ulrich II. vom Bodenseekloster Reichenau (1088-1123) und Abt Werner I. von St. Georgen (1119-1134) untereinander Güter aus. Als Vögte der beiden Klöster traten dabei der welfisch-bayerische Herzog Heinrich IX. der Schwarze (1120-1126) für die Reichenau und Herzog Konrad von Zähringen (1122-1152) für St. Georgen auf, die als Rechtsvertreter in Besitzangelegenheiten für die jeweilige Übergabe der Güter sorgten. Der durch St. Georgen vollzogene Erwerb von Friedenweiler bildete übrigens eine Voraussetzung für die Entstehung eines Frauenklosters dort, das – siehe oben – in Mittelalter und früher Neuzeit St. Georgener Priorat gewesen war.³¹

Quelle: Gütertausch zwischen den Klöstern Reichenau und St. Georgen (1123 November 26)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sei allen Getreuen der Kirche, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, angezeigt, dass Abt Ulrich von der Reichenauer Kirche und nicht zuletzt Abt Werner vom Kloster des heiligen Georg, das gelegen ist im Wald, der der schwarze heißt, zum Nutzen beider einen gewissen [Güter-] Tausch vollzogen haben. Es übergab nämlich der Abt des heiligen Georg durch die Hand seines Vogtes, des Konrad von Zähringen, an das Reichenauer Kloster das, was er besaß im Gau Albuinsbaar in der Grafschaft des Konrad [von Zähringen], nämlich an den Orten Döggingen und Hausen, mit Äckern, Wiesen, Gebäuden, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, bebaut und un bebaut, Sterbfallabgaben und Erträgen, abgesteckt und vermessen, und mit allem, was zu diesen Besit-

²⁹ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, 67ff; HbBWG 2, S.466-476. – Bistum Konstanz: MAURER, H. (Bearb.), Das Bistum Konstanz. Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (= GS NF 42,1 = Das Bistum Konstanz 2), Berlin-New York 2003.

³⁰ BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen und der *magnus conventus* in Konstanz im Jahr 1123 (= VA 17), St. Georgen 2005, S.7-16. – Konrad von Konstanz: Der heilige Konrad – Bischof von Konstanz. Studien aus Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todesjahres, hg. v. H. MAURER, W. MÜLLER, H. OTT (= FDA 95), Freiburg i.Br. 1975.

³¹ Urkunde: Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd.V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885, FUB V 85; BUHLMANN, Magnus conventus, S.16f.

zungen gehört. Er empfing aber vom Reichenauer Abt Ulrich und dessen Vogt, dem Herzog der Bayern Heinrich, als Erstattung für die oben genannten Dinge das, was er im vorgenannten Gau und in der Grafschaft des vorgenannten Grafen hatte im Ort, der Friedenweiler heißt, und in Löffingen mit den Ländereien, Wiesen, der Kirche, den Zehnten, Gebäuden, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, beweglich und unbeweglich, erschlossen und unwegsam, bebaut und unbebaut und mit allem, was zu diesen Gütern rechtmäßig gehört.

Geschehen zu Konstanz bei der großen Zusammenkunft im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1123, Indiktion 1, im 17. Regierungsjahr Kaiser Heinrichs IV. [V.], an den 6. Kalenden des Dezember [26. November], Mond 5, an einem Montag, vor Herzog Friedrich und Herzog Heinrich und Herzog Konrad und den übrigen Nachstehenden: Graf Adalbert, Graf Markward, Graf Ludwig, Graf Rudolf, Graf Werner, Diethalm, Walther, Eberhart, Adalbero, Reginhart, Ruprecht, Heinrich, Berthold, Folkmar, Landolt, Reginger, Burchard, Dietrich, Arnold, Manegold, Wezel, Swigger.

[Durchgeschnitten:] + Ulrich, Abt von Reichenau +

Edition: FUB V 85. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Bischofsstadt Konstanz wurde zum Zentrum und Ausgangsort des Konradskultes, jährlich kehrte des Konradsfest wieder und wurde im Verlauf des Mittelalters zu einem der Hochfeste im Ort am Bodensee, neben den Herrenfesten und den Festtagen der beiden anderen Konstanzer Patrone Maria und Pelagius. In der Münsterkirche des Bischofs gab es Konradspfründen und -altäre, ein 1299 gestiftetes Spital hatte mindestens seit 1469 Konrad als Patron, eine von Konrad selbst eingerichtete Spitalstiftung wurde unter Gebhard III. nach Münsterlingen südöstlich von Konstanz verlegt. Die Konstanzer Bürger führten seit 1324 jeweils am Montag nach Fronleichnam eine eigene Konradsprozession durch. Von Konstanz aus hat sich der Konradskult dann hauptsächlich über Schwaben, d.i. im Bistum Konstanz ausgebreitet. Erkennbar wird dies an den Konradstagen in Kalendarien von geistlichen Institutionen und in den Kalendern von Laien, an der Verbreitung von Konradreliquien, etwa auch im Augsburger Bischofsdom oder in Klöstern wie Weingarten, Einsiedeln, St. Gallen, Petershausen oder Salem, an den an vielen Kirchen hängenden Konradspatrosinien. Insgesamt war der Konradskult, der neben Konstanz in Weingarten und Einsiedeln Mittelpunkte der Verehrung besaß, besonders im Gebiet des Konstanzer Hochstifts vertreten, des Weiteren im Bodenseeraum allgemein, dann bei benediktinischen Klöstern auch des Schwarzwalds. Ebenfalls finden wir den Konradskult außerhalb des Bistums Konstanz, in den Diözesen Straßburg, Basel, Chur und Augsburg, wenn auch dort in abgeschwächter Form. Im Bistum Konstanz wurde Konrad hauptsächlich als Patron der Diözese verehrt, andere Kultformen traten kaum in Erscheinung.³²

IV. Beziehungen zwischen Kloster St. Georgen und Bistum Konstanz

Das Benediktinerkloster St. Georgen war in der Diözese Konstanz gegründet worden. Von daher ergaben sich vielfältige amtsrechtliche Beziehungen zwischen Kloster und Bischof im Verlauf des Mittelalters. Erinnerung sei daran, dass schon der Konstanzer Bischof Gebhard III. die Weihe der St. Georgener Klosterkirche vollzogen und auch sonst die Gründungsphase des Klosters begleitet hatte. Dies gilt insbesondere für die Konstanzer Synode vom 1. April 1086, die die Klosterstiftung kirchlich und rechtlich abschloss. Der St. Georgener Grün-

³² BUHLMANN, Magnus conventus, S.11f.

dungsbericht geht auf Kirchweihe und Synode ausführlich ein:³³

Quelle: St. Georgener Gründungsbericht (1085 Juni 24 – 1086 April 1)

14. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1085, Indiktion 8, an den 8. Kalenden des Juli [24.6.], Wochentag drei, Mond 27 wurde die Kapelle in Anwesenheit des oben genannten Herrn Abtes geweiht von dem ehrwürdigen Gebhard, dem Bischof der Konstanzer Kirche, zu Ehren des heiligen Märtyrers Georg; und der Herr Bischof bestimmte und gab dem heiligen Märtyrer alle zukünftigen Zehnten an benachbarten Orten, die nicht anderswo hingehörten.

15. Daraufhin, um die Iden des Januar [13. 1. 1086], kam der schon beschriebene Herr Hezelo mit seinem Sohn [Hermann], dem vorgenannten Grafen Manegold, gewissen anderen Freunden und mit seinen vielen Rittern zur Klosterzelle und machte in Anwesenheit des Herrn Bischofs Gebhard und des Herrn Abtes Wilhelm voll und ganz die Übertragung des Klosters bekannt, nämlich dass gemäß der apostolischen Erlaubnis das Kloster von Königseggwald verlegt worden sei, dass die ganze vormalige Übertragung und Vergabe, d.h. von Königseggwald und von den anderen Gütern, die wir oben genannt haben, der Verlegung folge und dass gemäß Forderung und Beschluss das Kloster durch den Grafen unter den Schutz der römischen Kirche gestellt werde. [...]

19. Später hat in Konstanz auf der heiligen und rechtmäßigen Synode des genannten ehrwürdigen Bischofs Gebhard der Herr Hezelo, der mit seinem Sohn der Versammlung beiwohnte, alles oben Genannte so dargelegt, wie er sich noch trefflich erinnern konnte: zuerst, wie er und der Herr Hesso einträchtig übereingekommen seien, ein Kloster zu errichten, dann wie sie dorthin ihre Güter übertragen hätten, wie sie den Wunsch äußerten, dass die Regel des heiligen Benedikt dort unverletzlich eingehalten werden solle, und alles Übrige, was rechtmäßig und zum Vorteil erschien. Dies hat er der Reihe nach öffentlich bekannt gemacht.

20. Sodann gelobten er und sein Sohn Hermann noch einmal die gesamte weiter oben dargestellte Übergabe oder Schenkung frohen Herzens mit empor gerichteten Blick und erhobener Hand; sie brachten sie dar und vertrauten sie an Gott dem Herrn, der heiligen Jungfrau Maria, dem heiligen Apostel Petrus und dem heiligen Märtyrer Georg zum Heil ihrer Seelen und der Seelen ihrer Vorfahren. Darauf entsagten sie beglückt aller Macht, aller Abgaben, jeden Rechts und Eigentums am genannten Kloster völlig. Dann untersagte der Herr Bischof unter Anrufung des Namens unseres Herrn Jesus Christus und seiner heiligen Mutter Maria mit Vollmacht des heiligen Apostels Petrus und aller Heiligen Gottes und seiner eigenen Amtsgewalt, die er von Gott empfangen hatte, dass keiner, weder hoch noch gering, es wage, oben genanntem Kloster und seinem Zubehör Gewalt anzutun oder irgendein Unrecht zuzufügen oder irgendwelche Eigentumsverhältnisse anzutasten und [Gut] zu schmälern oder zu entfremden.

21. Diese Synode wurde abgehalten im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1086, um die Kalenden des April [1.4.]. Bei ihr waren insgesamt zugegen die Äbte Ekkehard von Reichenau, Siegfried von St. Salvator in Schaffhausen, Adelheim von Altdorf [-Weingarten], Trutwin von Stein, die Geistlichen von St. Marien in Konstanz, der Dekan Otto, Ulrich, Wito, Heinrich, Gunterich, Azzo und andere Mitbrüder, sowie eine weitere nicht unbedeutende Geistlichkeit, die zur Synode gekommen war, die Herzöge Welf [I. von Bayern], Berthold [von Rheinfelden] und Berthold [II. von Zähringen], die Grafen Burchard von Nellenburg, Kuno von Wülflingen, Manegold von Altshausen, die Hauptleute Konrad von Heiligenberg, Adelgoz von Marstetten, Arnold von Binzwangen und andere sehr viele vornehme Würdenträger Alemanniens, die aufzuzählen zu weitläufig wäre, außerdem zahlloses Volk.

Edition: Notitiae foundationis S. Georgii c.14f, 19ff. Übersetzung: BUHLMANN.

Auch die Papstprivilegien von 1139 und (siehe oben) 1179 für die Mönchsgemeinschaft St. Georgen nahmen Bezug auf das Verhältnis zwischen Kloster und Bischof. Wir zitieren diesbezüglich die Urkunde Papst Innozenz' II. (1130-1143) vom 14. April 1139:³⁴

Quelle: Privileg Papst Innozenz' II. für das Kloster St. Georgen (1139 April 14)

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Johannes, dem Abt des Klosters des heiligen Georg, das gelegen ist im Schwarzwald am Fluss Brigach, und seinen regulär eingesetzten Nachfolgern zum ewigen Gedächtnis. Der Milde des apostolischen Stuhls steht es gut an, gottesfürchtige und heilige Orte auszusuchen und sich um deren Ruhe und Wohl mit väterlicher Sorge zu kümmern, damit wir, wie wir durch göttliche Milde im Volk Gottes als Väter bezeichnet werden, so durch die Gnade Gottes im Erfolg bestätigt werden. Deshalb gewähren wir

³³ Quelle: Notitiae foundationis, c.14f, 19ff; BUHLMANN, Gründung, S.17ff.

³⁴ Urkunde: WürttUB II 311 (1139 Apr 14); BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen, S.16ff.

dir, Abt Johannes, Geliebter im Herrn, deinen Bitten und denen deiner Brüder durch apostolisches Wohlwollen Zustimmung, nehmen gemäß dem Beispiel unseres Vorgängers, des Papstes Urban heiligen Angedenkens, das Kloster des heiligen Georgs, dem du durch die Urheberschaft Gottes voranstehst und das von den beiden edlen Männern Hezelo und Hesso, den Gründern dieses Ortes, dem seligen Petrus, dem Fürsten der Apostel, übertragen wurde, unter den Schutz und die Verteidigung dieses Apostels und stärken dies mit dem dazugehörenden Besitz durch die Kraft des vorliegenden Schriftstücks. Wir bestimmen, dass welche Besitzungen auch immer, welche Güter auch immer von den genannten Männern oder von anderen Gläubigen diesem Kloster überlassen worden sind und was auch immer in Zukunft mit Zustimmung der Päpste, durch Schenkung der Könige oder Fürsten oder auf andere Weise dieser Ort rechtmäßig und kanonisch erwerben kann, dir und deinen Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben sollen. Wir führen dazu im Einzelnen auf: den Ort, der Stetten genannt wird, ein Drittel des Ortes Fützen, ein Gut in den Orten Kleinkems und Blansingen, die Orte Königseggwald, Degernau, Ingoldingen, Ehestetten, das Gut Owingen, Leidringen, Täbingen, Magerbein, Wilflingen, Ballmertshofen, Dintenhofen, Gaugenwald, Achern, Schlatt, Beckhofen, Grüningen, Schweningen, Aasen, Einbach, Arnoldsbach, Müllen, Trudenheimerhof, Altenheim, Eendingen, Schopfheim, Bergbiedenheim, Eckbolsheim, Osthofen und die abgabepflichtigen Güter in Worms, Oberschöffolsheim, *Stepheneswilere*, die Zelle Lixheim mit ihrem Zubehör; ein Gut auch in *Megenhelmeswilare*, ebenfalls eine Zelle, die nach dem heiligen Johannes benannt ist; eine Zelle, gelegen beim Gut, das Friedenweiler heißt und das durch rechtmäßigen Tausch von der Reichenauer Kirche erworben wurde; die Zelle Amtenhausen. Wir gestatten dir und deinen Nachfolgern und den Brüdern, auch die Kirche im Ort, der Vockenhausen heißt, immer zu verwalten. Auch die Zehnten von dem gesamten Bereich, der sich vom Wald zu diesem Kloster erstreckt, oder von den angrenzenden Orten, soweit sie dazu gehören, wie vom ehrwürdigen Bischof Gebhard [*III. von Konstanz*] bestimmt worden ist, fallen auf jede Weise zu eurem Nutzen und zu dem der Brüder an. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, die Beförderung der [kirchlichen] Ränge, die Weihe der Altäre und der Kirchen sowie alles andere Heilige empfängt ihr von dem Bischof von Konstanz, soweit er katholisch ist, die Gnade und die Bestätigung des apostolischen Stuhls besitzt und wünscht, dies für Dank und ohne Strenge zu gewähren; euch steht es frei, euch an einen katholischen Bischof, der euch lieber ist, zu wenden und von diesem die heiligen Weihen zu empfangen. Wir bestimmen aber, dass Bestattungen bei dem genannten Kloster und seinen Zellen ganz und gar erlaubt sind, so dass von denen, die dort begraben zu werden wünschen, keiner der Frömmigkeit und dem letzten Willen entbehrt, wenn sie nicht exkommuniziert sind. Wenn du aber stirbst, der du jetzt Abt dieses Ortes bist, oder einer deiner Nachfolger, soll niemand durch Schlaueit des Raubes oder mit Gewalt dort die Leitung übernehmen, außer wenn die Brüder in gemeinsamer Zustimmung oder ein Teil der Brüder mit besserem Rat gemäß der Gottesfurcht und der Regel des heiligen Benedikt ihn wählen. Niemand von den kirchlichen und weltlichen Personen hat die Erlaubnis, beim schon erwähnten Kloster irgendwelche Rechte des Eigentums oder des Erbrechts oder den Anspruch auf die Vogtei oder irgendeine Machtgewalt, die der Freiheit dieses Ortes entgegensteht, zu beanspruchen oder die Besitzungen zu entfremden, Einnahmen zurückzuhalten oder zu vermindern oder [das Kloster] durch unverdiente Belästigungen zu beunruhigen. Hingegen soll alles unbeschadet erhalten bleiben, um auf jede Weise für die, für deren Unterhalt dies beschlossen wurde, Nutzen zu bringen. Ferner bestätigen wir euch die Freiheit, euch in gemeinsamen Beschluss einen Vogt zu bestimmen, der allerdings, wenn er dem Kloster schädlich ist, entfernt und von euch durch einen anderen, geeigneten Vogt ersetzt werden kann. Zur Anerkennung aber dieser vom heiligen römischen Stuhl empfangenen Freiheit mögt ihr in jedem Jahr einen Byzantiner uns und unseren Nachfolgern bezahlen. Wenn aber in Zukunft irgendjemand es wagt, gegen den Inhalt unseres Beschlusses grundlos vorzugehen, er zwei- oder dreimal erinnert wird und nicht in aufrichtiger Besserung seine Einstellung ändert, entbehre er der Ehren der Macht und seiner Würde und erkenne, dass der Angeklagte sich nur durch göttliches Urteil von der vollzogenen Ungerechtigkeit entfernen kann; und er werde vom Körper und Blut unseres Herrn Erlösers Jesus Christus entfremdet und unterliege nach ausführlichster Untersuchung dem gerechten Urteil. Wir bewahren aber dies und gewinnen den Segen und die Gnade des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus. Amen. Amen.

Gegeben im Lateran durch die Hand des Americus, des Kanzlers der heiligen römischen Kirche, an den 18. Kalenden des Mai [*14. April*], im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1139, Indiktion 2, im 10. Jahr des Pontifikats des Herrn Papstes Innozenz II.

Edition: WürttUB II 311. Übersetzung: BUHLMANN.

Mehr als einhundert Jahre später wandte sich das Kloster St. Georgen in Ermangelung eines

machtvollen Königs während des Interregnums (1245/56-1273) und wegen der auftretenden Rechtsunsicherheit an Bischof Eberhard II. von Konstanz (1248-1274), um sich das für die Mönchsgemeinschaft ausgestellte Diplom König Heinrichs V. (1106-1125) vom 16. Juli 1112 bestätigen zu lassen. Man ging den Bischof an, weil St. Georgen in der Diözese Konstanz lag. Das Diplom wurde vidimiert, d.h. es wurde eine beglaubigte Abschrift (Kopie) der Ursprungsurkunde angefertigt. Der Urkundenaussteller – in unserem Fall: der Bischof – bestätigte damit nur den Wortlaut des ihm vorliegenden Urkundentextes, trat aber nicht für die Richtigkeit des Urkundeninhalts ein.³⁵

Schließlich tauchen die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft und die dem Kloster St. Georgen zugeordneten Priorate und Pfarrkirchen auf im Konstanzer *Liber decimationis*, dem Zehntbuch aus dem Jahr 1275, einem Verzeichnis der Kirchen und Gemeinschaften im Bistum, die den Zehnten ihrer Einnahmen für den geplanten Kreuzzug Papst Gregors X. (1271-1276) abzuführen hatten.³⁶

Quelle: Konstanzer Zehntbuch (1275)

Im Dekanat Kirchheim.

[...] Ebenso haben die Meisterin und der Konvent von Amtenhausen geschworen, dass sie dem Herrn Papst als Zehnten [*aller Einkünfte*] 8 Pfund und 13 Schillinge an alten Breisgauer Pfennigen geben müssen. Von diesen haben sie als Zehnt am ersten Termin bezahlt 4 Pfund und 6 ½ Schilling dieser Münze, und sie zahlten alles für dieses Jahr. Ebenso schickten sie am zweiten Termin 4 Pfund und 6 ½ Schilling und fügten 12 Schilling und 4 Pfennige hinzu, und sie zahlten alles für dieses Jahr. [...]

Ebenso im Dekanat Pfohren.

Der Abt des heiligen Georg schwor, von seinem Kloster und den dazugehörenden Besitzungen Hausen, Vockenhausen, der Kirche des heiligen Lorenz [*in St. Georgen*], Tennenbronn und Furtwangen in diesem Jahr 160 Mark an Einkünften zu haben. Ebenso zahlte er am ersten Termin 8 Mark in Silber und wog 7 Konstanzer Schillinge mehr ab, die der Dekan vom Geld des Papstes gab. Ebenso am zweiten Termin 8 Mark in Silber, und so schickte er alles in diesem Jahr.

Die Priorin oder Meisterin in Friedenweiler schwor, von dieser Zelle in Friedenweiler insgesamt 110 Breisgauer Mark an Einkünften zu haben. Von diesen zahlte sie am ersten Termin an Zehnt 5 ½ Mark dieser Münze. Ebenso gab sie nach öffentlichem Beschluss 5 ½ Mark besagter Münze und zahlte so alles in diesem Jahr. [...]

Edition: FUB V 197. Übersetzung: BUHLMANN.

D. Konstanzer Konzil

I. Großes Papstschisma und Konziliarismus

Papstschismen, das Gegeneinander zweier (mehrerer) Päpste, hat es im Verlauf des Mittelalters oftmals gegeben. Doch das Große Papstschisma des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts bewirkte eine lang dauernde, fast vierzig Jahre umfassende Spaltung der westlichen, lateinischen Christenheit in verschiedene Obödienzen (Gehorsamsbereiche) (und Kirchen). Dabei hatte Papst Gregor XI. (1370-1378) einen Neuanfang in Rom vor, als er Ende 1376 Avignon verließ und im Januar 1377 die Ewige Stadt erreichte. Doch

³⁵ BUHLMANN, Könige in ihren Beziehungen, S.21f.

³⁶ Quelle: FUB V 197; BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Tl.IX = VA 36), St. Georgen 2007, S.7f.

starb er bereits ein Jahr später, und aus zwei durch französische Kardinale geprägten Wahlen gingen Papst Urban VI. (1378-1389) in Rom und Papst Clemens VII. (1378-1394) letztlich in Avignon hervor. Dabei hingen die west- und südwesteuropäischen Königreiche zu meist dem Papst in Avignon, Nord-, Mittel- und Osteuropa dem in Rom an.³⁷

Die Pattstellung beim Papsttum, auf das die westliche Kirche ausgerichtet war, gab konziliaren Ideen und Gedanken Auftrieb. Der Konziliarismus sah die Kirche als kollegiale Körperschaft mit Haupt (Papst) und Gliedern (Bischöfe u.a.), sah die Kirchenversammlung, das Konzil als repräsentativ für die gesamte Kirche an. Dabei berief sich der spätmittelalterliche Konziliarismus durchaus auf die Kirchenlehre früherer Jahrhunderte und lehnte auch nicht die auf den Papst zulaufende Kirchenhierarchie ab. Denn auch dem Konziliarismus ging es schließlich darum, mit einem „unbezweifelten Papst“ (*papa indubitatus*) ein funktionsfähiges Zentrum der katholischen Amtskirche zu schaffen.³⁸

Dies aber brauchte offensichtlich seine Zeit. In Rom und in Avignon wählten die jeweiligen Kardinalskollegien weitere Päpste, so für Rom: Bonifatius IX. (1389-1404), Innozenz VII. (1404-1406), Gregor XII. (1406-1415), für Avignon: Benedikt XIII. (1394-1417). Ein Kollegium von Kardinälen beider Obödienzen kam schließlich in Pisa zusammen und vollzog dort bei Absetzung des römischen und avignonesischen Papstes die Neuwahl des kirchlichen Oberhauptes (1409). Gewählt wurde – auch unter dem Einfluss konziliar gesinnter Theologen und Juristen – der (pisanische) Papst Alexander V. (1409-1410). Da Gregor XII. und Benedikt XIII. ihre Absetzung nicht anerkannten, rangen von nun an drei Päpste um die Macht, wobei bei der Pisaner Obödienz auf Alexander V. alsbald Papst Johannes XXIII. (1410-1415) folgte. Die römische Obödienz war nun auf Mittel- und Süditalien beschränkt, die avignonesische auf die Iberische Halbinsel und Schottland; das restliche Europa machte den Gehorsamsbereich des Pisaner Papstes aus. Dies war der Zustand der abendländischen Kirche am Vorabend des Konstanzer Konzils, als der römisch-deutsche König Sigismund (1410-1437) in Como mit Gesandten Johannes' XXIII. und in Lodi mit dem Pisaner Papst selbst zusammentraf, um über ein neues Konzil an einem neuen Ort – nämlich Konstanz – zu entscheiden. Das Konzil wurde von Papst Johannes XXIII. in der Folge einberufen.³⁹

II. König Sigismund

König Sigismund kann als Initiator des Konstanzer Konzils gelten. Er war der am 14. Februar 1368 geborene Sohn Kaiser Karls IV. (1347-1378) und der Elisabeth von Pommern. 1387 wurde er König von Ungarn, am 20. September 1410 erfolgte seine Wahl zum deutschen König – in Konkurrenz zu seinem etwas später gewählten Vetter Jobst von Mähren (1410-1411) und zu seinem älteren, eigentlich als abgesetzt geltenden Bruder Wenzel (1378-1419). Nach dem Tod Jobsts ist Sigismund allgemein als König anerkannt worden. Am 8. November 1414 wurde der Luxemburger in Aachen zum König gekrönt.

Von Anfang an stand die Regierung Sigismunds unter dem Dilemma, dass der König sich um zwei Reiche, Deutschland und Ungarn, zu kümmern hatte; die Niederlage gegen die Tür-

³⁷ BUCK, T.M., KRAUME, H., Das Konstanzer Konzil. Kirchenpolitik, Weltgeschehen, Alltagsleben, Ostfildern 2013, S.40ff; ;
BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.70f.

³⁸ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.49f, 52-56.

³⁹ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.56-66.

ken bei Nikopolis (1396) und innere Schwierigkeiten machten dabei Ungarn zu einem schwer zu beherrschenden Königreich.

In Deutschland leitete Sigismund mit dem am 5. November 1414 eröffneten Konzil zu Konstanz (1414-1418) die Beendigung des Großen Schismas ein; die Wahl Papst Martins V. (1417-1431) brachte diesbezüglich den Abschluss. Die auf dem Konzil verfügte Verbrennung des wegen Ketzerei beschuldigten Jan Hus (6. Juli 1415) führte indes zu den nach 1419 in Böhmen eskalierenden hussitischen Wirren und damit zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Sigismunds Anspruch auf die böhmische Krone; die 1420er-Jahre waren vom Kampf des Königs gegen die Hussiten und um Böhmen bestimmt.

Im Konflikt gegen die Kurfürsten (Binger Kurverein 1424, 1427) konnte sich Sigismund behaupten. Sein Aufenthalt in Ungarn (1426-1428) stabilisierte sein östliches Königreich gegen die angreifenden Osmanen. Zwischen 1431 und 1433 war Sigismund – als erster deutscher König seit Langem – in Italien zu finden; im Spätherbst 1431 erfolgte seine Krönung zum König von Italien in Mailand; am 31. Mai 1433 fand die Kaiserkrönung in Rom statt. 1436 gelang es Sigismund schließlich, als König von Böhmen anerkannt zu werden. Als Kaiser, deutscher, ungarischer und böhmischer König vereinigte er damit vier Kronen in seiner Hand.

Die Jahre nach 1430 standen unter dem Zeichen der sog. Reichsreform, waren also verbunden mit dem Bemühen Sigismunds und seiner Räte um eine politische Reform im römisch-deutschen Reich (Friedenssicherung, Reform der Gerichtsbarkeit, Münz- und Geleitwesen, Sicherung der westlichen Grenze gegenüber dem „Zwischenreich“ der burgundischen Herzöge). Diesbezügliche Verhandlungen zwischen König, Fürsten und Städten gestalteten sich aber mühsam und führten auch beim Reichstag zu Eger (Juli 1437) zu keinem Abschluss. Immerhin überdauerte die Idee einer Reichsreform Sigismund, wie nicht zuletzt die nach dem Tod des Kaisers verfasste *Reformatio Sigismundi* zeigt. Sigismund starb am 9. Dezember 1437 im mährischen Znaim. Er hinterließ seine einzige Tochter Elisabeth, die seit 1421 mit seinem Nachfolger Albrecht II. von Habsburg (1438-1439) verheiratet war.⁴⁰

III. Chronik des Ulrich Richental

Über den Ablauf des Konzils gibt uns eine einmalige Geschichtsquelle Auskunft: die Chronik des Ulrich (von) Richental. Der Konstanzer Bürger Ulrich Richental (*ca.1360-†1437) schrieb um 1420 auf Deutsch eine umfangreiche, mit Illustrationen versehene Chronik über das Konstanzer Konzil. Als Zeitzeuge hatte Ulrich die Kirchenversammlung selbst miterlebt und verarbeitete seine Erfahrungen in diesem Geschichtswerk. Auf der zeitlichen Grundlage des Kirchenjahrs und auf der Basis quantitativen statistischen Materials werden hier in annalistischer und thematischer Art und Weise die wichtigen Ereignisse geschildert, Personen- und Wappenverzeichnisse oder Preislisten angegeben, alles in der Perspektive einer Konstanzer Stadtgeschichte mit ihren stadt-, sozial-, kirchengeschichtlichen und politischen Implikationen.⁴¹

⁴⁰ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.66-72; BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, S.54f. – König Sigismund: HOENSCH, J. K., Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit (1368-1437), München 1996.

⁴¹ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.293-321; BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl.2, S.71.

Die Chronik des Ulrich Richental ist vielfach überliefert, zwar nicht original, aber in relativ zeitnahen Abschriften insbesondere der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wir unterscheiden die Handschriften (aus): Winterthur (15. Jahrhundert, Mitte), (Aulendorf-) New York (ca.1460), Innsbruck (ca.1460), Prag (1464), Konstanz (ca.1465), Stuttgart (1467/49), (St. Petersburg-) Prag (ca.1470), Wien (ca.1470), Karlsruhe (-St. Georgen) (ca.1470), Zürich (ca.1475), St. Gallen (15. Jahrhundert, 2. Hälfte), Zürich (ca.1500), Karlsruhe (-Ettenheimmünster) (ca.1500), Wolfenbüttel (16. Jahrhundert, Anfang), Lindau (16./17. Jahrhundert), Stuttgart (17. Jahrhundert, Ende) sowie die frühen Drucke von: Anton Sorg (Augsburg 1483), Heinrich Steyner (Augsburg 1536) und Siegmund Feyerabend (Frankfurt a.M. 1575).⁴²

Die Papierhandschrift Codex St. Georgen Nr. 63 der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, die Chronik des Ulrich Richental aus den Beständen des frühneuzeitlichen Georgsklosters in Villingen, stammt aus der Zeit um 1470, hat eine Größe von 29,7 cm auf 21,2 cm und enthält auf 268 zweiseitig angelegten Blättern die Geschichte des Konstanzer Konzils. Sie ist ein Auszug der Richental-Chronik, teilweise niedergeschrieben von dem Konstanzer Bürger Gebhard Dacher (†1471), der die Überlieferung dieses historischen Textes stark beförderte. Die St. Georgener Handschrift enthält viele Illustrationen, u.a. als Voll- und Doppelvollbilder, viele Wappen, zum Teil unvollendet, und farbige Initialen. Eingebunden ist die Handschrift in einem braunen Ledereinband, dessen Rückenschild den Aufdruck „HIST : CON :| CONSTAN: | MSC.“ zeigt.⁴³ Die Szene des (angeblichen?) „Papststurzes“ Johannes' XXIII. bei dessen Anreise nach Konstanz hat (auch als Abbildung) Eingang in die St. Georgener Richental-Chronik gefunden. So sahen die Konzilsanhänger in Johannes zunächst den rechtmäßigen Papst, was das Interesse des Chronisten an „Papststurz“ und Papstreise erklärt.⁴⁴

IV. Verlauf des Konzils

Dem politischen Einwirken des römisch-deutschen Königs (und Kirchenvogts) Sigismund war es zu verdanken, dass Konstanz, die vor den Alpen am Bodensee gelegene schwäbische Bischofsstadt, ab Anfang November 1414 der Tagungsort des Konzils wurde. Zuvor, am 28. Oktober, hatte Papst Johannes XXIII. Konstanz erreicht und damit den Endpunkt einer Reise, die in Bologna begonnen hatte. Dem feierlichen Einzug des Papstes folgten dessen Einquartierung und die Einquartierung von dessen Begleitung in der Konstanzer Bischofspfalz, eine erste Predigt Johannes', eine feierliche Prozession unter Teilnahme des Papstes und schließlich die ebenso feierliche Eröffnung des Konzils am 5. November. Die erste Session (*sessio generalis*) fand in dem zur Konzilsaula umgebauten Konstanzer Münster statt. Doch erst mit der Ankunft des Königs am Weihnachtsabend kam das Konzil auch inhaltlich in Gang.⁴⁵

⁴² Richental-Chronik: BUCK, T.M. (Hg.), Chronik des Konstanzer Konzils (1414-1418) von Ulrich Richental (= KGRQ 51), Ostfildern ³2013, S.LVllllf; Ulrich von Richental, Chronik des Konzils zu Konstanz 1414-1418. Faksimile der Konstanzer Handschrift, Beiheft: KLÖCKLER, J., Die Konstanzer Handschrift der Konzilschronik des Ulrich Richental. Eine kommentierte Überlieferungsgeschichte, Darmstadt 2013.

⁴³ BUHLMANN, M., Die mittelalterlichen Handschriften des Villingener Klosters St. Georgen. Handschriften in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe (= VA 27), St. Georgen 2007, S.48.

⁴⁴ Richental, Chronik (BUCK), S.13; BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.13-17.

⁴⁵ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.84-97. – Konstanzer Konzil: KEUPP, J., SCHWARZ, J., Konstanz 1414-1418. Eine Stadt und ihr

Die Kirchenversammlung setzte sich aus Nationen zusammen, der italienischen, gallischen, englischen und der *nacio Germaniae*; hinzu kam ab 1417 die spanische Nation. Abgestimmt wurde nach Nationen, innerhalb der Nationen, die sich an bestimmten Orten in Konstanz (Dominikaner-, Franziskanerkloster u.a.) versammelten, nach (stimmberechtigten) Köpfen.⁴⁶ Gehört wurden auch die Vertreter des römischen und des avignonesischen Papstes; Sigismund verfolgte damit eine andere Linie als der Pisaner Papst. Der sah sich durch immer stärker werdende Forderungen nach dem Rücktritt (*cessio*) aller drei Päpste zunehmend in Bedrängnis und floh, unterstützt vom habsburgischen Herzog Friedrich IV. „mit der leeren Tasche“ (1386/1402-1439) am 20. März 1415 aus Konstanz, nur um letztlich Mitte Mai aus Freiburg zurückgeholt und in Radolfzell gefangen genommen zu werden. Es folgte am 29. Mai die Absetzung Johannes' XXIII. durch Konzilsbeschluss, während der habsburgische Herzog auf Grund der geleisteten Fluchthilfe schon am 30. März von Sigismund in die Acht getan worden war. Friedrich IV. unterwarf sich dem König am 5. Mai, doch sollte es weiterhin zu Spannungen zwischen beiden kommen.⁴⁷

Die Flucht des Konzilspapsts Johannes XXIII. hatte in der Kirchenversammlung insofern zu einer Selbstvergewisserung geführt, als dass sich die Meinung durchsetzte, auch ohne oder gar gegen den Papst (bzw. die Päpste) die Probleme der Kirche lösen zu können. Ausfluss der veränderten Einstellung des Konzils gegenüber dem Papsttum war das (Superioritäts-) Dekret *Haec sancta synodus* vom 6. April 1415, das das Konzil direkt von Christus her ableitete und die Gläubigen (einschließlich des Papstes) zum Gehorsam gegenüber den Beschlüssen des Konzils verpflichtete; so beanspruchte das Konzil insbesondere die Entscheidung im Papstschisma. Eine folgerichtige Ergänzung fand *Haec sancta synodus* im Dekret *Frequens* vom 17. Oktober 1417, das die regelmäßige Einberufung von Konzilien fest schrieb.⁴⁸

Nach der Papstabsetzung ging es bei der Konstanzer Kirchenversammlung zunächst um die *causa fidei*, um die „Einheit im Glauben“. Dazu mussten sich die Konzilsteilnehmer mit dem böhmischen Prediger Jan Hus (†1415) und dessen vom englischen Theologen John Wyclif (†1384) beeinflussten Lehren beschäftigen. Hus war freiwillig und unter Zusage freien Geleits nach Konstanz gekommen, sah sich aber alsbald inhaftiert (Ende November 1414) und Anfang Juni 1415 vom Konzil verhört. Einen Monat später, am 6. Juli, folgte die Verurteilung des Jan Hus, der nicht widerrufen hatte, durch die Vollversammlung des Konzils; Hus wurde noch am selben Tag dem Henker übergeben und als Ketzer verbrannt. Hieronymus von Prag (†1416), ein Schüler des Jan Hus, folgte diesem am 30. Mai 1416 auf den Scheiterhaufen. Dies alles hatte Auswirkungen auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse in Böhmen; die hussitischen Unruhen sollten alsbald das Land erschüttern.⁴⁹

Nach der Hinrichtung des Jan Hus begab sich König Sigismund auf diplomatische Reisen nach Westeuropa. Verhandlungen mit Papst Benedikt XIII. scheiterten zwar, doch gelang es dem Herrscher, dass sich König Ferdinand I. von Aragón (1412-1416) von „seinem“ Papst abwandte und mit den *Capitula Narbonensia* vom 13. Dezember 1415 die Teilnahme der

Konzil, Darmstadt 2013; Das Konzil von Konstanz (1414-1418). Weltereignis des Mittelalters (= Ausstellungskatalog): Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, Essays, hg. v. K.-H. BRAUN, M. HERWEG, H.W. HUBERT, J. SCHNEIDER, T. ZOTZ, Darmstadt 2014; Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Tl.1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418), hg. v. J. MIETHKE u. L. WEINRICH (= FSGA A 38a), Darmstadt 1995.

⁴⁶ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.103-110.

⁴⁷ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.111-116.

⁴⁸ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.116-122.

⁴⁹ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.122-154.

spanischen Nation am Konzil bei Obödienzentszug gegenüber Benedikt XIII. zusicherte. Damit war der Weg für die Kirchenversammlung frei, auch Benedikt abzusetzen, was am 26. Juli 1417 geschah. Zudem war die *cessio* des römischen Papstes Gregor XII. schon im März 1415 erfolgt, als dessen Gesandte zum Konstanzer Konzil gekommen waren.⁵⁰

Erst mit der Rückkehr Sigismunds nach Konstanz Ende Januar 1417 und der Konstituierung der *natio Hispanica* bis Ende März 1417 konnte die Einigung der Kirche (*causa unionis*) durch das Konzil angegangen werden. Im Mittelpunkt stand, nachdem diesbezüglich – wie gesehen – alle Hindernisse aus dem Weg geräumt waren, die Wahl eines neuen Kirchenoberhauptes, die durch die Kardinäle und die Vertreter der Nationen in einem Konklave im Konstanzer Kaufhaus am 8. bis 11. November stattfand. Gewählt wurde letztlich einmütig der Kardinaldiakon Oddo Colonna (†1431) von der römischen Titelkirche San Giorgio in Velabro. Oddo nahm den Namen des Tagesheiligen an und begab sich als Papst Martin V. (1417-1431) noch am selben Tag in feierlicher Prozession und unter Beteiligung von (angeblich?) 80000 Menschen zum Münster. Seine Inthronisation fand dann in der Domkirche am 21. November statt, die Krönung zwischen Münster und Bischofspfalz am darauffolgenden Tag.⁵¹

Die Einheit innerhalb der katholischen Kirche war damit vollzogen, die Einheit mit der östlichen orthodoxen Christenheit blieb jedoch aus. Zwar waren griechische Gelehrte wie Manuel Chrysolares (†1415) auf dem Konzil anwesend, es gab auch eine Gesandtschaft des litauischen Großfürsten (1415), und noch im Februar 1418 besuchte der (zwischen dem Patriarchen von Konstantinopel und dem Moskauer Metropoliten nicht unumstrittene) Kiewer Erzbischof die Kirchenversammlung. Doch Konkretes kam nicht zustande und dies, obwohl Konzilsteilnehmer und Politik die Kirchenunion mit den „Griechen“ durchaus im Zusammenhang mit der Gefährdung Südosteuropas durch die osmanischen Türken sahen.⁵²

Auch bei der *causa reformationis*, bei der Reform der Kirche, trat die Konstanzer Kirchenversammlung weitgehend auf der Stelle. Es gab immerhin noch vor der Papstwahl einige Reformdekrete wie das oben schon angesprochene Dekret *Frequens*. Behandelt und problematisiert wurden daneben die kuriale Benefizienverteilung und die Abgaben an die Kurie. Schließlich fand parallel zum Konzil im Kloster Petershausen ein Reform- und Provinzialkapitel der Benediktinermönche statt (März 1417). Am 22. April 1418 kam die Kirchenversammlung zu ihrem Ende, nachdem in Konstanz die Pest ausgebrochen war (1418). Papst Martin V. verließ die Stadt am Bodensee am 16. Mai 1418.⁵³

Insgesamt war das Konstanzer Konzil als „Weltereignis des Mittelalters“ eine durchaus erfolgreich zu nennende Kirchenversammlung gewesen. 600 bis 700 Geistliche als Konzilsväter, darunter 300 Bischöfe, und ebenso viele weltliche Große und Gesandte berieten – wie gesehen – unter der Leitung des römisch-deutschen Königs in Konstanz über die Einheit der Kirche (*causa unionis*), die Einheit im Glauben (*causa fidei*) und die Reform der Kirche (*causa reformationis*). Das Konzil war auch ein „textuelles Ereignis“ der Schreiber und Notare, ein „gelehrtes Ereignis“ der Universitätsgelehrten, Humanisten und Handschriftensucher, ein „diskursives Ereignis“ und „öffentlicher Kommunikationsraum“ der „kollegial-partizipatorisch“

⁵⁰ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.155-162.

⁵¹ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.162-193.

⁵² BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.322-329.

⁵³ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.286ff. – Benediktinisches Provinzialkapitel: ZELLER, J., Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: SMGB 41 (1922), S.1-73.

Versammelten. Das Konzil war mithin ein „polyvalentes Ereignis“.⁵⁴

Jenseits von Kirchenpolitik und Konzil musste aber in Konstanz das alltägliche Leben der städtischen Bewohner und der Gäste weitergehen. Konstanz empfing die Konzilsteilnehmer – neben den geistlichen Personen auch weltliche mit deren Anhang – nicht unvorbereitet. Letztlich kamen alle, die Konzilsväter und die anderen Gäste, in der Stadt, den Vorstädten und der Umgebung unter. Auch die Versorgung der Städter und der Gäste mit Nahrungsmitteln war gewährleistet, wobei Garküchen, rollende Bäckereien oder auch gewöhnungsbedürftige Speisen in Konstanz Einzug hielten oder der Handel mit osteuropäischen Rindern den Nachschub an Fleisch sicherstellte. Im Großen und Ganzen kamen Städter und Gäste, auch die Konzilsnationen gut miteinander aus, sprachliche Verständigungsprobleme oder Verbrechen (bis hin zum Mord) mit eingeschlossen. Händler, fahrendes Volk (Gaukler, Musikanten, Spielleute) und (öffentliche und „heimliche“) Huren (Kinderprostitution, Frauenhäuser) bevölkerten die Stadt; Prozessionen und Festlichkeiten belebten den Alltag. Politik wurde auch öffentlich inszeniert wie bei den *adventus* („Einzug, Empfang“) von Papst oder König oder bei der Belehnung des Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. (I.) von Hohenzollern (1397-1440) mit der Markgrafschaft Brandenburg (30. April 1415). Dies alles spielte sich ab vor der Kulisse einer ständisch gegliederten städtischen Gesellschaft, die alle Schichten von Arm bis Reich mit einbezog (Unterschichten, Handwerker und Zünfte, Oberschicht und Patriat).⁵⁵

V. St. Georgener Abt und Konzil

Der auf dem Konstanzer Konzil umtriebige St. Georgener Abt Johann(es) III. Kern (1392-1427) entstammte wahrscheinlich der oberschwäbischen, in Riedlingen beheimateten Familie Kern (zwei Mitglieder der Familie mit Namen Johannes Kern waren in den Jahren 1400 bzw. 1465 Bürgermeister der Stadt). Abt Johannes, dessen Wappen ein Schrägrechtsbalken und zwei daneben angeordnete Sterne enthält,⁵⁶ ist in einer ganzen Reihe von Urkunden des Schwarzwaldklosters bezeugt (1392-1426). Diese behandeln vornehmlich Fragen der Leibeigenschaft über vom Kloster Abhängige; mehrfach ist von Kauf, Verkauf und Tausch von Leibeigenen – etwa mit der Mönchsgemeinschaft St. Blasien (1392, 1408), mit Graf Egen dem Älteren von Fürstenberg (1408-1450) (1411) oder mit Rottweiler Bürgern (1395, 1426) – die Rede.⁵⁷

Die Chronik des Ulrich Richental führt nun – wie berichtet – umfangreiche Listen der Konzilsteilnehmer auf, geordnet nach geistlichen und weltlichen Besuchern, nach Kirchenamt (Kardinäle, Bischöfe, Äbte, Pröpste) und Stand (Fürsten, Herzöge, Grafen).⁵⁸ Und so findet sich unter den geistlichen Teilnehmern des Konzils auch eine Liste von Äbten, deren Anfang (mit Äbten weitgehend aus dem südwestdeutschen Raum) auch den St. Georgener Klosterleiter

⁵⁴ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.335-357.

⁵⁵ BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.194-286; KEUPP u.a., Konstanz, S.90-171.

⁵⁶ SCHREINER, K., Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (= VKGLBW B 31), Stuttgart 1964, S.226.

⁵⁷ GMELIN, M., Findbuch des Generallandesarchiv Karlsruhe über die Bestände des Klosters St. Georgen, [Karlsruhe] [1877-1879]: 1392 Jun 27 – 1426 Dez 4.

⁵⁸ RIEGEL, J., Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik, Diss. Freiburg i.Br. 1916, S.39-43.

verzeichnet:⁵⁹

Quelle: Chronik des Ulrich Richental ([1414/18])

(365) [*Latein:*] Es folgen die Äbte, die auch nach Konstanz zum Konzil kamen. [...] Herr Abt Johannes vom heiligen Georg im Schwarzwald. [...]

Edition: Richental, Chronik (BUCK), S.158. Übersetzung: BUHLMANN.

Der pauschalisierende Überblick über die beim Konzil anwesenden Äbte in der Chronik des Ulrich Richental berichtet also von dem *Dominus Johannes abbas Sancti Georii in Nigra silva* („Herr Abt Johannes [vom Kloster] des heiligen Georg im Schwarzwald“).

Jenseits der Richental-Chronik finden sich weitere Teilnehmerlisten, u.a. in „Tagebucheinträgen“ etwa von Frankfurter, Wiener oder Kölner Gesandten oder – wie nachstehend (und auf Latein) – des bedeutenden Kirchengelehrten und Konziliaristen Guillaume Fillastre (†1428).⁶⁰

Quelle: Bericht des Guillaume Fillastre ([1414/15])

Es ist zu wissen, dass zum besagten Ort Konstanz auch der Papst und die Kardinäle vor den Kalenden des November [1.11.1414] gekommen waren, wie berichtet wird, und viele Prälaten aus Italien, und dass bis nach dem Fest der Geburt des Herrn [25.12.] wenige andere von anderen Nationen kamen.

Edition: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.9. Übersetzung: BUHLMANN.

Einen immerhin (zum Teil übertriebenen) quantitativen Überblick gibt (auf Latein) der Mainzer Kirchenmann Johannes von Firstenport (†ca.1421):⁶¹

Quelle: Bericht des Johannes Firstenport (1415 [März 31 – Mai 19])

Im Jahr 1415 ist das heiligste Konzil in Konstanz in Deutschland gefeiert worden, in den Diözesen der [Kirchenprovinz] Mainz durch viele Herren und Christen, kirchlich oder weltlich, mit einer so großen Zahl von Christen, wie von der Gründung der Kirche an noch nie irgendein Konzil gefeiert wurde, weil nämlich auf diesem Konzil an auswärtigen Menschen 60500 Personen versammelt waren zwischen den Festen Ostern [31.3.] und Pfingsten [19.5.]. Unter diesen Leuten waren 346 Bischöfe, 564 Äbte, Prälaten und Doktoren, ebenso 16000 weltliche Fürsten, Herzöge, Grafen, Ritter und Bewaffnete, ebenso 450 öffentliche Dirnen, 600 Bartschneider, ebenso 320 Gaukler und Spielleute; die Übrigen, um die besagte Anzahl [von 60500] zu erreichen, waren Köche und Schildträger mit anderen Knechten.

Ebenso starben auf dem Konzil 263 [Personen].

Ebenso gab es 16000 Betten; für jedes Bett gab man im Monat einen Florentiner.

Edition: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.12f. Übersetzung: BUHLMANN.

Während des Konzils wurde im Auftrag von König und Stadt eine *aigen buch*, eine Art „behördliche Statistik“ mit den Namen der in Konstanz und Umgebung anwesenden Einheimischen und Fremden angefertigt. Das *aigen buch* ist allerdings nicht mehr erhalten, wohl aber drei Auszüge, die die Informationen entsprechend kürzten und pauschalisierten.⁶² Wir lassen hier folgen das älteste Teilnehmerverzeichnis wohl vom März 1415, das die Frankfurter Konzilsgesandten ihrer Stadt schickten:⁶³

Quelle: Frankfurter Teilnehmerverzeichnis (1415 [März])

Die zu Costentz zu dem concilio generali selbest sin. Primo us geistlich boten: babst Johannes unb die sinen, babst Gregoriy botschaft, 14 cardinales, babst Benedicti botschaft. Erzbischofe und Bischofe: von Mentze, Colne botsch., Trier botsch., Spire, Wormß, Basel, Salzburg, Wuertzburg, Ausburg, Costentze, Regenspurg, Magdeburg, Merseburg, Babenberg botsch., Trint, Chur, Prixsen, Passauw, Losan, Arragun, Maur, Jenff, Benauw, Cufers, Aimon, Lucche

⁵⁹ Quelle: Richental, Chronik (BUCK), S.158f.

⁶⁰ Quelle: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.9; RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.8f. – Guillaume Fillastre: BUCK u.a., Konstanzer Konzil, S.288-292.

⁶¹ Quelle: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.12f.

⁶² RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.41f.

⁶³ Quelle: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.70ff.

botsch., Aysteten, Luebek, Riega, Meyland, Feltrenstz. Item episcopi Bisuntinus, Leonensis, Senetensis, Sicarcinensis, Coloniensis ambass., Metensis, Strasspurg botsch, Bathomensis, Wyensis, Dolensis, Colocensis, Concordiensis, Camarensis, Wratislaviensis, Ambasiatores episcoporum Bruissinensis, Wladislauensis, Fuenffkirchen, Plocensis, Lubg. [freier Platz] Abbates: sancti Anthonii, von Czeidlitz, St. Gallen, Kempten, Wingarten, Salmenswiler, Hailsprune, Ellwangen, S. Georgen, Plawburen, Bebenbusen, Baltsaßen botsch., Colnicz, Petershusen, Cruczlingen, Zwyzalten, Lach, Stams, Lankhaym, Alpersbach, Rueti, Weißenouwe, Kampanczensis, Manstralle, Lucern, de Cisternio, Fuldensis, Mulbrungensis, der abt von Melk, Osterhoven, Riwenpurck, Altach, sant Crucze, von Clunas, Korbbe, Fuerstenezczell, Ossika, Admund, Ebrach, Pega, ambassiator abbatis Aulenensis, prior bibis, prior Almanie ordinis s. Johannis, abb. Kempnicensis, Selbolibensis, [freier Platz] Ouch siend ich hie den Romisch und Ungerisch könig. Item des künigs von Fankrich, engelant, Behem, keisers von Kriechen, künigs von Polan, Denemarch unb von Sebebe und von Arragun botschaft. [freier Platz] Item des herzogs von Burgund botsch., item des herzogs Erick von Sassen botsch., item des herzogs Ludwig von Beiern kurfuerst, item des herzogs Ott sin bruoder, item des herzogs Heinrich von Beiern, item des herzogs Wilhelm von Beiern, item des herzogs Ludewig von Brieg, item des herzogs Ludewig von Teck, item des herzogs Stetin von Wolgast, item der herre von Meylan, item der herre von Bern, item der herre der leitern, item der herre von Roeßlin, Markgr. von Monteferrea, herzog von Meckelnburg, des lantgraven von Hessen rat, herzogs Heinrich von Lueneburg rat, herzog Heinrich Rumpolt von Glockau, item der heydenischen künige botschafft von Seruii und Assot, item des herzogs Friderich von Osterreich rat, item des hofmeisters von Prueßen boten, item des hofmeisters zuo dütschen landen, item der marggrave von baden, item der marggrave von Roteln, item des marggraven von Missen botsch., item des burggr. Friderich von Nuernberg, item der marggr. von Sassen, item der lantgr. von Lichtenberg, item der herre von Plumenaw. [freier Platz] Graven und herren: der grave von Hennenberg, zwene graven Guenther von Swartzburg, gr. Albrecht von Swartzberg, Friderich von Lyningen, Johannes, Michel von Wertheim, Rudolf von Montfort, landvogt zu Swaben, zwene graven von Montfort, gr. Eberhart und sin bruoder von Nelenburg, Fridrich von Dockenburg, Hug von Werdenberg, bey ym ritter sin ordens, von Friburg, Albrecht von Witenberg, zwene gr. von Zolr, Johann von Hohenberg, der großgrave von Ungarn, der Pypno von Ungarn, gr. Joerg zu Ungarn, Manoti Johann grave zuo Ungarn, Albrecht von Anhalt, Johann von Lupfen, grave von Querenfurt, zwene graven von Kirperg, gr. von Helffenstain, gr. von Feldentz, gr. von Rynnek, gr. von Zolr, gr. von Offenstein, gr. Bernhart von Hohenstein, gr. von Welschen Nuewenburg, gr. von Preytonelbe, gr. Otthe von Tirstein. [freier Platz] Freie: der truchseß von Waltpurg, der von Heydeck, Hanaw, Rickenbach, Rechburg, herr Fridrich von Scharppenekk, der Stywen, der Herr von Zaimmern, schenk von Limpurg, Sidauwe, der von Damsperg, Ent, Fruntsberg, herre von Alburg, Haupt marschalh von Pappenheim, der herr von Gundelfingen, Rosnekk, Stauffenberg, zwen herren von Clingen, [freier Platz] der dumpropst von Passawe, Nuewenburg, Trier, Mentze, Prixen, Augspurg, Wurzburg.

Edition: RIEGEL, Teilnehmerlisten, S.70ff.

Auf Grund der voranstehenden Liste können wir also davon ausgehen, dass der St. Georgener Abt Johannes III. Kern mindestens in der Anfangsphase des Konzils und im Frühjahr 1415 in Konstanz anwesend war. Wir begegnen ihm weiter beim Petershausener Äbtekapitel von Ende Februar bis März 1417 und können seine Anwesenheit Anfang des Jahres 1418 voraussetzen, als das Kloster St. Georgen von Papst Martin V. (1417-1431) zwei Privilegienbestätigungen empfing. Johannes III. Kern hatte dabei wegen der Nähe des Klosters zum Tagungsort des Konzils sicher die Möglichkeit, zwischendurch immer wieder nach St. Georgen zurückzukehren und den mitunter beengten Unterbringungsmöglichkeiten in Konstanz zu entfliehen. Der Abt wird beim Konzil auch über einige Begleiter verfügt haben, Mönche aus dem Kloster, Gefolgsleute und Diener. Doch schweigen die Geschichtsquellen darüber.

VI. Petershausener Äbtekapitel

Maßnahmen zur Reform der Mönchsorden standen beim Konstanzer Konzil ebenfalls auf der Tagesordnung, wenn es diesbezüglich auch keine abschließenden Beschlüsse gegeben hat. Dennoch vermittelte das Konzil wichtige Impulse an die Ordensreformen des 15. Jahrhunderts. Gerade das benediktinische Mönchtum sollte davon profitieren, war es doch alles andere als zentral und auf den Papst hin organisiert, besaß somit offene Strukturen, die denen der konziliaren Bewegung entsprachen. Von den Reformversuchen Papst Benedikts XII. (1334-1342) und dessen Bulle *Benedictina* (oder *Summi magistri dignatio*) vom 20. Juli 1336 haben wir weiter oben schon berichtet. In diesem Zusammenhang ist die Benediktinerprovinz Mainz-Bamberg (als eine von 36 Ordensprovinzen) entstanden, die die Diözesen des Mainzer Metropolitanverbands und die exemte Diözese Bamberg in sich vereinigte.⁶⁴

Das Konzil berief am 27. November 1416 ein benediktinisches Äbtekapitel der Provinz Mainz-Bamberg ins unmittelbar nördlich von Konstanz, auf der anderen Rheinseite gelegene Benediktinerkloster Petershausen ein. Unter Verweis auf die *Benedictina* Papst Benedikts XII. lautet das (lateinische) Einladungsschreiben an die Kloostervorsteher.⁶⁵

Quelle: Einladungsschreiben für das Petershausener Äbtekapitel (1416 November 27)

Die heiligste und allgemeine Konstanzer Synode den geliebten kirchlichen Söhnen, den Äbten, Prioern, Dekanen, Sakristanen und anderen Professoren der heiligen Religion der schwarzen Mönche vom Orden des heiligen Benedikt, an die das Vorliegende gelangt, Gruß und Segen des allmächtigen Gottes. Das alte Vorbild überliefert und die Erfahrung zeigt, dass es nicht genügt, Rechte feierlich zu bewahren, außer wenn sie in geschuldeter Weise der Ausführung unterliegen. Einst, zu verschiedenen zurückliegenden Zeiten, haben sowohl das allgemeine Konzil als auch die römischen Bischöfe Honorius III. und Benedikt XII. seligen Angedenkens über von Zeit zu Zeit zu feiernde Provinzialsynoden des Ordens und über in einzelnen Jahren abzuhaltende allgemeine Synoden heilsame Vorschriften von großer Reife erlassen. Diese Provinzial- und allgemeinen Kapitel werden seit Langem in den meisten Gebieten nur selten durchgeführt, so dass wegen deren Unterlassung viele Nachteile bei geistlichen und weltlichen Dingen und fast unwiederbringliche Schäden entstanden sind. Weil es daher ohne Zweifel hinsichtlich des Gottesdienstes der [Mönchs-] Kapitel der Richtigstellung der Verkehrtheiten, der Reform der Sitten, der Ausmerzung vieler Übel und der Förderung guter Dinge bedarf, haben wir, die wir mit der Kraft der Liebe die Reform dieses heiligen Ordens durchführen, dessen Heiligkeit und Verehrung die Schriften der Vorfahren zeigen, beschlossen, das zu erneuern, was unterlassen wurde, und insbesondere neue Exekutoren einzusetzen für die besagten Anordnungen in den Gegenden, wo die alten [Exekutoren] bisher versagt haben; bevor das heilige Konzil sich auflöst, haben wir [dies] jetzt begonnen für die [Kirchen-] Provinz Mainz, in die wir das Vorliegende schicken. Wir wollen und ordnen an, dass das Provinzialkapitel der Äbte oder der Prioern oder der Pröpste, die eigener Äbte entbehren, in der besagten [Kirchen-] Provinz Mainz und in der Diözese Bamberg eigener Provinz gemäß den Anordnungen Benedikts XII. gefeiert wird in der Stadt Konstanz oder in einem von deren Vororten, nämlich im Kloster Petershausen des besagten Ordens des heiligen Benedikt jenseits der Brücke der Stadt, wo das heilige allgemeine Konzil tagt und in der freilich durch das Konzil viele Äbte und Prioern dieses Ordens aus verschiedenen Regionen anwesend sind, die für die besagten [Äbte und Prioern] aus der Mainzer [Kirchen-] Provinz mit Rat und Tat bereitstehen und sie einweisen können, weil sie aus langer Gewohnheit heraus mit den Gegebenheiten eines Kapitels vertrauter sind. Daher befehlen wir euch, die ihr diesbezüglich angesprochen seid, unter der Strafe der Exkommunikation und eines harten Urteils durch unsere Autorität, dass alle Äbte oder Prioern dieses Ordens oder Pröpste, die eines Abtes entbehren und die wir auch vorladen, in der [Kirchen-] Provinz Mainz und der Diözese Bamberg an den 2. Kalenden des März [28.2.] im Jahr des Herrn 1417 in dieser Stadt und im besagten Kloster persönlich erscheinen, um das Provinzialkapitel diesen Tag zu feiern und die nachfolgenden Tage gemäß der Notwendigkeit des Verhandelten und gemäß dem Inhalt der besagten Anordnungen bis zum Ende des besagten

⁶⁴ STUDDT, B., Das Konstanzer Konzil und die Ordensreformen, in: Konzil von Konstanz. Essays, S.132-136, hier: S.132f; ZELLER, Provinzialkapitel, S.3-9.

⁶⁵ Quelle: ZELLER, Provinzialkapitel, S.46ff, Nr.1 (1416 Nov 27).

Kapitels; und wenn es geschieht, das besagte Kapitel wegen der Schwere der Verhandlungen jenseits des in den besagten Anordnungen mitgeteilten Termins zu verlängern, so mögen sie sich nur zurückziehen mit vernünftigem Grund und mit besonderer Erlaubnis der Vorsitzenden, die dort gemäß der besagten Anordnungen gewählt werden. Wir zeigen nichtsdestoweniger an allen und jedem einzelnen Mönchskonvent des besagten Ordens, dass wenn sie selbst [*Äbte, Prioren u.a.*] oder andere aus diesem Orden am besagten Kapitel teilnehmen, Misshelligkeiten ertragen oder Ratschläge geben wollen, sie kommen können und mögen, wenn sie dabei sein wollen, wenn ein Verbot ihrer Vorgesetzten dem nicht entgegensteht. Was auch immer ihr aber macht mit dem Vorangeschickten, beachtet, dass wir oder die besagten [Konzils-] Vorsitzenden das Kapitel durch [diesen] Brief eingerichtet haben, während die geschuldeten Strafen gegen jene ergehen, die unseren Anordnungen in diesem Punkt zu widersprechen versuchen. Gegeben in Konstanz an den fünften Kalenden des Dezember [27.11.] im Jahr seit der Geburt des Herrn eintausend-fünfhundertsechzehn, während der apostolische Sitz verwaist ist.

Edition: ZELLER, Provinzialkapitel, Nr.1. Übersetzung: BUHLMANN.

Es gingen 133 Einladungen zum Äbtekapitel heraus; immerhin 126 Äbte folgten der Einladung, und so fand zwischen dem 28. Februar und 19. März 1417 die Petershausener Äbteversammlung statt, immerhin das größte jemals stattgefundene Provinzialkapitel der Ordensprovinz Mainz-Bamberg.

Das Kloster Petershausen war eine Gründung des Konstanzer Bischofs Gebhard II. (979-995) vor den Toren seines Bischofssitzes (v.983); Klosterpatron war der heilige Papst Gregor I. (590-604), entsprechend der damals nach römischem Vorbild ausgestalteten Konstanzer „Kirchenlandschaft“. Als Teil der ottonisch-salischen Reichskirche wurde Petershausen mit Privilegien etwa König Ottos III. (984-1002) ausgestattet (993/94). Auch wurde die Mönchsgemeinschaft im Zeitalter des Investiturstreits von der Klosterreform erfasst, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084-1110) bewirkte bei seinem bischöflichen Eigenkloster eine Neuorientierung hin zur Hirsauer Reformrichtung. Zwischen 1134 und 1156 verfasste ein unbekannter Mönch aus Petershausen eine Chronik seines Klosters, zwischen 1162 und 1180 errichtete man eine neue Klosterkirche, die bis 1832 bestand. Durch die königlichen Privilegien von 1214 und 1225 wurde das Kloster zur Reichsabtei, die Klostervogtei blieb trotz Begehrlichkeiten von Seiten des Konstanzer Patriziats im 15. Jahrhundert in königlicher Hand. Auch konnten Versuche des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenber (1496-1530), das Kloster zu inkorporieren, mit Unterstützung Kaiser Maximilians I. (1493-1519) abgewehrt werden. Zur Zeit der Äbteversammlung von 1417 war Johann III. Frei (1393-1425) Petershausener Abt. Das Kloster war im Jahr 1447 nochmals Tagungsort eines benediktinischen Provinzialkapitels.⁶⁶

Die Beschlüsse der Äbteversammlung von 1417 nahmen die Reformbestimmungen der Bulle Papst Benedikts XII. auf, z.B. hinsichtlich der Organisation der Ordensprovinz, der Regelmäßigkeit der Provinzialkapitel und der immer wieder durchzuführenden Klostervisitationen. Weitere Regelungen betrafen Reformen in den einzelnen Klöstern, z.B.: die Durchführung von Gottesdienst und Chorgebet, den Umgang mit liturgischen Geräten und Büchern, die Kleidung der Mönche, das Fasten und das Schweigegebot, schließlich die *vita communis* („gemeinsames Leben“ der Mönche) und die Klausur, weiter die wirtschaftliche Verwaltung der Klöster. Auch sollten die vielfach adligen Benediktinerkonvente verstärkt für Nichtadlige geöffnet werden. Die Reformen zielten damit auf das, was (benediktinisches) Mönchtum im Wesentlichen ausmachen sollte, nämlich auf die drei Ordensgelübde von Armut, Keuschheit

⁶⁶ BUHLMANN, M., Klöster und Stifte in Baden-Württemberg – Geschichte, Kultur, Gegenwart, Tl.1: Mönchtum im deutschen Südwesten, Tl.2: Einzelne Klöster und Stifte (= VA 45/1-2), St. Georgen 2009, Tl.2, S.92.

und Gehorsam.⁶⁷

Die Beschlüsse des Provinzialkapitels wurden dann (auf Latein) wie folgt zusammengefasst.⁶⁸

Quelle: Beschlüsse des benediktinischen Provinzialkapitels (1417 Februar 28 – [März 19])

[1.] Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, [entbieten] ewiges Heil im Herrn wir, Ludwig von Tournus, von der römischen Kirche unmittelbar abhängig, Thomas von York, Siegfried von Ellwangen, auch unmittelbar von der römischen Kirche abhängig, Johannes [III. Kern] von St. Georgen, die Äbte der Klöster des Ordens des heiligen Benedikt in den Diözesen Cavillion, York, Augsburg und Konstanz, gewählt mit der Autorität des heiligen Konstanzer Konzils zu Vorsitzenden des Kapitels der schwarzen Mönche diesen Ordens in der [Kirchen-] Provinz Mainz und der Diözese Bamberg, das in den Vororten dieser Stadt Konstanz im Kloster Petershausen des besagten Ordens gefeiert wird und das begonnen hat am letzten Tag des Februar [28.2.] und fortlaufend stattfand an den folgenden Tagen im Jahr des Herrn eintausendvierhundsiebzehn, Indiktion zehn, während der apostolische Sitz verwaist ist und im dritten Jahr des Konzils, gemäß den Anordnungen des Herrn Papstes Benedikt XII. seligen Angedenkens und des [Papstes] Honorius III. sowie des allgemeinen Konzils und den Bestimmungen der heiligen Richtlinien.

[2.] Wir machen bekannt, dass wir zum Nutzen und zur Reform des besagten Ordens beschlossen und festgesetzt haben, beschließen und bestimmen das, was folgt, durch Beschluss der anwesenden Herren Äbte, deren Namen hier folgen, und [durch Beschluss] der Vertreter der Abwesenden [Äbte], obgleich dies nicht nötig war. [Die Namen sind] zuerst in der Diözese Konstanz [die Äbte] von St. Georgen, Muri, Kempten, St. Blasien, den Eremiten der seligen Maria [Einsiedeln], Alpirsbach, Zwiefalten, von Rheinau der heiligen Apostel Peter und Paul, von Isny, Stein [am Rhein], St. Trudpert, der Reichenau, Wagenhausen, Bregenz [Mehrerau], Schaffhausen, Petershausen in Konstanz, Ochsenhausen, Wiblingen, St. Gallen, St. Johannes im Thurtal, die Vertreter der nicht persönlich erschienenen Äbte der besagten Diözese von Trub, Luzern, Fischen, Blaubeuren, Engelberg, Weingarten; in der Diözese Straßburg [die Äbte] von Schwarzach, Selz, Gengenbach, St. Walburgis, Hugshofen, Maursmünster, Ebersmünster, Ettenheimmünster, Schuttern, Altdorf, Neuweiler; in der Diözese Mainz [die Äbte] von Bursfelde, Reinhausen, Steine [an der Leine], Norheim, Seligenstadt, die Stellvertreter der Äbte der besagten Diözese von Neuenberg bei Fulda, Hersfeld, [Herren-] Breitung, Hasungen, Gerode, Oldisleben, Petersberg, vom Schottenkloster in Erfurt, von Saalfeld, Paulinzelle, Homberg, Reinhardsbrunn, von St. Alban und St. Jakob in Mainz, von Bleidenstedt, Sponheim; in der Diözese Speyer [die Äbte] von Hirsau, Oldenheim, Limburg, Sunsheim, Gottesaue, Klingenmünster, Weißenburg; in der Diözese Würzburg [die Äbte] von Murrhardt, von St. Burchard und St. Stephan und vom Schottenkloster in Würzburg, von Schwarzach [am Main], Aura, Schlüchtern, [Mönch-] Roden, [Münch-] Aurach, [Münch-] Steinach, Amorbach, die Vertreter der Äbte der besagten Diözese von Fulda, Neustadt [am Main], Komberg, Banz, Theres; in der Diözese Bamberg [die Äbte] vom Michelsberg, vom Nürnberger Schottenkloster, von Weißenhohe, Michelfeld; in der Diözese Augsburg [die Äbte] von Ellwangen, Deggingen, Donauwörth, Füssen, Lorch, Elchingen, Augsburg, Ottobeuren, Neresheim, Durrhardt, Irsee, Fultenbach, Brenzanhausen, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von Benediktbeuern und Wessobrun; in der Diözese Eichstätt [die Äbte] von Kastl, Wülzburg und Auhausen, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von Plankstetten und Heidenheim; in der Diözese Chur [die Äbte] von Disentis, Pfäfers und Marienberg; in der Diözese Halberstadt die Vertreter der Äbte von St. Ägidius in Braunschweig, von [Königs-] Lutter, Huysburg, Ilsenburg, Wimmelburg, Konradsburg, Hillersleben, Elversdorf, Reinsdorf; in der Diözese Verden die Vertreter der Äbte von St. Michael in Lüneburg und Uelzen; in der Diözese Hildesheim [der Abt] von Clus, die Vertreter der Äbte dieser Diözese von St. Michael innerhalb und St. Godehard außerhalb der Mauern von Hildesheim, von Ringelheim; in der Diözese Paderborn die Vertreter der Äbte von Willeptorp, Helmarshausen, [Marien-] Münster, Corvey, Flechtorf und Abdinghof in Paderborn.

[Nächstes Provinzialkapitel:] [3.] Erstens, dass das nächste Kapitel der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg] gemäß den vorgenannten Beschlüssen und Anordnungen [der Päpste und des Konzils] im Kloster St. Alban des genannten Ordens außerhalb der Mauern der Stadt Mainz gefeiert wird am Sonntag, an dem in der Kirche Gottes ‚Cantate‘ gesungen wird [24.4.], der der vierte [Sonntag] nach dem Osterfest sein wird, und an den zwei folgenden Tagen im Jahr von der Geburt des Herrn eintausendvierhundertachtzehn und dass dort die Herren Äbte der Klöster

⁶⁷ ZELLER, Provinzialkapitel, S.29-37.

⁶⁸ Quelle: ZELLER, Provinzialkapitel, S.51-63, Nr.4 (1417 Feb 28 – Mrz 19).

des besagten Ordens Fulda, Kempten, Selz und St. Ulrich in Augsburg in den Diözesen Würzburg, Konstanz und Straßburg den Vorsitz innehaben. Von daher nennen wir aber die Namen [der Äbte] nicht, weil wenn es geschieht, dass einer dieser stirbt, sein Nachfolger in der [Abts-] Würde gleichfalls den Vorsitz führt, von dem wir dasselbe bezüglich der Zeremonien und Messen erwarten, was er jedem Teilnehmer der ganzen [Ordens-] Provinz und der besagten Diözese schuldet. Der Herr Abt von Northeim der Mainzer [Diözese] wird aber selbst oder durch einen anderen die Messe am [Anfangs-] Tag des Kapitels feiern, die Predigt möge der Herr Abt von Kastl der Eichstätter Diözese selbst oder durch einen anderen halten.

[*Visitationen:*] [4.] In den Diözesen Konstanz und Chur werden die Äbte von St. Blasien, Isny, Zwiefalten und Pfäfers der Diözesen Konstanz und Chur die Klöster besuchen, die noch nicht von den durch die Vorsitzenden des Kapitels beauftragten Visitatoren besucht worden sind, und diese [*Klöster St. Blasien, Isny, Zwiefalten Pfäfers*] werden die Äbte von Füssen und Ottobeuren besuchen. [*Es folgen die Visitationen in den anderen Diözesen.*] [...] Die besagten [Visitatoren] werden auch die Frauenklöster in der Diözese bzw. den Diözesen besuchen, in denen sie – wie gesagt – eingesetzt sind, um die Männerklöster zu besuchen.

[5.] Wir wollen außerdem, dass keiner der besagten Visitatoren mehr als zwölf Pferde mit sich führt. Wir wollen, dass dies von den zum Kapitel Kommenden beachtet wird, und wenn sie das Gegenteil machen, sollen sie eine Geldstrafe in die allgemeine Kasse zum Nutzen des besagten Kapitels innerhalb eines Monats zahlen. Wenn sie dies nicht tun, werden sie durch die richtenden Vorsitzenden verurteilt, das Doppelte ohne Nachlass für das zukünftige Kapitel zu bezahlen.

[6.] Wir ordnen darüber hinaus an, dass die besagte allgemeine Kasse vorhanden bleibt im besagten Kloster Petershausen, versehen mit drei verschiedenen Schlüssellöchern und Schlüsseln, verwahrt durch Schatzmeister und Schlüsselwächter zum Nutzen des besagten Kapitels. Wir, die Äbte von Petershausen, Schaffhausen und Stein in der Diözese Konstanz wählen aber die besagten Schatzmeister aus. Wir geben diesen Schatzmeistern und den besagten Visitatoren die Vollmacht, alles und jede einzelne vom Kapitel auferlegte Schuld einzutreiben und zu erheben von den Prälaten der besagten [Kirchen-] Provinz [*Mainz*] und der Diözese [*Bamberg*] zur Unterstützung des Kapitels und des Ordens und auch das [einzutreiben], was die [dem Kapitel] fernbleibenden halsstarrigen Herren Äbte gemäß der unten aufgeführten Steuer zahlen sollen, und das beizubringen, was die Verspäteten und Widersprechenden durch kirchliche Vorgabe zahlen müssen, und die durch uns festgesetzten oder festzusetzenden Zahlungstermine zu verlängern und Exkommunizierten die Zahlungen zu vermindern oder zu erlassen und allgemein alles und jedes zu unternehmen, was die Schatzmeister machen können und müssen, und das zu tun, was wir machen und machen können, wenn wir persönlich dabei sind. Wir wollen aber dies durch die besagten Visitatoren empfangen, was diese den schon genannten Schatzmeistern zur Kasse schicken.

[7.] Und damit alles Vorgenannte und andere dem Kapitel selbst auferlegte Lasten besser gedeckt werden können, ermahnen wir mit apostolischer und unserer Autorität alle und jeden einzelnen Abt des besagten Ordens, der Provinz und der Diözese, dass jeder dieser [Äbte] eine Summe von drei rheinischen Gulden innerhalb von drei Tagen ab dem Tag, an dem die Visitatoren wegen der Visitation sein Kloster betreten, diesen Schatzmeistern oder den Visitatoren zahlt, außer er hat zuvor gezahlt. [*Es folgen weitere Bestimmungen, u.a. hinsichtlich der Strafzahlungen von Klöstern, die beim Kapitel nicht vertreten waren.*] [...]

[10.] Ebenso wollen wir, dass die oben genannten Visitatoren, wenn sie zu Klöstern kommen, so gleich ihre Visitationen beginnen und diese Visitationen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, wenn möglich und wenn dies schneller gemacht werden kann, abschließen.

[*Ordensreform:*] [11.] Ebenso haben wir aus der Aufgabe des [Kirchen-] Amtes heraus die Schärfe der Augen auf die Reform des Ordens gewendet und den ganzen Orden auf die festzusetzenden Reformmaßnahmen gelenkt.

Und als Erstes haben wir, um beim Gottesdienst zu beginnen, bestimmt, dass der tägliche gleichwie nächtliche Gottesdienst fromm, fließend, ruhig gefeiert wird, nicht eilig, nicht verkürzt, in angemessener Zeit, wie es in der Regel unseres seligsten Vaters Benedikt steht. [...]

[12.] Wir wollen auch, dass die Äbte und die Übrigen des besagten Ordens feiern, beichten und das Abendmahl empfangen, wie es in der Benediktregel über die Feier der Messen usw. steht. [...]

[13.] Wir wollen darüber hinaus, dass an jedem Tag an Orten, wo sechs Mönche sind, und an anderen, wo es üblich ist, nach der Prim, wenn eine Messe gefeiert wird, wenn aber zwei zuerst nach der besagten oder zu einer anderen üblichen Stunde, das tägliche Kapitel gehalten wird, wo nach dem Martyrolog und der regelgerechten Lesung, die für gewöhnlich durch den Vorsitzenden oder einen anderen, dem dieser selbst das befahl, dem Kapitel dargelegt wird, unter anderem über die Regeldisziplin gehandelt wird und wo die Schuld und die Ausschweifungen der Nachlässigen und der Pflichtvergessenen bestraft werden. [...]

[15.] Weil sich ebenso die Mönche, Professoren und Novizen dieses Ordens durch Anstand bei der Kleidung auszeichnen müssen, bestimmen wir und ordnen an, dass alle eine große und breite Tonsur tragen, so dass der tonsurierte Kreis in Durchmesser und Größe in der Breite nicht zwei Finger überschreitet. Sie tragen Kleidung, Gewänder und Schuhwerk auf schickliche Weise gemäß der Clementine ‚Damit nicht auf den Äckern usw.‘ und gemäß der Festsetzung des besagten [Papstes] Benedikt ‚Über Aussehen und Ordnung der Bekleidung‘, so dass sie Tuniken tragen und außen Kleidung schwarzer, brauner oder weißer Farbe gemäß üblicher Sitte und Talare, die keine Einschnitte oder irgendeinen Schmuck aufweisen, die lange Ärmel haben und bis zu den Händen gehen, die in keiner Weise offen oder verknötet sind, deren Länge die Hand mit dem ausgestreckten Daumen nicht überschreitet, so dass die Gelenke leicht gewendet und innerhalb [des Talars] bewegt werden können. [Es folgt die Beschreibung weiterer Kleidungsstücke wie Kulle oder Kappe und:] [...] Leinene Hemden und [Hemden] aus Hanf dürfen sie nicht verwenden, aber sie mögen gewebte oder wollene Kleidung an Stelle der besagten Hemden tragen. [...] Wenn aber [Mönche] das zuvor Gesagte vernachlässigen oder innerhalb von drei Monaten, nachdem sie in ihre Klöster gekommen sind, nicht das tragen, was bestimmt wurde, wollen wir, dass sie jenseits der rechtmäßigen Strafen von den Oberen oder, wenn sie eines Oberen entbehren, von den besagten Visitatoren so bestraft werden, dass dies den Übrigen als Beispiel dient.

[16.] Ebenso, dass die Brüder gemeinsam leben und speisen im Speisesaal, wo keiner ganz und gar Fleisch verzehrt, und dass die Visitatoren darauf achten, dass sie die Anweisung [Paps] Benedikts ‚Über die Enthaltbarkeit vom Fleisch‘ uneingeschränkt ernstnehmen. Am Tisch dieser [Mönche] darf die Lesung nicht fehlen, und der, der lesen wird durch die ganze Woche, beginnt am Sonntag nach dem Lobpreis, wie es in der Regel im Kapitel 33 über den Wochendienst des Lektors steht.

[17.] Ebenso, dass alle [Mönche] auf einzelnen Betten bekleidet schlafen an ein und demselben Ort, wenn es möglich ist, oder wenigstens bis zu zehn oder zwanzig, nicht aber in Kammern, es sei denn diese sind nicht abgeschlossen, so dass man in sie offen einsehen kann. [...]

[18.] Ebenso, dass das Schweigen im Gebetsraum, Schlafrum, Speisesaal und in der Klausur beachtet wird und nach der Komplet es niemanden erlaubt ist, etwas zu reden, es sei denn, es steht in der Regel. Vor der besagten Komplet wird gelesen das ‚Leben der Väter‘ oder anderes Erbauliches.

[19.] Ebenso, dass ein Pförtner oder ein umsichtiger und redlicher Türsteher für den Eingang zum Kloster eingesetzt wird, so dass ohne Erlaubnis des Abtes oder eines anderen Vorstands im Kloster kein Verlassen möglich ist. [...]

[21.] Und wir wollen, dass das, was von den Klöstern der Männer gilt, ähnlich bei den Klöstern der Frauen beachtet wird, was die [aufgestellten] Regeln anbetrifft. [...]

[22.] Ebenso bestimmen wir auch, dass die Äbte in ihren Klöstern für ausreichend viel Lehrer sorgen, die ihre Novizen in die Anfänge der Wissenschaften einführen, die Eingeführten zu allgemeinen Studien anleiten und diesen [dafür] Gelder zuweisen gemäß den Beschlüssen des oft genannten [Papstes] Benedikt. [...]

[24.] Wir ordnen außerdem an, dass die Äbte und andere, denen durch Gewohnheit, Statut oder Privileg die ihnen unterstehenden Würden zukommen, jene Anordnung des besagten [Papstes] Benedikt empfangen und beachten. Wenn sie diese nicht beachten, werden sie von den besagten Visitatoren mit entschiedenen Strafen belegt.

[Wirtschaftliche Angelegenheiten:] [25.] Ebenso, dass die besagten Güter des Ordens nicht in Erbpacht [?] ausgeliehen werden, wie es in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über nicht in Erbpacht auszuleihende Güter‘ steht, von dem wir wollen, dass dies fest beachtet wird. [...]

[27.] Es mögen auch Verzeichnisse bei der Amtsübernahme eines Abtes angefertigt werden, wie es in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über Verzeichnisse‘ steht. Und damit der [Rechts- und Vermögens-] Stand der besagten Klöster erkannt werden kann, haben wir in heiligem Gehorsam und unter der Strafe der von den besagten Visitatoren aufzuerlegenden Exkommunikation befohlen, dass jeder Abt den alten und jetzigen [Rechts- und Vermögens-] Stand seines Klosters gesondert den besagten Visitatoren schriftlich darlegt.

[Mönche:] [28.] Ebenso wollen wir und bestimmen, dass die Zahl der Mönche beim Alten bleibt, wenn genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen, oder wenn nicht, dass [die Zahl] so groß ist, dass [die Mönche] bequem ein genügendes Auskommen haben können. [Die Mönche] verteidigen auf Grund von Privileg oder Gewohnheit – was besser als Verderbnis zu bezeichnen ist –, dass bestenfalls nur Adlige in die besagten Klöster eintreten können. Wenn sie endlich ausfindig gemacht werden, sollen sie unter gleichen Bedingungen bevorzugt werden. [...]

[29.] Ebenso, dass die Lebensmittel, die Kleider und andere Notwendigkeiten den Mönchen in keiner Weise in Geld oder Erträgen zugewiesen werden; dem steht keine Anordnung oder Bestimmung entgegen. Und die Anordnung des besagten [Papstes] Benedikt vermerkt, dass Lebensmittel nicht in Geld ausgeteilt werden. Wir wollen aber, dass den besagten Mönchen die be-

sagten Lebensmittel und Kleider zu den Zeiten, wie sie in der Benediktina [im Abschnitt] ‚Über die Abgaben usw.‘ verordnet sind, zugewiesen werden. [...]

[31.] Zur Bekräftigung und zum Zeugnis von allem und jedem haben wir befohlen, an das vorliegende Schriftstück unsere Siegel anzuhängen und es durch die Zeichen und Unterschrift unserer vereidigten Notare zu befestigen.

Geschehen ist dies in Konstanz in der [Kirchen-] Provinz Mainz im oben genannten Kloster Petershausen des Ordens des heiligen Benedikt vor den dort einträchtig versammelten Äbten und den übrigen versammelten Kirchenmännern im Jahr, der Indiktion usw. wie oben geschrieben, in Gegenwart der ehrwürdigen frommen Väter und Herren Kaspar von Perugia, Alexander von *Bellifons* und Konrad von Pegau, den Äbten von Klöstern des besagten Ordens des heiligen Benedikt in den Diözesen Perugia, St. Malo und Merseburg, die als Zeugen insbesondere dazu gerufen und darum gebeten wurden.

[32.] Und ich, Henning Bekeman, Dorpater Geistlicher von *Linoma*, öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und vereidigter Schreiber des Provinzialkapitels des besagten Ordens, der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg], war anwesend zusammen mit dem unten genannten Mitnotar Heinrich und den oben genannten Zeugen beim Beschluss der besagten Anordnungen durch die Vorsitzenden dieses Kapitels, wie sie das Vorstehende veranlassten und behandelten, und habe alles und jedes gesehen und gehört und von daher das vorliegende öffentliche [Notariats-] Instrument der Beschlüsse dieses Kapitels mit dem Mitnotar Heinrich getreulich verfasst auf Befehl der oben genannten Herren Vorsitzenden dieses Kapitels, veröffentlicht und in eine öffentliche Form gebracht durch mein Zeichen und [mein] Namen und unter Anbringung der Siegel der Herren Vorsitzenden selbst und zusammen unterzeichnet mit der Unterschrift des vorgenannten Heinrich, zur Bestätigung und zum Zeugnis von alldem Vorstehenden insbesondere gebeten und angegangen.

Und ich, Heinrich Gedde von Attendorn, Geistlicher der Kölner Diözese, öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und vereidigter Schreiber des Provinzialkapitels des besagten Ordens, der [Kirchen-] Provinz [Mainz] und der Diözese [Bamberg], war anwesend zusammen mit dem Mitnotar Henning und den oben genannten Zeugen beim Beschluss der besagten Anordnungen durch die Vorsitzenden dieses Kapitels, wie sie das Vorstehende veranlassten und behandelten, und habe alles und jedes gesehen und gehört und von daher das vorliegende öffentliche [Notariats-] Instrument der Beschlüsse dieses Kapitels mit dem Mitnotar Heinrich getreulich niedergeschrieben mit eigener Hand auf Befehl der oben genannten Herren Vorsitzenden dieses Kapitels, veröffentlicht und in eine öffentliche Form gebracht durch mein Zeichen und [mein] Namen und unter Anbringung der Siegel der Herren Vorsitzenden selbst und zusammen unterzeichnet mit der Unterschrift des vorgenannten Henning, zum Zeugnis des Vorstehenden angegangen.

(Notariatszeichen: Henning Bekeman) (Notariatszeichen: Heinrich Gedde von Attendorn) (SP.D.) (SP. Abt von York). (SP.D.) (SP.D.)

Edition: ZELLER, Provinzialkapitel, Nr.4. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Beschlüsse wurden auch und vor allem im Namen der vier (gewählten) Vorsitzenden des Äbtekapitels erlassen. Unter diesen befand sich der St. Georgener Abt Johann III. Kern, dem wir auch von daher Interesse an der Reform des Benediktinerordens zugestehen können. Indes reformfreudiger war wohl der vorsitzende Abt Siegfried Gerlacher des exemten Klosters Ellwangen (1400-1427), der auch jenseits von Konstanzer Konzil und Petershausener Äbtekapitel durch Reformeifer auffiel (Visitation des Klosters St. Gallen, Einsicht in Reichenauer, das Benediktinertum betreffende Handschriften, Widmung in der Handschrift *De casibus excommunicationum religiosorum* des Nikolaus Vener). Der vorsitzende Abt Ludwig von Tournus (1414-1441), ein Franzose, sollte noch beim Basler Konzil (1431-1449) eine bedeutende Rolle spielen und wurde vom (Gegen-) Papst Felix V. (1439-1449) zum Kardinal und Bischof des savoyischen Maurienne (1441-1451) erhoben.⁶⁹ Auch die Chronik des Ulrich Richental berichtet vom (feierlichen) Abschluss des benediktinischen Äbtekapitels im Jahr 1417.⁷⁰

Eine unmittelbare Folge des Petershausener Provinzialkapitels und seiner Beschlüsse war dann eine verstärkte Visitationstätigkeit in den Klöstern, die übrigens schon vor und während

⁶⁹ ZELLER, Provinzialkapitel, S.15-20.

⁷⁰ Quelle: Richental, Chronik (BUCK), S.85f.

des Äbtekapitels begonnen hatte. Ein Geleitbrief König Sigismunds vom 17. Januar 1418 sicherte den Visitatoren auch den königlichen Schutz zu. Visitationen betrafen dann die Konstanz benachbarten Abteien Reichenau und St. Gallen; in St. Gallen trat als Folge der Visitation Abt Heinrich III. von Gundelfingen (1412-1418) zurück, der Konvent bestand hier gerade einmal aus zwei „Mönchen“ (1417/18). Die 1417 beschlossenen Reformmaßnahmen sollten auch für die Schottenklöster gelten. Dies rief Widerstände hervor, etwa beim Abt des Jakobsklosters in Regensburg, der aber letztendlich die Beschlüsse anerkennen musste. In den Schottenklöstern von Nürnberg und Wien gelang hingegen die Reform; hier überlagerten sich die vom Konstanzer Konzil ausgehenden Reformimpulse mit denen der Kastler bzw. Melker Reform.

Unterstützung fanden die Reformmaßnahmen der Benediktiner auch bei Konzil und Papst. Hingegen scheiterte die Durchführung des nachfolgenden Äbtekapitels der Benediktinerprovinz Mainz-Bamberg im vorgesehenen Mainzer Albanskloster, da sich die Abtei zuvor erfolgreich als weltliches Chorherrenstift konstituieren konnte. Das Kapitel wickelte sich am Mainzer Kloster St. Jakob ab. Die Mainzer Provinzialversammlung von 1418 und die Fuldaer von 1420 sollten dann die Reformbeschlüsse des Petershausener Äbtekapitels von 1417 nochmals bestätigen. Doch blieb die Reform der Benediktinerklöster allen Beschlüssen zum Trotz aufwändig und kam vielfach kaum voran.⁷¹

VII. Papst Martin V.

Der am 11. November 1417 überraschend schnell zum Papst gewählte Otto (Oddo) Colonna hatte damals schon eine lange und erfolgreiche kirchliche Karriere hinter sich. 1367 in Genazzano geboren, studierte er die Rechte in Perugia und wurde von Papst Urban VI. (1378-1389) zum Notar in der päpstlichen Kanzlei bestellt. Innozenz VII. (1404-1406) machte Otto zum Kardinaldiakon von San Giorgio in Velabro (1405-1417), eben jener stadtrömischen Kirche, die für die Verbreitung der frühmittelalterlichen Georgsverehrung in Schwaben sehr wahrscheinlich eine große Bedeutung gehabt hatte. Letztlich verdankte auch das Kloster in St. Georgen Georgsverehrung und Namen dem römischen Heiligenkult um den Märtyrer. 1408 löste sich Kardinaldiakon Otto von der römischen Obödienz Papst Gregors XII. (1406-1409/15) und beteiligte sich an den Vorbereitungen des Konzils von Pisa. Bis zum Konzil von Konstanz finden wir ihn auf der Seite des (Gegen-) Papstes Johannes XXIII. (1410-1415). Die Wahl des Colonna zum Papst beendete – wie wir eben gesehen haben – das Große Papstschisma. Otto nahm den Namen Martin an und sollte als Papst Martin V. zunächst den Reformkatalog des Konstanzer Konzils mittragen. Seine *responsio super reformatione* („Erklärung über die Kirchenreform“) vom 18. Januar 1418 und die Reformdekrete des neuen Papstes vom 21. März 1418 entsprachen den Reformvorstellungen der Synode, doch fehlte in der Folgezeit eine konsequente Umsetzung der Konzilsbeschlüsse. Das Konzil von Pavia und Siena (1423) scheiterte, für 1431 wurde ein Konzil nach Basel einberufen (1431-1449). Wichtiger erschien es dem Papst, in Rom und im Kirchenstaat Fuß zu fassen. Martin gelang in der Tat die Reorganisation und Konsolidierung des *Patrimonium Petri*, wobei sein auch von den anderen italienischen Mächten anerkannter Friedenswille zum

⁷¹ ZELLER, Provinzialkapitel, S.37-43.

Ausgleich mit dem aragonesischen Königreich führte (1427). Auch einem Aufstand der Stadt Bologna (1429) begegnete der Papst erfolgreich. Martin V. starb am 20. Februar 1431 in Rom und ist in der Lateranbasilika begraben worden.⁷²

VIII. Zwei Papsturkunden für das Kloster St. Georgen

Wir haben erfahren, dass der St. Georgener Abt Johannes III. Kern auf dem Konstanzer Konzil anwesend war. Von da her ergaben sich zwanglos Kontakte des Schwarzwaldklosters zu Papst Martin V., entweder direkt über den anwesenden Abt oder über andere Vertreter des Klosters. Jedenfalls ist auffällig und spricht für die Beziehungen zwischen Papst und Kloster, dass der im November 1417 gewählte römische Bischof schon Mitte Januar St. Georgen privilegierte. Ob Martin dabei gewusst hat, dass – nur wenig von Konstanz entfernt – die Abtei Reichenau Jahrhunderte zuvor ein Schädelstück des heiligen Georg von der römischen Titelkirche Otto Colonnas, San Giorgio in Velabro erhalten hatte? Und dass u.a. diese Georgsreliquie die Verehrung des Heiligen in Schwaben befördert hatte und damit mittelbar die Ursache dafür war, dass der heilige Georg nach St. Georgen kam? Wie dem auch sei: Papst Martin V. bestätigte am 17. Januar 1418, einen Tag vor der päpstlichen „Erklärung über die Kirchenreform“, in Konstanz (auf Latein) dem Kloster St. Georgen alle Privilegierungen seiner päpstlichen Vorgänger und der weltlichen Herrscher.⁷³

Quelle: Erstes Privileg Papst Martins V. für das Kloster St. Georgen (1418 Januar 17)

Martin, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt der Konstanzer Diözese, Heil und apostolischen Segen. Weil ja von uns das erbeten wird, was gerecht und ehrenvoll ist, fordert sowohl die Kraft der Gleichheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch den Eifer unseres Dienstes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir mit euren gerechten Forderungen in wünschenswerter Weise überein und bestätigen die Freiheiten und Privilegien, die von unseren Vorgängern, den römischen Bischöfen, und von den allgemeinen Konzilien sowohl durch Verfügungen als auch durch andere Gunstweise euch und eurem Kloster bewilligt wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten und Ausnahmen von weltlicher Besteuerung, die von den Königen und Fürsten und anderen Christgläubigen euch und eurem besagten Kloster zugestanden wurden, soweit ihr diese rechtmäßig und friedlich besitzt, euch und durch euch diesem euren Kloster durch apostolische Autorität. Und wir befestigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Ganz und gar keinem Menschen möge es also anstehen, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder aus Unbesonnenheit dagegen anzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen wagt, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Gegeben zu Konstanz an den 16. Kalenden des Februar [17.1.]. Im ersten Jahr unseres Pontifikats. (B.)

Edition: BUHLMANN, Pápste in ihren Beziehungen, S.36f. Übersetzung: BUHLMANN.

Die zweite (lateinische) Urkunde Papst Martins V. – am selben Tag und selben Ort wie die erste ausgestellt – hat die Unterstellung des Schwarzwaldklosters unter „den Schutz des seligen Petrus“ zum Inhalt und bestätigt allgemein den klösterlichen Besitz.⁷⁴

Quelle: Zweites Privileg Papst Martins V. für das Kloster St. Georgen (1418 Januar 17)

Martin, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt der Konstanzer Di-

⁷² BUHLMANN, Pápste in ihren Beziehungen, S.35f; STUDDT, B., Martin V. Überwindung des Schismas und Kirchenreform, in: Konzil von Konstanz. Essays, S.126-131.

⁷³ GLAKa 12/466 (1418 Jan 17); BUHLMANN, Pápste in ihren Beziehungen, S.36f.

⁷⁴ GLAKa 12/467 (1418 Jan 17); BUHLMANN, Pápste in ihren Beziehungen, S.38f.

özese, Heil und apostolischen Segen. Weil ja von uns das erbeten wird, was gerecht und ehrenvoll ist, fordert sowohl die Kraft der Gleichheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch den Eifer unseres Dienstes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir mit euren gerechten Forderungen in wünschenswerter Weise überein und haben eure Leute und euer Kloster, in dem ihr dem göttlichen Gehorsam unterworfen seid, mit allen euren Gütern, die ihr gegenwärtig vernünftigerweise besitzt oder die ihr in Zukunft auf gerechte Weise mit Gottes Zutun erlangen könnt, unter den Schutz des seligen Petrus gestellt und bestätigen euch und durch euch diesem Kloster durch apostolische Autorität Zehnte, Gärten, Häuser, Äcker, Ländereien, Besitzungen und eure nicht wenigen anderen Güter, sofern ihr dies alles rechtmäßig und friedlich besitzt. Und wir bekräftigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks unbeschadet einer Regelung des Vorgenannten durch das allgemeine Konzil. Ganz und gar keinem Menschen möge es also anstehen, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder aus Unbesonnenheit dagegen anzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen wagt, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde. Gegeben zu Konstanz an den 16. Kalenden des Februar [17. 1.]. Im ersten Jahr unseres Pontifikats.

Edition: BUHLMANN, Päpste in ihren Beziehungen, S.38f. Übersetzung: BUHLMANN.

Die beiden Konstanzer Privilegien können dann als ein Versuch des Schwarzwaldklosters gewertet werden, die Rechtsstellung gegenüber König und Reich zu verbessern und eine wie auch immer geartete Reichsbindung festzuschreiben. Die Anwesenheit des St. Georgener Abtes auf dem Konstanzer Konzil förderte die Beziehungen der Mönchsgemeinschaft zum deutschen Herrscher und auch zum Papst. Zum „verfassungsgeschichtlichen Interesse“ des Klosters passt übrigens, dass Abt Johannes III. Kern das Privileg Papst Alexanders III. (1159-1181) vom 26. März 1179 am 19. September 1412 schon zuvor in Straßburg vidimieren gelassen hatte.⁷⁵

E. Anhang

Regententabellen

Päpste: ... Gregor VII. (Hildebrand, 1073-1085), Klemens III. (Wibert v. Ravenna, 1080-1100, Gegenpapst), Viktor III. (1086-1087), Urban II. (1088-1099), Paschalis II. (1099-1118), Theoderich (1100, Gegenpapst), Albert (1102, Gegenpapst), Silvester IV. (1105-1111, Gegenpapst), Gelasius II. (Johannes Caietanus, 1118-1119), Gregor VIII. (1118-1121, Gegenpapst), Kalixtus II. (1119-1124), Honorius II. (1124-1130), Coelestin II. (1124, Gegenpapst), Innozenz II. (1130-1143), Anaklet II. (1130-1138), Viktor IV. (1138, Gegenpapst), Coelestin II. (1143-1144), Lucius II. (1144-1145), Eugen III. (1145-1153), Anastasius IV. (1153-1154), Hadrian IV. (Nicholas Breakspeare, 1154-1159), Alexander III. (Orlando Bandinelli, 1159-1181), Viktor IV. (1159-1164, Gegenpapst), Paschalis III. (Guido v. Crema, 1164-1168, Gegenpapst), Kalixtus III. (1168-1178, Gegenpapst), Innozenz III. (1179-1180, Gegenpapst), Lucius III. (1181-1185), Urban III. (1185-1187), Gregor VIII. (1187), Klemens III. (1187-1191), Coelestin III. (1191-1198), Innozenz III. Lotario v. Segni, 1198-1216), Honorius III. (Cencio Savelli, 1216-1227), Gregor IX. (Ugolino v. Segni, 1227-1241), Coelestin IV. (1241), Innozenz IV. (Sinisbaldo Fieschi, 1243-1254), Alexander IV. (Rinaldo v. Segni, 1254-1261), Urban IV. (1261-1264), Klemens IV. (1265-1268), Gregor X. (1271-1276), Innozenz V. (1276), Hadrian V. (1276), Johannes XXI. (1276-1277), Nikolaus III. (1277-1280), Martin IV. (1281-1285), Honorius IV. (1285-1287), Nikolaus IV. (1288-

⁷⁵ GMELIN, Findbuch: 1412 Sep 19.

Abkürzungen: BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; FDA = Freiburger Diözesanarchiv; FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch; GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe; GS = Germania Sacra; HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte; KGRQ = Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen; MGH = Monumenta Germaniae Historica; SS = Scriptorum (in Folio); NF = Neue Folge; SMGB = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VKGLBW B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen; WürtUB = Württembergisches Urkundenbuch; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

1292), Coelestin V. (1294), Bonifaz VIII. (Benedetto Caetano, 1294-1303), Benedikt XI. (1303-1304), Klemens V. (1309 Avignon, 1305-1314), Johannes XXII. (1316-1334, Avignon), Nikolaus V. (1328-1330, Gegenpapst), Benedikt XII. (Jacques Fournier, 1334-1342, Avignon), Klemens VI. (1342-1352, Avignon), Innozenz VI. (1352-1362, Avignon), Urban V. (1362-1370, Avignon), Gregor XI. (1370-1378, Avignon, 1377 Rom), Urban VI. (1378-1389, Rom), Klemens VII. (1378-1394, Avignon), Bonifaz IX. (1389-1404, Rom), Benedikt XIII. (1394-1409/17, Avignon), Innozenz VII. (1404-1406, Rom), Gregor XII. (1406-1409/15, Rom), Alexander V. (1409-1410, Pisa), Johannes XXIII. (1410-1415, Pisa), Martin V. (1417-1431, Rom), Klemens VIII. (Gegenpapst, Avignon, 1423-1429), Benedikt XIV. (Gegenpapst, Avignon, 1425-1430), Eugen IV. (1431-1447), Felix V. (Amadeus v. Savoyen, 1439-1449, Gegenpapst), Nikolaus V. (1447-1455), Kalixtus III. (1455-1458), Pius II. (Enea Silvio Piccolomini, 1458-1464), Paul II. (1464-1471), Sixtus IV. (1471-1484), Innozenz VIII. (1484-1492), Alexander VI. (1492-1503) ... **Bischöfe von Konstanz:** ... Otto I. (1071-1080), Berthold I. (1080-1084), Gebhard III. v. Zähringen (1084-1110), Arnold (1086-1103), Ulrich I. (1110-1127), Ulrich II. (1127-1139), Hermann I. (1139-1166), Berthold II. (1174-1183), Hermann II. (1183-1189), Diethelm v. Krenkingen (1189-1206), Werner v. Staufen (1206-1209), Konrad II. (1209-1233), Heinrich I. (1233-1248), Eberhard II. (1248-1274), Rudolf I. v. Habsburg-Lauffenberg (1274-1293), Friedrich I. (1293), Heinrich II. (1293-1306), Gerhard (1306-1318), Rudolf II. v. Montfort (1318-1333), Nikolaus I. (1334-1344), Ulrich III. (1344-1351), Johann I. (1351-1356), Heinrich III. v. Brandis (1356-1383), Mangold v. Brandis (1384-1385), Nikolaus II. (1384-1387), Burghard I. (1387-1398), Markwart (1398-1406), Albrecht Blarer v. Giersberg (1407-1411), Otto III. (1411-1434), Friedrich III. v. Hohenzollern (1434-1436), Heinrich IV. v. Höwen (1436-1462), Burghard II. v. Randeck (1462-1466), Hermann III. (1466-1474), Ludwig v. Freiberg (1474-1479), Otto Truchseß v. Waldburg (1475-1490), Thomas Berlowar (1490-1496), Hugo I. (1496-1529), ... **Äbte des Klosters St. Georgen im Schwarzwald bzw. in Villingen:** Heinrich I. (1084/6-1087), Konrad (1087-1088), Theoger (1088-1119), Werner I. v. Zimmern (1119-1134), Friedrich (1134-1138), Johann v. Falkenstein (1138-1145), Friedrich (2. Mal, 1145-1154), Guntram (= Sintram, 1154-1168), Werner II. (1168-1169), Manegold v. Berg (1169-1187/93/94), Albert (1187-1191?), Manegold v. Berg (2. Mal?, -1193/94), Dietrich (n.1193-1209), Burchard (1209, 1221), Heinrich II. (1220-1259), Dietmar (1259-1280), Berthold (1280, 1306), Ulrich I. der Deck (1308, 1332), Heinrich III. Bosso v. Stein (1335-1347), Ulrich II. v. Trochtelfingen (1347, 1359), Johann II. aus Sulz (1359-1364), Ulrich II. (2. Mal, 1364-1368), Eberhard I. Kanzler aus Rottweil (1368-1382), Heinrich IV. Gruwel (1382-1391), Johann(es) III. Kern (1392-1427), Silvester Billing aus Rottweil (1427, 1433), Heinrich V. Ungericht aus Sulz (1435, 1449), Johann IV. Swigger aus Sulz (1450, 1451), Heinrich V. (2. Mal, 1452-1457), Johann IV. (2. Mal, 1457-1467), Heinrich VI. Marschall (1467, 1473), Georg v. Asch (1474-1505), Eberhard II. Pletz v. Rotenstein (1505-1517), Nikolaus Schwander (1517-1530), Johann V. Kern aus Ingoldingen (1530-1566), Nikodemus Leupold aus Binsdorf (1566-1585), Blasius Schönlin aus Villingen (1585-1595), Michael I. Gaisser aus Ingoldingen (1595-1606), Martin Stark aus Villingen (1606-1615), Melchior Hug aus Villingen (1615-1627), Georg II. Gaisser aus Ingoldingen (1627-1655), Michael II. Ketterer aus Villingen (1655-1661), Johann Franz Scherer aus Villingen (1661-1685), Georg III. Gaisser aus Ingoldingen (1685-1690), Michael III. Glücker aus Rottweil (1690-1733), Hieronymus Schuh aus Villingen (1733-1757), Cölestin Wahl aus Ochsenhausen (1757-1778), Anselm Schababerle aus Baden-Baden (1778-1806). **Deutsche Könige und Kaiser:** ... Heinrich IV. (1056-1106, Kaiser 1084), Heinrich V. (1106-1125, Kaiser 1111), Lothar III. v. Supplinburg (1125-1137, Kaiser 1133), Konrad III. (1138-1152), Friedrich I. Barbarossa (1152-1190, Kaiser 1155), Heinrich VI. (1190-1197, Kaiser 1191), Philipp v. Schwaben (1198-1208), Otto IV. (1198-1215/18, Kaiser 1209), Friedrich II. (1212/15-1250, Kaiser 1220), Heinrich (VII.) (Mitkönig, 1220-1235), Konrad IV. (Mitkönig, König, 1237/50-1254), Heinrich Raspe (Gegenkönig, 1246-1247), Wilhelm v. Holland (Gegenkönig, 1248-1254), Richard v. Cornwall (1257-1272), Alfons v. Kastilien (1257-1284), Rudolf I. v. Habsburg (1273-1291), Adolf v. Nassau (1292-1298), Albrecht I. v. Österreich (1298-1308), Heinrich VII. v. Luxemburg (1308-1313, Kaiser 1312), Ludwig IV. v. Bayern (1314-1347, Kaiser 1328), Friedrich (III.) d. Schöne (Gegenkönig, Mitkönig, 1314/25-1330), Karl IV. v. Luxemburg (1346/47-1378, Kaiser 1355), Wenzel (1378-1400/19), Ruprecht v.d. Pfalz (1400-1410), Sigismund (1410-1437, Kaiser 1433), Albrecht II. v. Habsburg (1438-1439), Friedrich III. v. Habsburg (1440-1493, Kaiser 1452), Maximilian I. (1486/93-1519, Kaiser 1508), ...

Zeittafel: Deutscher Südwesten im späteren Mittelalter

1052-1074 Markgraf Hermann I. von Baden - 1056-1106 Kaiser Heinrich IV. - 1061 Herren von Zollern - 1069-1091 Abt Wilhelm von Hirsau, Hirsauer Klosterreform - 1075 Hirsauer Formular - 1075-1122 Investiturstreit, gregorianische Kirchenreform - 1077-1080 Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden - 1079 Staufisches Herzogtum Schwaben - 1084 Klostergründung St. Georgen - ab 1092 Zähringerherzöge - ab 1092 Württembergische Grafen - 1093 Priorat Ochsenhausen - 1095 Klostergründung Alpirsbach - 1096-1099 1. Kreuzzug - 1098 Staufisch-zähringischer Ausgleich - ca.1100 Herren von Geroldseck - 1106-1125 Kaiser Heinrich V. - 1120 Gründung Freiburgs - 1122 Wormser Konkordat - 1123 „Große Zusammenkunft“ in Konstanz, Erhebung der Gebeine Bischof Konrads - 1127 Priorat Urspring - 1127 Gegenkönigtum Konrads III. - 1134 Zerstörung Ulms - 1134 Gründung Zisterze Salem - 1138-1254 Staufer - 1138-1152 König Konrad III. - 1136/52 Reichsschenken von Schüpf, Schenken von Limpurg -

1139/47 Gründung Zisterze Maulbronn - 1149 Gründung Zisterze Herrenalb - 1152-1190 Kaiser Friedrich I. - 1152-1182 Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen - 1153 Konstanzer Vertrag - 1156-1195 Pfalzgraf Konrad von Staufeu - 1159-1177 Alexandrinisches Papstschiema - ca.1161 Gründung Zisterze Tennenbach - 1164-1166 Tübinger Fehde - 1166-1168 Romzug Kaiser Friedrichs I., Epidemie im deutschen Heer - 1169-n.1193/94 St. Georgener Abt Manegold von Berg - 1177 Frieden von Venedig - 1178 Herren von Hohenlohe - 1183 Konstanzer Frieden - ab ca.1186 Herzöge von Teck - 1189 Heller der Münzstätte Schwäbisch Hall - 1189-1192 3. Kreuzzug - 1190 Hachberger Linie Badens - 1190-1197 Kaiser Heinrich VI. - 1190/91 Welfischer Erbfall - 1191-1240 Abt Eberhard I. von Salem - 1191/96 Gründung Prämonstratenserklöster Allerheiligen - 1192 Stauferstädte Durlach, Ettlingen, Sinsheim u.a. - 1194 Eroberung des sizilischen Normannenreichs - 1196 Pfalzgrafschaft welfisch - 1198 Umgründung des Deutschen Ordens - 1198-1208 Deutscher Thronstreit - 1198-1208 König Philipp von Schwaben - 1212-1250 Kaiser Friedrich II. - 1212 Ankunft König Friedrichs II. in Konstanz - 1214 Pfalzgrafschaft wittelsbachisch - 1218 Zähringischer Erbfall - 1219/34 Durlach, Ettlingen, Sinsheim u.a. an Baden - 1220-1242/43 Reichsschenk Konrad von Winterstetten - 1220-1235 König Heinrich (VII.) - v.1227 Pforzheim badisch - 1227 Tod Konrads von Urach - 1232 Statut zu Gunsten der Fürsten - 1235 Unterwerfung König Heinrichs (VII.) in (Wimpfen und) Worms - 1235 Mainzer Reichslandfrieden - 1237-1254 König Konrad IV. - 1241 Reichssteuerverzeichnis, Königsstädte - v.1243 Badische Stadtgründung Stuttgart - v.1245 Grafen von Fürstenberg und Freiburg - 1245 Absetzung Kaiser Friedrichs II. auf dem Konzil zu Lyon - 1246-1247 Gegenkönig Heinrich Raspe - 1247 Belagerung Ulms - 1247-1256 Gegenkönig Wilhelm von Holland - 1254-1257 Rheinischer Städtebund - 1256-1273 Interregnum - 1258-1298 Graf Albrecht II. von Hohenberg - 1262 *Bellum Waltherianum* - 1273-1291 König Rudolf I. - 1272/91 Rottweiler Hofgericht - 1275 *Liber decimationis* des Bistums Konstanz - 1283 Landgrafschaft Fürstenberg - 1285-1287 Reichskrieg gegen Württemberg - 1290 Herrschaft Sigmaringen habsburgisch - 1291 Grafschaft Veringen habsburgisch - 1298 Röttlinger Judenverfolgung - 1298 Württembergische Reichslandvogtei Schwaben - 1307 Landfriedensbündnis von Reichsstädten - 1309-1378 Papsttum in Avignon - 1312 Reichskrieg gegen Württemberg - 1312 Bündnis der Bodenseestädte - 1314-1347 Kaiser Ludwig der Bayer - 1317/41 Tennenbacher Güterbuch - 1325 Herrschaft Triberg habsburgisch - 1326 Villingen habsburgisch - ca.1330 Züricher Wappenrolle - 1331 Schwäbischer Städtebund - 1336 *Benedictina* Papst Benedikts XII. - 1342 Verpfändung Tübingens an Württemberg - 1347-1378 Kaiser Karl IV. - 1348/49 Schwarzer Tod, Judenverfolgungen - 1354-1374 Gengenbacher Abt Lambert von Brunn - 1356 Goldene Bulle - 1366 Tod Heinrich Seuses - 1368 Freiburg habsburgisch - ca.1370 Üsenberger Bergordnung - 1376 Großer Schwäbischer Städtebund - 1377 Schlacht bei Reutlingen - 1377/85 Grafschaft Werdenberg an Ulm - 1378-1417 Großes Papstschiema - ca.1380 Große Ravensburger Handelsgesellschaft - 1381 Verkauf der Grafschaft Hohenberg - 1381/85 Verkauf der Herrschaft Teck an Württemberg - 1386 Schlacht bei Sempach - 1386 Grafschaft Helfenberg an Ulm - 1386 Universitätsgründung Heidelberg - 1388 Schlacht bei Döfingen - 1389 Egerer Reichslandfrieden - 1400-1410 König Ruprecht von der Pfalz - 1403 Rappenmünzbund - 1410 Teilung der Pfalz - 1411-1437 Kaiser Sigismund - 1414-1418 Konzil zu Konstanz - 1415 Reichsacht Herzog Friedrichs IV. von Österreich - 1415 Rottweiler Püschgericht - 1422 Reichsmatrikel - 1423 Riedlinger Münzvertrag - 1423 Zerstörung der Burg Hohenzollern - 1431 Überlinger Judenvertriebung - 1431-1449 Konzil von Basel - ab 1438 Habsburger - 1440-1493 Kaiser Friedrich III. - 1442 Württembergische Landesteilung - 1446/47 Hexenprozesse in Heidelberg - 1453/63 Stadtgründung Langenargen - 1457/92 Universitätsgründung Freiburg - 1460 Schlacht bei Pfeddersheim - 1460 Hegauer Bundschuh - 1462 Schlacht bei Seckenheim - 1465 Landgrafschaft Nellenburg habsburgisch - 1470 Verbrennung der Ender Juden - 1474-1480 Konstanzer Bistumsstreit - 1476/77 Universitätsgründung Tübingen - 1484 Hexenprozesse in Ravensburg, „Hexenhammer“ - 1486 Eroberung der Burg Hohengeroldseck - 1486/93-1519 Kaiser Maximilian I. - 1488-1534 Schwäbischer Bund - 1491 Fürstenbergische Erbeinigung - 1495 Wormser Reichstag - 1498 Judenvertriebung aus Württemberg - 1499 Schwabenkrieg - 1504-1505 Landshuter Erbfolgekrieg - 1512 Schwäbischer Reichskreis - 1513 Breisgauer Bundschuh - 1514 Armer Konrad - 1519-1556 Kaiser Karl V. - 1520-1534 Grafschaft Württemberg habsburgisch - 1522 Tod Johannes Reuchlins - 1524/25 Bauernkrieg - 1529 Speyerer Reichstag - 1535 Badische Landesteilung - 1535/36 Reformation in Württemberg

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 73, Essen 2014; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen